

07.09.2018

# Gesetzentwurf

der Landesregierung

## Gesetz zur Änderung des Abschiebungshaftvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen

### A Problem und Ziel

Seit dem Erlass des Gesetzes über den Vollzug der Abschiebungshaft in Nordrhein-Westfalen (Abschiebungshaftvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen - AHaftVollzG NRW -) vom 17. Dezember 2015 hat sich aus den nachfolgend dargestellten Gründen erheblicher Änderungsbedarf ergeben:

- Durch das Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht vom 20.07.2017 wurden durch den Bundesgesetzgeber insbesondere mit Blick auf Personen, von denen eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben Dritter oder bedeutende Rechtsgüter der inneren Sicherheit ausgeht, Änderungen an dem Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz - AufenthG) vorgenommen, die eine Angleichung auf Landesebene erforderlich machen.
- Praktische Erfahrungen mit dem derzeitigen Abschiebungshaftvollzugsgesetz NRW zeigen, dass insbesondere zur Sicherstellung der Sicherheit in der Einrichtung sowie zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebs gesetzliche Anpassungen notwendig sind.
- Die zunehmende Zahl an Ausreisepflichtigen, verbesserte Rückführungsmöglichkeiten bei bisherigen Problemstaaten (z.B. Marokko) und veränderte Maßstäbe nach dem Fall AMRI führen zu einem steigenden Bedarf an Abschiebehaftplätzen und erfordern einen weiteren Ausbau der Einrichtung zur Erhöhung der Kapazitäten.  
Um aktuellen Bedarfslagen besser gerecht werden zu können, ist eine größere Flexibilisierung bei der Belegung der Haftplätze und zur Sicherstellung von ausreichendem Vollzugspersonal erforderlich.
- Am 25. Mai 2016 ist die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Warenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) - (ABl. 2016, S. 1ff) in Kraft getreten. Gemäß Artikel 99 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 gilt sie ab dem 25. Mai 2018. Die Ver-

Datum des Originals: 04.09.2018/Ausgegeben: 13.09.2018

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

ordnung (EU) 2016/679 weist zum einen Öffnungsklauseln für den nationalen Gesetzgeber, zum anderen konkrete Regelungsaufträge auf. Der sich daraus ergebende rechtliche Anpassungsbedarf wurde im allgemeinen Datenschutzrecht durch die Novellierung des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen umgesetzt. Über die ausländerrechtlichen Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes und über das Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen hinausgehend, besteht jedoch bereichsspezifischer Regelungsbedarf für das Abschiebungshaftvollzugsgesetz, sofern dort Maßnahmen zur Sicherstellung des Aufgabenvollzuges oder Maßnahmen zur Gefahrenabwehr nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) von der vorherigen Einwilligung der betroffenen Untergebrachten abhängig sind oder Maßnahmen der Gefahrenabwehr umfassenden Informationspflichten an die betroffenen Untergebrachten unterliegen.

## **B Lösung**

Im Rahmen der Aufnahme von inhaftierten ausreisepflichtigen Personen in der Abschiebungshafteinrichtung (Unterbringungseinrichtung) werden Informationspflichten der kommunalen Ausländerbehörden und der Polizeibehörden sowie von Justizvollzugsbehörden über sicherheitsrelevante Aspekte dieser Personen, etwa über strafrechtliche Verurteilungen oder über einen vorangegangenen Strafvollzug gegenüber der Unterbringungseinrichtung aufgenommen. Im Gegenzug sollen die Polizeibehörden über die Haftentlassung von gefährlichen Personen aus der Unterbringungseinrichtung informiert werden und die Justizvollzugsbehörden im Rahmen eines Strafvollzugs Informationen über Vorinhaftierungen in der Unterbringungseinrichtung erhalten.

Durch ein neu eingeführtes Zugangsverfahren wird es für die Unterbringungseinrichtung zukünftig möglich sein, die Bedürfnisse der untergebrachten Personen besser zu beurteilen, aber auch eine Gefährdungseinschätzung besser vornehmen zu können. Hierzu wird die Möglichkeit geschaffen, die neu aufgenommenen Untergebrachten unter weitgehendem Ausschluss ihrer Bewegungsfreiheit bis zu einer Woche beobachten zu können. Sofern untergebrachte Personen als gefährlich eingeschätzt werden, besteht dann die Möglichkeit, diese Personen in einem besonders gesicherten Gewahrsamsbereich der Unterbringungseinrichtung unter Beschränkung Ihrer Freiheitsrechte aufzunehmen. Für die Bejahung einer Gefahr kann es ausreichend sein, wenn die Erkenntnisse aus Vorgängen vor der Inhaftierung den Schluss zulassen, dass auch innerhalb der Unterbringungseinrichtung eine Gefahr von untergebrachten Personen ausgeht.

Zukünftig soll es möglich sein, innerhalb der Einrichtung die Bewegungsfreiheit außerhalb der Ruhezeiten, die Nutzung von Mobiltelefonen oder den freien Zugang zum Internet zu beschränken, sofern eine Gefahrenabwehr für die Sicherheit oder Ordnung der Unterbringungseinrichtung oder der öffentlichen Sicherheit außerhalb der Einrichtung dies erforderlich macht. Die Ausdehnung des Tatbestands auf die Abwehr von Gefahren für Rechtsgüter außerhalb der Unterbringungseinrichtung wurde zusätzlich aufgenommen, weil die innerhalb der Unterbringungseinrichtung grundsätzlich freie Verfügbarkeit von Mobiltelefonen und Internet zur Verabredung oder zur Anstiftung zu Straftaten außerhalb der Einrichtung genutzt werden kann. Um die Sicherheit und Ordnung innerhalb der Einrichtung besser sicherstellen zu können und eine bessere Handhabung gegenüber hartnäckigen Störern zu haben, die wiederholt gegen Verhaltensregeln verstoßen, ohne dass diese bereits die Voraussetzung für die Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen erfüllen, wird die Möglichkeit zur Anordnung von Ordnungsmaßnahmen zur Sanktionierung von erheblichem Fehlverhalten geschaffen. Flankiert werden diese Ordnungsmaßnahmen durch die ausdrückliche Ermächtigung zum Erlass einer Hausordnung. Durch die vorgesehenen Ordnungsmaßnahmen, die etwa eine temporäre Einschränkung der Nutzung von Mobiltelefonen oder des Internets zum Gegenstand haben, bestehen zukünftig geeignete Möglichkeiten, um auf Fehlverhalten reagieren zu können.

Bestimmte Regelungen des bisherigen Abschiebungshaftvollzugsgesetzes haben sich nicht bewährt und werden deshalb geändert. Die Nutzung von Smartphones unter Versiegelung der Kamerafunktion hat sich als nicht praktikabel erwiesen, weil diese Versiegelung häufig entfernt wurde, ohne dass im Einzelnen stets ein vorsätzliches Handeln nachzuweisen war oder weil Versiegelungen technisch nicht möglich waren. Durch die dadurch bestehende Möglichkeit, im Internet Aufnahmen über die Unterbringungseinrichtung zu verbreiten, besteht die Gefahr, dass sicherheitsrelevante Informationen, etwa über die Ausbruchssicherung, an die Öffentlichkeit gelangen oder die Persönlichkeitsrechte von Bediensteten und anderen Untergebrachten durch ins Internet eingestellte Bildaufnahmen verletzt werden. Deshalb soll zukünftig die Nutzung von Smartphones mit Kamerafunktion innerhalb der Einrichtung nicht mehr zugelassen werden. Die Unterbringungseinrichtung stellt allen Untergebrachten, die über keine zulässigen Mobiltelefone verfügen, eigene Geräte leihweise zur Verfügung.

Bislang war es Untergebrachten erlaubt, innerhalb der Einrichtung Bargeld in Höhe von 100 Euro mit sich zu führen. Der Besitz von Bargeld wird zukünftig ausgeschlossen. Die Unterbringungseinrichtung stellt bereits jetzt sicher, dass Einkäufe des täglichen Bedarfs innerhalb der Einrichtung oder durch die Vermittlung externer Einkaufsmöglichkeiten getätigt werden können. So soll der Einsatz von Bargeld für illegale Geschäfte, etwa zum Erwerb von Drogen, zukünftig unterbunden werden.

Die Durchsuchung von Hafträumen nach gefährlichen Gegenständen oder Drogen erfolgte bislang entsprechend den bisherigen gesetzlichen Vorgaben im Beisein des jeweiligen Untergebrachten. Dies führt in der Konsequenz dazu, dass die Untergebrachten sehen, wie und wo gesucht wird und sie dementsprechend ihre Verstecke für die Zukunft modifizieren können. Durch die gesetzliche Änderung, wonach Durchsuchungen unter Ausschluss des betroffenen Untergebrachten durchgeführt werden, ist es möglich, die Betroffenen nicht über die Suchmethoden in Kenntnis zu setzen und somit die Effektivität der Suche nach Drogen und gefährlichen Gegenständen deutlich zu steigern.

Um einen ausreichenden Bedarf an Unterbringungsplätzen sicherstellen zu können, ist es erforderlich, einem zeitweise vermehrten Bedarf der Ausländerbehörden nach Haftplätzen durch eine vorübergehende Mehrfachbelegung Rechnung tragen zu können. Auch kann es aus innerorganisatorischen Gründen, etwa bei größerem Renovierungsbedarf, zu einer zeitweisen Einschränkung von Haftplätzen kommen, die auch hier eine vorübergehende Mehrfachbelegung erforderlich machen kann. Die entsprechende Änderung der Vorschrift über die Unterbringung schafft dafür die gesetzliche Grundlage. Der Grundsatz der Einzelunterbringung, der, sofern Ausnahmegründe nicht vorliegen, weiterhin gilt, wird hierdurch nicht in Frage gestellt.

Zur Verbesserung eines effektiven Personaleinsatzes und zur Berücksichtigung von Ausnahmen auch im Interesse der Untergebrachten, wird der bislang im Gesetz bestehende starre Zeitrahmen für die Nachtruhe, der zwischen 22 und 7 Uhr lag, durch eine flexible Handhabung ersetzt, die besonderen Bedürfnissen besser Rechnung trägt. Die bisherige Nachtruhe ist nur noch als Sollvorschrift zu berücksichtigen und lässt deshalb Ausnahmen zu. Über die bisherige Nachtruhe hinaus kann die Leitung der Unterbringungseinrichtung zusätzliche Ruhezeiten anordnen. Derartige Anordnungen sind aber gesetzlich beschränkt durch einen täglichen Mindestzeitraum für die Bewegungsfreiheit der Untergebrachten außerhalb der Hafträume von acht Stunden.

Freiheitsentziehende Maßnahmen nach ausländerrechtlichen Bestimmungen werden gemäß § 1 in besonderen Abschiebungshafteinrichtungen vollzogen. Abweichend von diesem weiterhin geltenden Grundsatz soll die bewachte externe Unterbringung von erkrankten Personen, die nicht mehr ausreichend in der Krankenabteilung der Unterbringungseinrichtung medizinisch versorgt werden können, in einem Krankenhaus oder einer anderen geeigneten Einrichtung ermöglicht werden.

Durch die Aufnahme einer zeitlich befristeten dienstrechtlichen Vorschrift soll es für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Inkrafttreten möglich sein, Justizvollzugs- oder Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten im Ruhestand Aufgaben des Abschiebungshaftvollzugsdienstes zu übertragen.

Gemäß Artikel 99 Absatz 2 DSGVO gilt die Datenschutz-Grundverordnung ab dem 25. Mai 2018. Nach Artikel 288 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gelten EU-Verordnungen unmittelbar und bedürfen keiner Umsetzung in das mitgliedstaatliche Recht. Für die Tätigkeit öffentlicher Stellen enthält die Datenschutz-Grundverordnung aber in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 2 und 3 eine Öffnungsklausel. Danach kann die Verarbeitung personenbezogener Daten auf der Grundlage einer nationalen Rechtsgrundlage, die der Erfüllung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse oder zur Ausübung öffentlicher Gewalt dient, in gewissem Umfang bereichsspezifisch geregelt werden. Nach Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe c) der DSGVO können darüber hinaus durch nationale Regelungen, die der Sicherstellung der öffentlichen Sicherheit dienen, unter den einschränkenden Voraussetzungen der Artikel 23 Absatz 1 der DSGVO Pflichten und Rechte unter anderem aus den Artikeln 12 bis 22 der DSGVO beschränkt werden, sofern eine solche Beschränkung den Wesensgehalt der Grundrechte und Grundfreiheiten achtet und in einer demokratischen Gesellschaft eine notwendige und verhältnismäßige Maßnahme darstellt.

Von diesen Regelungen wird Gebrauch gemacht.

Bei der Datenerhebung und Datenverarbeitung personenbezogener Daten von untergebrachten Personen wird von der vorherigen Einholung der Einwilligung der betroffenen Personen abgesehen, sofern dies zur Sicherstellung einer Inhaftierung oder zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung oder der öffentlichen Sicherheit zum Rechtsgüterschutz außerhalb der Unterbringungseinrichtung erforderlich ist. Aus den gleichen Erwägungen wurden auch die Informationsrechte der betroffenen Personen beschränkt. In gewissem Umfang werden der Unterbringungseinrichtung auch Informationsrechte über Personen eröffnet, die innerhalb der Einrichtung in die Aufgabenerfüllung des Abschiebungshaftvollzuges eingebunden sind. Zur Überwachung der Gebäude und des Außenbereichs der Unterbringungseinrichtung wird eine Ermächtigung zum Einsatz von optisch-elektronischen Einrichtungen geschaffen.

## **C Alternativen**

Keine

## **D Kosten**

Mehrkosten für den Haushalt entstehen durch die Anhebung der Vergütung für die Wahrnehmung freiwilliger Arbeitsangebote für untergebrachte Personen von derzeit 80 Cent auf 2,19 Euro pro Stunde. Weil eine Arbeitsverpflichtung im Abschiebungshaftvollzug nicht besteht, ist auch die Unterbringungseinrichtung nicht verpflichtet, Arbeitsgelegenheiten anzubieten. Der Umfang der Angebote ist deshalb durch den entsprechenden Budgetansatz begrenzt. Bei ei-

nem maximal mögliches Angebot an Arbeitsgelegenheiten und unter der Annahme einer maximalen Ausnutzung der Arbeitsangebote ergibt sich ein finanzieller Bedarf für Vergütungen von jährlich 197.600 Stunden x 2,19 € = 432.744 €. Nach der derzeitigen Rechtslage läge der Betrag bei 197.600 Stunden x 0,80 € = 158.080 €.

Der aus der Vergütungsanhebung resultierende maximale jährliche finanzielle Mehrbedarf beläuft sich somit auf 274.664 €.

Bisher sind die Mittel für Arbeitsvergütungen im Titel 681 65 „Aufwendungen für Ausreisepflichtige“, neben den Mitteln für Taschengeld und Reisebeihilfen, enthalten.

Der Ansatz für 2018 liegt hier bei 240.500 €. Vorausgibt wurden bei diesem Titel in 2017 ca. 142.000 € bei einer durchschnittlichen Belegung von ca. 120 Personen. Die Maßnahmen werden aus bereiten Mitteln der betroffenen Einzelpläne finanziert.

## **E Zuständigkeit**

Zuständig innerhalb der Landesregierung ist das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration.

## **F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände**

In den Vorschriften zur Aufnahme und zum Zugang von Untergebrachten in den Abschiebungshaftvollzug und in den Fällen von notwendigen Ausführungen von Untergebrachten zur Wahrnehmung externer Verfahrenstermine werden bereits bestehende Obliegenheiten der kommunalen Ausländerbehörden konkretisiert.

## **G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte**

Keine

## **H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes**

Bei den vorgesehenen Maßnahmen wird nicht nach dem Geschlecht unterschieden.

## **I Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung (im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie NRW)**

Die Nachhaltigkeitspostulate werden vom vorliegenden Gesetz nicht berührt. Konflikte mit der Nachhaltigkeitsstrategie NRW bestehen nicht.

## **J Befristung**

Eine Befristung erfolgt in Bezug auf die neue dienstrechtliche Regelung zum vorübergehenden Einsatz von Justiz- und Polizeibeamtinnen und -beamten im Ruhestand als Vollzugskräfte. Im Übrigen ist keine Befristung des Gesetzes vorgesehen. Weil das Gesetz notwendige Voraussetzung für die kontinuierliche Durchführung von Abschiebungshaft ist, zu der das Land bundesrechtlich verpflichtet ist, ist es nicht zu befristen, sondern mit einer Berichtspflicht gegenüber dem Landtag zu versehen, die mit einer Evaluierung verbunden ist.



## G e g e n ü b e r s t e l l u n g

### Gesetzentwurf der Landesregierung

### Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

#### Gesetz zur Änderung des Abschiebungshaftvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen

##### Artikel 1

Das Abschiebungshaftvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 901), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt gefasst:

##### „Inhaltsübersicht

- § 1 Abschiebungshaft, Einrichtungen
- § 2 Grundsätze der Vollzugsgestaltung
- § 3 Aufnahme
- § 4 Zugangsuntersuchung
- § 5 Unterbringung
- § 6 Bewegungsfreiheit
- § 7 Betreuung und Beratung
- § 8 Arbeit, Verpflegung, Einkauf
- § 9 Bargeld, Eigengeld, Kleidung, persönlicher Bereich
- § 10 Raucherbereiche
- § 11 Ruhezeit, Einschluss
- § 12 Freizeit und Sport
- § 13 Seelsorgliche Betreuung, Religionsausübung
- § 14 Besuche
- § 15 Schriftverkehr, Pakete und Geschenke
- § 16 Telefonie, Telekommunikation
- § 17 Bezug von Zeitungen, Mediennutzung
- § 18 Verhaltensregeln
- § 19 Ordnungsmaßnahmen
- § 20 Unterbringung in besonderen Fällen
- § 21 Durchsuchung

##### Inhaltsübersicht

- § 1 Abschiebungshaft, Einrichtungen
- § 2 Grundsätze der Vollzugsgestaltung
- § 3 Aufnahme
- § 4 Unterbringung
- § 5 Bewegungsfreiheit
- § 6 Betreuung und Beratung
- § 7 Arbeit, Verpflegung, Einkauf
- § 8 Bargeld, Eigengeld, Kleidung, persönlicher Bereich
- § 9 Raucherbereiche
- § 10 Reinigung
- § 11 Nachtruhe, Einschluss
- § 12 Freizeit und Sport
- § 13 Seelsorgliche Betreuung, Religionsausübung
- § 14 Besuche
- § 15 Schriftverkehr, Pakete und Geschenke
- § 16 Telefonie, Telekommunikation
- § 17 Bezug von Zeitungen, Mediennutzung
- § 18 Verhaltensregeln
- § 19 Durchsuchung

- |   |   |
|---|---|
| § 22 Besondere Sicherungsmaßnahmen  | § 20 Besondere Sicherungsmaßnahmen  |
| § 23 Unterbringung in einem besonders gesicherten Raum  | § 21 Unterbringung in einem besonders gesicherten Raum                                |
| § 24 Fesselung, Fixierung   | § 22 Fesselung, Fixierung   |
| § 25 Verlegung in einen anderen Gewahrsamstrakt, Beobachtung während des Einschlusses         | § 23 Verlegung in einen anderen Gewahrsamstrakt, Beobachtung während des Einschlusses |
| § 26 Gefahr im Verzug   | § 24 Gefahr im Verzug   |
| § 27 Erläuterung und Dokumentation besonderer Sicherungsmaßnahmen                             | § 25 Erläuterung und Dokumentation besonderer Sicherungsmaßnahmen                     |
| § 28 Unmittelbarer Zwang  | § 26 Unmittelbarer Zwang  |
| § 29 Schusswaffenverbot   | § 27 Schusswaffenverbot   |
| § 30 Medizinische Versorgung  | § 28 Medizinische Versorgung  |
| § 31 Entlassung aus der Haft  | § 29 Entlassung aus der Abschiebungshaft  |
| § 32 Beschwerderecht  | § 30 Beschwerderecht  |
| § 33 Beirat Abschiebungshaft  | § 31 Beirat Abschiebungshaft  |
| § 34 Dokumentation, Akteneinsicht   | § 32 Dokumentation, Akteneinsicht   |
| § 35 Dienstrechtliche Bestimmungen  | § 33 Ausführungsbestimmungen  |
| § 36 Anwendung der Datenschutzgrundverordnung und des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen | § 34 Einschränkung von Grundrechten   |
|   | § 35 Dienstrechtliche Bestimmungen  |
|   | § 36 Inkrafttreten, Berichtspflicht   |
| § 37 Begriffsbestimmungen   |   |
| § 38 Datengeheimnis   |   |
| § 39 Zulässigkeit der Datenerhebung   |   |
| § 40 Erhebung und Verwendung von Daten über Untergebrachte bei nicht-öffentlichen Stellen     |   |
| § 41 Erhebung von Daten über Personen, die nicht Untergebrachte sind                          |   |
| § 42 Verarbeitung innerhalb der Unterbringungseinrichtung                                     |   |
| § 43 Übermittlung an öffentliche Stellen  |   |
| § 44 Datenerhebung und Datenübermittlung bei Vorinhaftierungen                                |   |
| § 45 Datenübermittlung an nicht öffentliche Stellen   |   |
| § 46 Haftmitteilungen an öffentliche Stellen  |   |
| § 47 Überlassung von Akten  |   |
| § 48 Erkennungsdienstliche Maßnahmen, Identitätsfeststellungsverfahren                        |   |
| § 49 Identifikation einrichtungsfremder Personen  |   |
| § 50 Einsatz von Videotechnik   |   |
| § 51 Optisch-elektronische Einrichtungen im Umfeld der Unterbringungseinrichtung              |   |



- § 52 Elektronische Aktenführung
- § 53 Erkenntnisse aus Beaufsichtigungen
- § 54 Schutz besonderer Kategorien personenbezogener Daten
- § 55 Benachrichtigung und Auskunft der betroffenen Personen
- § 56 Lösungsfrist
- § 57 Ausführungsbestimmungen
- § 58 Einschränkung von Grundrechten
- § 59 Inkrafttreten, Berichtspflicht“.

2. § 1 wird wie folgt gefasst:

**„§ 1  
Abschiebungshaft, Einrichtungen**

(1) Freiheitsentziehende Maßnahmen nach den Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162) in der jeweils geltenden Fassung (Abschiebungshaft als Vorbereitungs- und Sicherungshaft und Ausreisegewahrsam), Inhaftnahmen nach § 57 Absatz 3 des Aufenthaltsgesetzes (Zurückschiebungshaft) und nach § 15 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes (Zurückweisungshaft) sowie die Inhaftnahme zum Zwecke der Überstellung nach Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 31), werden in besonderen speziellen Abschiebungshafteinrichtungen (Unterbringungseinrichtungen) vollzogen. Die nach § 62 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes als äußerstes Mittel definierte, das Fehlen von Haftalternativen voraussetzende Abschiebungshaft dient ausschließlich dem Zweck, richterliche Haftanordnungen nach den Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes zu vollziehen.

**§ 1  
Abschiebungshaft, Einrichtungen**

Freiheitsentziehende Maßnahmen nach ausländerrechtlichen Bestimmungen (Abschiebungshaft) werden in besonderen Abschiebungshafteinrichtungen (Einrichtungen) vollzogen. Die nach § 62 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz als ultima ratio definierte, das Fehlen von Haftalternativen voraussetzende Abschiebungshaft dient ausschließlich dem Zweck, richterliche Haftanordnungen nach den Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162) in der jeweils geltenden Fassung zu vollziehen.

(2) Beim Vollzug von freiheitsentziehenden Maßnahmen werden folgende Aufgaben erfüllt:

1. die Sicherstellung der Durchsetzung der Ausreisepflicht durch Vollziehung der Abschiebungshaft (Vorbereitungs- und Sicherungshaft) und des Ausreisegewahrsams, der Zurückschiebungs- und Zurückweisungshaft sowie die Vollziehung der Inhaftnahme zur Sicherstellung der Überstellung (Überstellungshaft),
2. die Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung innerhalb der Unterbringungseinrichtung,
3. der Schutz der Allgemeinheit vor Straftaten der Untergebrachten, die aus der Haft heraus begangen werden können,
4. die Mitwirkung an Ausweisungen, Abschiebungen und Überstellungen und
5. die Unterstützung der Polizeibehörden bei der Gefahrenabwehr und der Strafverfolgung.

(3) Die Aufgabenerfüllung nach Absatz 2 umfasst auch die hierzu erforderliche Datenerhebung, Datenverarbeitung und Datenübermittlung.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

## **§ 2**

### **Grundsätze der Vollzugsgestaltung**

(1) Die Persönlichkeitsrechte und die Würde der in einer Einrichtung untergebrachten Personen (Untergebrachte) sind zu achten. Die unterschiedlichen Bedürfnisse der Untergebrachten, insbesondere im Hinblick auf Geschlecht, Alter, Zuwanderungshintergrund, Religion und sexuelle Identität, werden bei der Gestaltung des Vollzugs in angemessenem Umfang berücksichtigt.

(2) Das Leben im Vollzug ist den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit wie möglich anzugleichen. Schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges ist entgegenzuwirken.

- a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Untergebrachten dürfen, soweit Beschränkungen nicht Gegenstand von Ordnungsmaßnahmen nach § 19 sind, nur Beschränkungen auferlegt werden, soweit es der Zweck der Haft, die Sicherheit oder Ordnung in einer Unterbringungseinrichtung oder die öffentliche Sicherheit erfordern.“

(3) Untergebrachten dürfen nur Beschränkungen auferlegt werden, soweit es der Zweck von Abschiebungshaft oder die Sicherheit oder Ordnung in einer Einrichtung erfordern.

- b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Die nach der Verordnung über Zuständigkeiten im Ausländerwesen vom 4. April 2017 (GV. NRW. S. 389, ber. S. 594) in der jeweils geltenden Fassung zuständige Bezirksregierung kann eine der Aufrechterhaltung der inneren Ordnung der Einrichtung dienende Hausordnung erlassen. Die Hausordnung schützt auch die berechtigten Interessen der Untergebrachten, des Personals der Unterbringungseinrichtung, der sonstigen dort tätigen Personen und der Besucherinnen und Besucher und stellt den erforderlichen Interessenausgleich sicher.“

4. § 3 wird wie folgt geändert:

### **§ 3 Aufnahme**

(1) Die Aufnahme von in Abschiebungshaft zu nehmenden Personen erfolgt, unbeschadet abweichender Absprachen im Einzelfall, täglich in der Zeit von 7 bis 21 Uhr.

- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Aufnahme erfolgt nach Vorlage der richterlichen Anordnung und des schriftlichen Aufnahmeersuchens der zuständigen Behörde. Die Ausländerbehörden übermitteln der Unterbringungseinrichtung bei der Aufnahme alle vollzugsrelevanten Erkenntnisse zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen, Vorstrafen und zu Gefährdungen, die von

(2) Die Aufnahme erfolgt nach Vorlage einer richterlichen Anordnung und eines schriftlichen Aufnahmeersuchens der zuständigen Behörde. Die zuständige Behörde informiert die aufnehmende Einrichtung vor der Aufnahme über ihr vorliegende vollzugsrelevante Erkenntnisse. Der besonderen Situation schutzbedürftiger Personen im Sinne der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen

den Untergebrachten für den Vollzug der Abschiebungs- oder Überstellungshaft oder für den Ausreisegewahrsam ausgehen können. Die Einrichtung ist berechtigt, gegenüber der Polizei, den Justizvollzugsbehörden, anderen Vollzeugsinrichtungen und gegenüber den Gefahrenabwehrbehörden ein Ersuchen auf Übermittlung solcher Erkenntnisse zu stellen, die zur Aufgabenerfüllung nach § 1 erforderlich sind. Die Einrichtung ist berechtigt, die zuständige Polizeibehörde über eine Inhaftierung zu unterrichten. §§ 39 und 43 finden Anwendung.“

- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Der besonderen Situation schutzbedürftiger Personen im Sinne der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (ABl. L 348 vom 24.12.2008, S. 98) und der Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 96), ist durch geeignete Überprüfungen und angemessene Unterstützung Rechnung zu tragen. Ergeben sich während der Abschiebungshaft Hinweise, dass Untergebrachte das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, hat die Unterbringungseinrichtung unverzüglich das zuständige Jugendamt und die zuständige Ausländerbehörde zu informieren damit gegebenenfalls eine vorläufige Inobhutnahme und eine Altersfeststellung durch das Jugendamt veranlasst werden kann.“

und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (ABl. L 348 vom 24.12.2008, S. 98) und der Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 96) ist durch regelmäßige Überprüfungen und angemessene Unterstützung Rechnung zu tragen. Ergeben sich während der Abschiebungshaft Hinweise, dass Untergebrachte das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, hat die Einrichtung eine Altersfeststellung unter Beteiligung des Jugendamtes durchzuführen und die für die Inhaftnahme zuständige Behörde über deren Ergebnis zu unterrichten.

- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
- (3) Untergebrachte sind nach ihrer Aufnahme unverzüglich möglichst mithilfe von Merkblättern in einer für sie verständlichen Sprache oder bei Bedarf auf andere Weise über die in der jeweiligen Einrichtung geltenden Regeln sowie ihre Rechte und Pflichten zu unterrichten. Dies schließt die Information über die Möglichkeit der Kontaktaufnahme zu anerkannten Flüchtlingshilfeorganisationen ein.
- d) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden aufgehoben.
- (4) Soweit dies noch nicht erfolgt ist, sind Untergebrachte darüber hinaus in einer für sie verständlichen Sprache schriftlich über die Haftgründe und die nach deutschem Recht vorgesehenen Verfahren zur Anfechtung der Haftanordnung sowie über die Möglichkeit zu informieren, unentgeltlich Rechtsberatung und -vertretung in Anspruch zu nehmen.
- (5) Untergebrachte werden alsbald nach ihrer Aufnahme von Amts wegen und danach auf ihren Wunsch hin regelmäßig ärztlich untersucht und der sozialen Betreuung vorgestellt. In entsprechender Anwendung des § 36 Absatz 4 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) in der jeweils geltenden Fassung sind sie verpflichtet, die ärztliche Untersuchung einschließlich einer Röntgenaufnahme der Lunge zu dulden. Bei Schwangeren ist von einer Röntgenaufnahme abzusehen. Liegt die letzte dokumentierte Röntgenuntersuchung weniger als ein Jahr zurück, soll von einer erneuten Röntgenaufnahme abgesehen werden.
- (6) Bei anlässlich der Untersuchung oder später festgestellter fehlender Haftfähigkeit ist die zuständige Behörde sofort zu unterrichten, damit diese unverzüglich die Entlassung aus der Haft verfügen kann. Bis dahin übernimmt die jeweilige Einrichtung die Bewachung der betreffenden Person, erforderlichenfalls auch in einem Krankenhaus oder einer psychiatrischen Klinik.
- e) Absatz 7 wird Absatz 5 und in Satz 1 werden die Wörter „wenn eine Eigen- oder Fremdgefährdung dem nicht entgegensteht“ durch die Wörter „sofern Gründe der Eigen- und Fremdgefährdung, der Sicher-
- (7) Mit den Untergebrachten werden die Voraussetzungen und der Ablauf der Ausreise erörtert, wenn eine Eigen- oder Fremdgefährdung dem nicht entgegensteht. Unter den gleichen Voraussetzungen ist der voraussichtliche Ausreisezeitpunkt mitzuteilen, sobald dieser feststeht.

heit oder Ordnung der Unterbringungseinrichtung, der öffentlichen Sicherheit oder des Unterbringungszwecks nicht entgegenstehen“ ersetzt.

5. Nach § 3 wird folgender § 4 eingefügt:

**„§ 4  
Zugangsuntersuchung**

(1) An das Aufnahmeverfahren schließt sich zur Vorbereitung der Vollzugsausgestaltung der Unterbrachten eine Zugangsuntersuchung an. Die Untersuchung dient der Ermittlung der individuellen Grundbedürfnisse der Unterbrachten, insbesondere im Hinblick auf die medizinische Versorgung, die erforderliche Betreuung und die Feststellung von Schwierigkeiten, welche die Unterbrachten mit den Vollzugsbedingungen haben. Dabei sind alle Umstände einzubeziehen, deren Kenntnis für eine planvolle und wirksame Ausgestaltung der Vollzugsbedingungen der Unterbrachten erforderlich ist. Dies schließt die Bewertung einer möglichen Selbstgefährdung und die Bewertung von Gefährdungen ein, die von den Unterbrachten gegenüber anderen Personen oder gegenüber Rechtsgütern ausgehen könnten. Hierzu können die Unterbrachten bis zu einer Woche in einer besonderen Unterbringung, die unter Ausschluss der Rechte aus §§ 6, 9, 12, 13 Absatz 4, § 14 Absatz 1, § 15, § 16 Absatz 1 und § 17 erfolgt, beobachtet werden. Ein Mindestzeitraum von täglich zwei Stunden für einen Aufenthalt außerhalb der Hafträume gemäß § 6 ist grundsätzlich sicherzustellen.

(2) Den zeitlichen Umfang der Zugangsuntersuchung ordnet die Leitung der Unterbringungseinrichtung oder in Vertretung die für die Durchführung der Zugangsuntersuchung zuständige Leitung auf der Grundlage der bereits im Rahmen des Aufnahmeverfahrens oder im Verlauf der Zugangsuntersuchung bekannt gewordenen Erkenntnisse über

die Untergebrachten an. Sie kann Ausnahmen vom Ausschluss der Rechte nach Absatz 1 Satz 5 anordnen oder die ausgeschlossenen Rechte beschränkt zulassen.

(3) Untergebrachte werden während des Zugangsverfahrens von Amts wegen ärztlich untersucht und der sozialen Betreuung im Sinne von § 7 Absatz 2 vorgestellt. In entsprechender Anwendung des § 36 Absatz 4 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) in der jeweils geltenden Fassung sind sie verpflichtet, die ärztliche Untersuchung einschließlich einer Röntgenaufnahme der Lunge zu dulden. Bei Schwangeren ist von einer Röntgenaufnahme abzusehen. Liegt die letzte dokumentierte Röntgenuntersuchung weniger als ein Jahr zurück, soll von einer erneuten Röntgenaufnahme abgesehen werden.

(4) Das Zugangsverfahren ist zu beenden, sobald eine Entscheidung über die Vollzugsausgestaltung möglich ist, spätestens aber nach Ablauf einer Woche seit der Aufnahme. Auf der Grundlage der Erkenntnisse aus dem Zugangsverfahren wird durch die Leitung der Unterbringungseinrichtung entschieden, ob die Untergebrachten in den normalen Vollzug überführt oder Anordnungen nach § 20 getroffen werden.“

6. Der bisherige § 4 wird § 5 und Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

#### **§ 4 Unterbringung**

(1) Frauen und Männer sind grundsätzlich in verschiedenen, voneinander getrennten Bereichen einer Einrichtung unterzubringen. Sie werden regelmäßig einzeln untergebracht.

„(2) Wenn im Falle der Einzelunterbringung für das Leben oder für die Gesundheit der Person eine Gefahr besteht oder die Person hilfsbedürftig ist, kann die Unterbringung mit einer anderen Person erfolgen, wenn diese andere Person zustimmt. Eine gemeinsame Unterbringung ist darüber hinaus zulässig, wenn Untergebrachte übereinstimmend eine gemeinsame Unterbringung wünschen oder dies aus zwingenden organisatorischen Gründen der Einrichtung oder wegen hoher Belegungsnachfrage vorübergehend erforderlich ist.“

(2) Eine gemeinsame Unterbringung ist mit Zustimmung der nicht betroffenen untergebrachten Person zulässig, wenn eine Gefahr für Leben oder Gesundheit oder Hilfsbedürftigkeit besteht. Sie ist darüber hinaus zulässig, wenn Untergebrachte übereinstimmend eine gemeinsame Unterbringung wünschen.

(3) Untergebrachte, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben, über den noch nicht endgültig entschieden wurde, sind so weit möglich getrennt von anderen Drittstaatsangehörigen, die einen derartigen Antrag nicht gestellt haben, unterzubringen.

(4) Angehörigen derselben Familie und einander nahestehenden Personen soll auf übereinstimmenden Wunsch ein Zusammenleben in der Einrichtung getrennt von anderen Untergebrachten ermöglicht werden.

(5) Bei der Unterbringung sind religiöse, kulturelle und ethnische Belange zu berücksichtigen.

7. Der bisherige § 5 wird § 6 und wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Untergebrachten können sich außerhalb der Ruhezeiten für einen Zeitraum von mindestens acht Stunden täglich in den für sie vorgesehenen Bereichen einer Unterbringungseinrichtung grundsätzlich frei bewegen, dies gilt auch für den zugehörigen Außenbereich. Der Zugang zu Gemeinschaftsräumen und anderen Möglichkeiten der Freizeitgestaltung kann auch darüber hinaus im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten gewährt werden. Einschränkungen sind zulässig, wenn und soweit dies

## **§ 5 Bewegungsfreiheit**

(1) Außerhalb der Nachtruhe dürfen sich die Untergebrachten in den für sie vorgesehenen Bereichen einer Einrichtung grundsätzlich frei bewegen; dies gilt auch für den zugehörigen Außenbereich. Einschränkungen sind zulässig, wenn und soweit es die Sicherheit oder Ordnung einer Einrichtung erfordern. Untergebrachte dürfen sich jederzeit in ihre Zimmer zurückziehen.



der Sicherheit oder Ordnung der Unterbringungseinrichtung, der öffentlichen Sicherheit oder der Sicherung des Unterbringungszweckes dient. Untergebrachte dürfen sich jederzeit in ihre Zimmer zurückziehen.“

(2) Die Gewährung von Urlaub oder Ausgang ohne Aufsicht ist unzulässig. Zur Erledigung notwendiger Behördengänge oder Arztbesuche oder dringender privater Angelegenheiten kann Untergebrachten Ausgang unter Aufsicht gewährt werden. Die zuständige Ausländerbehörde oder Bundespolizeidienststelle ist vorab zu informieren.

- b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Bewachte Ausführungen zu angeordneten Behörden-, Gerichts- oder Konsulatsterminen sind zulässig. Ihre Durchführung sowie die Aufsicht über die Untergebrachten werden von der zuständigen Ausländerbehörde sichergestellt.“

8. Der bisherige § 6 wird § 7 und Absatz 2 wird wie folgt geändert:

### **§ 6 Betreuung und Beratung**

(1) Die Zentralen Ausländerbehörden vermitteln den Untergebrachten bei Bedarf kurzfristig Kontakte zu den jeweils zuständigen Ausländerbehörden.

- a) Nach Satz 2 werden folgende Sätze eingefügt:

„Die Haftberatung kann im Einzelfall außerhalb der Besuchszeit gemäß § 14 Absatz 1 Satz 1 erfolgen. Angehörigen anerkannter Flüchtlingsorganisationen kann mit Zustimmung der Untergebrachten gestattet werden, an Gesprächen nach § 14 Absatz 1 und Absatz 5 Satz 1 teilzunehmen.“

(2) Die soziale Betreuung der Untergebrachten wird durch geeignete Betreuungsorganisationen gewährleistet. Eine unabhängige Haftberatung wird durch anerkannte Flüchtlingshilfeorganisationen sichergestellt. Angehörige der genannten Betreuungs- und Flüchtlingshilfeorganisationen dürfen in den Einrichtungen zu Betreuungs- und Beratungszwecken eigene tragbare Computer und Mobiltelefone benutzen und können über Computer der jeweiligen Einrichtung einen Internetzugang erhalten. Foto- und Videoaufnahmen innerhalb der Einrichtungen sind nicht gestattet.

- b) Im neuen Satz 5 werden die Wörter „Angehörige der genannten Betreuungs- und Flüchtlingshilfeorganisationen“ durch das Wort „Sie“ ersetzt und die Wörter „und können über

Computer der jeweiligen Einrichtung einen Internetzugang erhalten“ werden gestrichen.

- c) Folgender Satz wird angefügt:

„§ 16 Absatz 2 gilt entsprechend.“

(3) Auf Wunsch erhalten Untergebrachte eine durch die Einrichtung vermittelte kostenlose allgemeine Rechtsberatung im Sinne einer Erstberatung durch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte.

9. Der bisherige § 7 wird § 8 und wie folgt geändert:

### **§ 7 Arbeit, Verpflegung, Einkauf**

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Untergebrachten sind zur Arbeit nicht verpflichtet. Im Rahmen vorhandener Möglichkeiten können ihnen Arbeitsangebote gemacht werden, für die eine Aufwandsentschädigung gewährt wird. Diese wird mit 12 Prozent der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – in der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl. I S.3710, 3973; 2011 I S. 363), das zuletzt durch Artikel 7a des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2757) geändert worden ist (Eckvergütung), bemessen. Ein Tagessatz ist der zweihundertfünfzigste Teil der Eckvergütung.“

(1) Die Untergebrachten sind zur Arbeit nicht verpflichtet. Im Rahmen vorhandener Möglichkeiten, ohne Gefährdung von Sicherheit oder Ordnung sowie auf eigenen Wunsch können Untergebrachten unterstützende Arbeiten für die Gemeinschaft in einer Einrichtung übertragen werden, für die eine Aufwandsentschädigung in entsprechender Anwendung des § 5 Absatz 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022) in der jeweils geltenden Fassung gewährt wird.

- b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Abendbrot“ durch das Wort „Abendessen“ ersetzt.

(2) Die Untergebrachten nehmen an der Verpflegung in den Einrichtungen mit Frühstück, Mittagessen und Abendbrot teil. Ihnen ist zu ermöglichen, religiöse Speisevorschriften zu befolgen oder sich vegetarisch zu ernähren.

(3) Den Untergebrachten ist im Rahmen der baulich-organisatorischen Möglichkeiten zu gestatten, in Gemeinschaftswohnküchen Speisen selbst zuzubereiten.

(4) Die Untergebrachten können unter Verwendung eigener finanzieller Mittel zusätzliche Nahrungsmittel und Getränke sowie Hygieneartikel und Gegenstände des täglichen Bedarfs käuflich erwerben.

c) Absatz 5 Satz 2 wird aufgehoben.

(5) Die Einrichtungen bieten die Möglichkeit eines regelmäßigen Einkaufs, dessen Angebot die Wünsche und Bedürfnisse der Untergebrachten angemessen berücksichtigt. Alkoholhaltige Getränke und andere berauschende Mittel, rezept- und apothekenpflichtige Arzneimittel sowie Gegenstände, welche die Sicherheit oder Ordnung der Einrichtungen gefährden, sind vom Einkauf ausgeschlossen.

d) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Alkoholhaltige Getränke und andere berauschende Mittel sowie deren Grundstoffe, rezept- und apothekenpflichtige Arzneimittel sowie Gegenstände, welche die Sicherheit oder und Ordnung der Einrichtungen gefährden können, sind vom Einkauf ausgeschlossen.“

10. Der bisherige § 8 wird § 9 und wie folgt geändert:

### **§ 8**

#### **Bargeld, Eigengeld, Kleidung, persönlicher Bereich**

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „aus Gründen der Sicherheit und Ordnung nur bis zu einem Betrag von 100 Euro“ durch die Wörter „in der Unterbringungseinrichtung nicht“ ersetzt.

(1) Der Besitz von Bargeld ist Untergebrachten aus Gründen der Sicherheit und Ordnung nur bis zu einem Betrag von 100 Euro gestattet. Im Übrigen sind insbesondere bei der Aufnahme mitgeführtes Bargeld und persönliche Wertgegenstände der jeweiligen Einrichtung gegen Bestätigung in Verwahrung zu geben. Die Bestätigung erfasst die Höhe des Bargeldes und die Art des Wertgegenstandes.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für die Untergebrachten werden Konten geführt. Für sie eingebrachte, eingezahlte oder überwiesene Geldbeträge sind als Eigengeld gutzuschreiben. Untergebrachte dürfen vorbehaltlich entgegenstehender Vorschriften über entsprechende Guthaben verfügen. Der Austausch von Kontoguthaben zwischen den Untergebrachten ist grundsätzlich ausgeschlossen. Ausnahmen kann die Leitung der Einrichtung zulassen.“

(2) Untergebrachten sind eingebrachte, für sie eingezahlte oder überwiesene Geldbeträge, die ihnen nicht als Bargeld belassen werden, als Eigengeld gutzuschreiben. Untergebrachte dürfen vorbehaltlich entgegenstehender Vorschriften über entsprechende Guthaben verfügen.

- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Ordnung“ die Wörter „oder der Unterbringungszweck“ eingefügt.
- bb) Satz 3 wird aufgehoben.
- (3) Untergebrachte dürfen eigene Kleidung benutzen. Dies gilt nicht, wenn und soweit Gründe der Sicherheit oder Ordnung es erfordern. Bettzeug und Handtücher werden durch die Einrichtungen gestellt. Bei Bedarf sind Untergebrachten Kleidung und Artikel der Körperhygiene zur Verfügung zu stellen. Kleidung ist von den Untergebrachten regelmäßig selbst zu reinigen. Geeignete Waschmöglichkeiten sind in den Einrichtungen vorzusehen.
- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „den Einrichtungen“ durch die Wörter „einer Einrichtung oder die öffentliche Sicherheit oder den Unterbringungszweck“ ersetzt.
- bb) Satz 4 wird wie folgt gefasst:
- „Ebenfalls nicht zulässig ist der Besitz und Konsum von Alkohol oder sonstigen Rauschmitteln sowie von rezept- oder apothekenpflichtigen Medikamenten, soweit diese nicht im Einzelfall durch ärztliche Verordnung zugelassen wurden.“
- (4) Untergebrachte dürfen keine Gegenstände besitzen, welche die Sicherheit oder Ordnung in den Einrichtungen gefährden können. Hierzu gehören insbesondere Gegenstände, die geeignet sind, Personen zu verletzen oder zu beleidigen, zur Gewalt aufzuwiegeln, Sachen zu beschädigen oder zur Entziehung von der Unterbringung oder zur Flucht dienen können. Derartige Gegenstände werden den Untergebrachten entzogen und dürfen verwertet oder auf Kosten der Untergebrachten vernichtet werden, wenn sie nicht in Verwahrung genommen werden können. Ebenfalls nicht zulässig ist der Besitz und Konsum von Alkohol oder sonstiger Rauschmittel sowie rezept- oder apothekenpflichtiger Medikamente, soweit nicht diese nicht im Einzelfall durch ärztliche Verordnung zugelassen wurden.

11. Der bisherige § 9 wird § 10.

## **§ 9 Raucherbereiche**

(1) Das Rauchen ist in den jeweiligen Außenbereichen, in ausgewiesenen Raucherzimmern und in entsprechender Anwendung des § 3 Absatz 4 des Nichtraucherschutzgesetzes NRW vom 20. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 742) in der jeweils geltenden Fassung auch in den Zimmern bei geschlossener Tür gestattet, soweit hierdurch die Sicherheit oder Ordnung in einer Einrichtung nicht gefährdet wird.

(2) Die Leitung der Einrichtung hat Vorkehrungen zu treffen, um die Rauchfreiheit und den gesundheitlichen Schutz der übrigen Personen, die sich in der Einrichtung aufhalten, soweit wie möglich zu gewährleisten. Dies gilt insbesondere für Schwangere oder erkrankte Personen.

12. Der bisherige § 10 wird aufgehoben.

### **§ 10 Reinigung**

(1) Gemeinschafts- und Verwaltungsräume, Flure, Treppenhäuser und sanitäre Einrichtungen werden außerhalb der Nachtruhe regelmäßig gereinigt. Während der Reinigung haben die Untergebrachten die jeweils zu säubernden Bereiche zu verlassen.

(2) Bedienstete der Einrichtungen kontrollieren außerhalb der Nachtruhe in regelmäßigen Abständen den hygienischen Zustand aller Räume und Einrichtungsgegenstände.

13. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Nachtruhe“ durch das Wort „Ruhezeit“ ersetzt.

### **§ 11 Nachtruhe, Einschluss**

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Ruhezeit umfasst einen Zeitraum von täglich acht bis 16 Stunden. Die Tageseinteilung wird von der Leitung der Einrichtung angeordnet. Grundsätzlich soll eine Nachtruhe von 22 Uhr bis 7 Uhr vorgesehen werden.“

(1) Die Nachtruhe umfasst den Zeitraum von 22 bis 7 Uhr.

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „, jedoch nicht“ durch die Wörter „und auch“ ersetzt und das Wort „Außenbereich,“ durch das Wort „Außenbereich“ ersetzt.

bb) Satz 3 wird aufgehoben.

(2) Während der Nachtruhe haben sich die Untergebrachten grundsätzlich in ihren Zimmern aufzuhalten und werden dort eingeschlossen. Die Leitung einer Einrichtung kann auch während der Nachtruhe den Aufenthalt im jeweiligen Unterbringungsbereich, jedoch nicht im Außenbereich, gestatten, wenn hierdurch die Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung nicht beeinträchtigt werden. Der Aufenthalt im jeweiligen Unterbringungsbereich soll auch während der Nachtruhe gestattet werden, wenn dies keine nachteiligen Auswirkungen auf den Betrieb der Einrichtung hat.

14. Dem § 12 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Soweit eine Gefährdung des Unterbringungszwecks, der öffentlichen Sicherheit oder der Sicherheit oder Ordnung der Unterbringungseinrichtung zu befürchten ist, können die Rechte aus den Absätzen 1 bis 3 eingeschränkt werden.“

15. § 13 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

## **§ 12 Freizeit und Sport**

(1) Nach Maßgabe der räumlichen Gegebenheiten sind ausreichende Möglichkeiten der Freizeitgestaltung vorzuhalten.

(2) Den Untergebrachten soll ausreichende sportliche Betätigung sowohl im Außenbereich als auch in den Gebäuden einer Einrichtung ermöglicht werden.

(3) In den Gemeinschaftsräumen sollen Spiele und handwerklich-künstlerische Aktivitäten angeboten werden. Darüber hinaus sollen Druckerzeugnisse in verschiedenen Sprachen im Rahmen eines Medienangebots bereitgehalten werden.

## **§ 13 Seelsorgliche Betreuung, Religionsausübung**

(1) Untergebrachten darf die religiöse Betreuung durch einen Seelsorger oder eine Seelsorgerin ihrer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft nicht versagt werden. Auf Wunsch wird Untergebrachten der Kontakt zu einer Seelsorgerin oder einem Seelsorger der eigenen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft durch die jeweilige Einrichtung vermittelt. Die Seelsorgerin oder der Seelsorger kann Untergebrachte auf deren Wunsch auch besuchen. Bei Bedarf soll es Seelsorgerinnen und Seelsorgern ermöglicht werden, regelmäßige Sprechzeiten in dafür vorgesehenen Räumen einer Einrichtung anzubieten.

(2) Untergebrachte dürfen religiöse Schriften besitzen.

(3) In den Einrichtungen ist eine ausreichende Zahl von Räumen einzurichten, um eine angemessene Religions- oder Weltanschauungsausübung zu gewährleisten.

„(4) Nach Möglichkeit können die Unterbrachten in ihrer Einrichtung an Gottesdiensten und anderen Veranstaltungen ihrer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft teilnehmen. Ein Ausschluss ist zulässig, wenn und soweit dies aus überwiegenden Gründen der öffentlichen Sicherheit oder der Sicherheit oder Ordnung der Unterbringungseinrichtung erforderlich ist. Die Seelsorgerin oder der Seelsorger ist vorher zu hören.“

(4) Nach Möglichkeit können die Unterbrachten in ihrer Einrichtung an Gottesdiensten und anderen Veranstaltungen ihrer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft teilnehmen. Ein Ausschluss ist nur zulässig, wenn und soweit dies aus überwiegenden Gründen der Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist; die Seelsorgerin oder der Seelsorger ist vorher zu hören.

(5) Die Teilnahme von Unterbrachten an konfessionsfremden Gottesdiensten und Veranstaltungen anderer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften kann zugelassen werden, wenn die ausführende Seelsorgerin oder der ausführende Seelsorger zustimmt.

(6) Seelsorgerinnen und Seelsorger werden im Einvernehmen mit der jeweiligen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft im Hauptamt bestellt oder vertraglich verpflichtet.

(7) Wenn die geringe Zahl der Angehörigen einer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft eine Seelsorge nach Absatz 7 nicht rechtfertigt, ist die seelsorgliche Betreuung auf andere Weise zuzulassen.

(8) Mit Zustimmung der Einrichtungsleitung dürfen sich die Seelsorgerinnen und Seelsorger freier Seelsorgehelferinnen und Seelsorgehelfer bedienen und für Gottesdienste sowie für andere religiöse und weltanschauliche Veranstaltungen Seelsorgerinnen und Seelsorger von außen hinzuziehen.

(9) Die für Seelsorgerinnen und Seelsorger getroffenen Regelungen gelten insbesondere für Imaminnen und Imame entsprechend.

16. § 14 wird wie folgt geändert:

### **§ 14 Besuche**

- |  |   |
|--|---|
| <p>a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „empfangen“ die Wörter „, soweit organisatorische Gründe nicht ausnahmsweise entgegenstehen“ eingefügt.</p>  | <p>(1) Untergebrachte dürfen täglich in der Zeit von 9 bis 19 Uhr Besuch in hierfür vorgesehenen Besuchsräumen empfangen. Die Besuchsdauer kann im Einzelfall auf 90 Minuten begrenzt werden, wenn die Raumkapazitäten erschöpft sind. Besucherinnen und Besucher werden bis 17 Uhr 30 Minuten eingelassen. Eine Beaufsichtigung von Besuchen ist zulässig.</p>   |
| <p>b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:</p> <p>„(2) Das Besuchsrecht darf nur aus Gründen der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder aus Gründen der Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung der Unterbringungseinrichtung, insbesondere auch bei Gefährdung des Unterbringungszwecks, eingeschränkt werden. Gründe für eine Einschränkung können in der Person des oder der Untergebrachten, wie auch der Besucherinnen oder Besucher liegen.“</p> | <p>(2) Das Besuchsrecht darf nur aus Gründen der Sicherheit oder schwerwiegenden Gründen der Ordnung, namentlich bei Gefährdung des Unterbringungszwecks, durch die Leitung einer Einrichtung eingeschränkt werden.</p>   |
| <p>c) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:</p> <p>„Ein Besuch kann nach einer Abmahnung aus den in Absatz 2 genannten Gründen abgebrochen werden.“</p>  | <p>(3) Ein Besuch kann nach einer Abmahnung abgebrochen werden, wenn auf Grund des Verhaltens der Besucherinnen oder Besucher oder der Untergebrachten die Sicherheit oder in schwerwiegender Weise die Ordnung einer Einrichtung gefährdet wird. Die Abmahnung unterbleibt, wenn es unerlässlich ist, den Besuch sofort abzubrechen.</p>   |
| <p>d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:</p> <p>„Aus Gründen der Sicherheit kann ein Besuch davon abhängig gemacht werden, dass die Besucherinnen oder Besucher ihre mitgebrachten Gegenstände durchsuchen lassen.“</p>   | <p>(4) Besucherinnen und Besucher haben sich auszuweisen. Aus Gründen der Sicherheit kann ein Besuch davon abhängig gemacht werden, dass die Besucherin oder der Besucher sich und ihre mitgebrachten Gegenstände durchsuchen lassen. Die Verwendung eines Metalldetektors vor Gewährung des Zutritts zu einer Einrichtung ist zulässig. Insbesondere Taschen, Jacken und Mäntel, Mobiltelefone mit Kamerafunktion oder Internetzugang oder Gegenstände, die geeignet sind, Personen zu verletzen oder Sachen zu beschädigen, oder die zur Entziehung von</p> |



bb) In Satz 4 werden die Wörter „, Mobiltelefone mit Kamerafunktion oder Internetzugang“ gestrichen.

cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Mobiltelefone oder andere zur Telekommunikation geeignete Geräte dürfen nicht in den Besucherbereich mitgeführt werden.“

e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „innerhalb der Nachtruhe von 22 bis“ durch die Wörter „zwischen 22 und“ ersetzt.

bb) Satz 4 wird aufgehoben.

der Unterbringung oder zur Flucht dienen könnten, sind in den Besuchsräumen nicht gestattet.

(5) Besuche beauftragter Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie durch Angehörige der Konsularbehörden und Behördenvertreter sind auch außerhalb der Besuchszeit von 9 bis 19 Uhr, jedoch nicht innerhalb der Nachtruhe von 22 bis 7 Uhr, zuzulassen. Diese Besuche finden ohne zeitliche Begrenzung und ohne Beaufsichtigung statt. Die Vertraulichkeit dabei geführter Gespräche ist bei Bedarf über eigens hierfür bereit gestellte Räume sicherzustellen. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Angehörige anerkannter Flüchtlingshilfeorganisationen. Eigene Taschen, Mobiltelefone und Mittel der Bürokommunikation dürfen von dem in Satz 1 genannten Personenkreis mitgeführt werden. Im Übrigen gilt Absatz 4 für anwaltliche Besuche mit der Einschränkung, dass eine inhaltliche Überprüfung der von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten bei Besuchen mitgeführten Schriftstücke und sonstigen Unterlagen nicht zulässig ist.

f) Absatz 6 wird aufgehoben.

(6) Angehörigen anerkannter Flüchtlingshilfeorganisationen kann mit Zustimmung der Untergebrachten gestattet werden, an Gesprächen nach Absatz 1 und Absatz 5 Satz 1 teilzunehmen. Die Einrichtungen dürfen Informationen über Untergebrachte nur mit deren schriftlicher Einwilligung an Dritte weitergeben.

17. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Im Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und Absatz 3 Satz 2 wird jeweils die Angabe „4“ durch die Angabe „6“ ersetzt.

## § 15

### Schriftverkehr, Pakete und Geschenke

(1) Untergebrachte dürfen im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten der Einrichtung Schriftstücke, Pakete und Geschenke erhalten und Schriftstücke und Pakete auf ei-

gene Kosten versenden. Verbotene Gegenstände, Alkoholika, Rauschmittel und Medikamente im Sinne von § 8 Absatz 4 sind hiervon ausgenommen. Sie erhalten auf Wunsch Schreibmaterial.

(2) Eingehende und ausgehende Schriftstücke sowie ausgehende Pakete werden durch Sichtkontrollen im Beisein der betroffenen Untergebrachten auf verbotene Gegenstände, Alkoholika, Rauschmittel und Medikamente im Sinne von § 8 Absatz 4 kontrolliert.

(3) Eingehende Pakete und sonstige Zuwendungen von dritter Seite dürfen Untergebrachten ausgehändigt werden, wenn die Untergebrachten mit einer Überprüfung des Inhalts in ihrer Gegenwart einverstanden sind und der Empfang mit dem Unterbringungszweck vereinbar ist. Vom Empfang auszuschließende verbotene Gegenstände, Alkoholika, Rauschmittel und Medikamente im Sinne von § 8 Absatz 4 sind in Verwahrung zu nehmen oder an den Absender zurückzusenden oder zurückzugeben, soweit deren Besitz rechtlich zulässig ist.

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Weitergehende Überwachungen des Schrift- und Paketverkehrs sind nur bei konkretem Verdacht auf Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung der Unterbringungseinrichtung, einer Person oder der öffentlichen Sicherheit zulässig.“

(4) Weitergehende Überwachungen des Schrift- und Paketverkehrs sind nur bei konkretem Verdacht auf Gefährdung der Sicherheit der jeweiligen Einrichtung oder einer Person zulässig.

(5) Schriftwechsel und vergleichbare Formen der Kommunikation mit beauftragten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten (Rechtsbeiständen) sowie mit Angehörigen anerkannter Flüchtlingshilfeorganisationen werden nicht überwacht. Nicht überwacht werden ferner Schreiben der Untergebrachten an Volksvertretungen des Bundes und der Länder sowie an deren Mitglieder, soweit die Schreiben an die Anschriften dieser Volksvertretungen gerichtet sind und die absendende Person zutreffend angeben. Entsprechendes gilt für Schreiben an Institutionen der Europäischen Union oder der Vereinten Nationen, an die konsularische Vertretung des Heimatlands und weitere Einrichtungen,

mit denen der Schriftverkehr aufgrund völkerrechtlicher Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland geschützt ist. Satz 1 gilt auch für den Schriftverkehr mit Gerichten und Behörden sowie mit den Integrations- und Ausländerbeauftragten und den Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder.

18. § 16 wird wie folgt geändert:

### **§ 16 Telefonie, Telekommunikation**

(1) Untergebrachte haben im Rahmen der organisatorisch-technischen Möglichkeiten das Recht, auf eigene Kosten in den Einrichtungen vorhandene Telefone und andere dort vorhandene Formen der Telekommunikation zu nutzen.

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Besitz eigener Mobiltelefone oder zur Telekommunikation geeigneter Geräte und ihr Gebrauch sind zulässig. Nicht gestattet ist die Nutzung von Mobiltelefonen oder von anderen zur Telekommunikation geeigneten Geräten, die über eine Kamerafunktion verfügen. Sollten Untergebrachte über kein eigenes Mobiltelefon verfügen oder ein vorhandenes eigenes Mobiltelefon oder ein zur Telekommunikation geeignetes Gerät wegen einer Kamerafunktion nicht nutzen dürfen, wird ihnen durch die Einrichtung ein Mobiltelefon gestellt. Nicht benutzbare Mobiltelefone oder andere Geräte mit Kamerafunktion werden in Verwahrung genommen.“

(2) Der Besitz eigener Mobiltelefone und ihr Gebrauch sind zulässig. Nicht gestattet sind Foto- oder Videoaufnahmen innerhalb der Einrichtungen und deren Versendung sowie eine Nutzung von Mobiltelefonen, welche die Sicherheit oder Ordnung der jeweiligen Einrichtung gefährdet. Seitens der Einrichtungen ist eine vorhandene Kamerafunktion in Mobiltelefonen Untergebrachter insbesondere durch Versiegelung außer Betrieb zu setzen. Ist eine Außerbetriebsetzung ausnahmsweise nicht möglich, soll das Mobiltelefon im Austausch gegen ein Gerät ohne Kamerafunktion in Verwahrung genommen werden. Bei einem Verstoß gegen das Foto- und Videoverbot, im Falle der gezielten Beseitigung einer Vorrichtung zum Ausschalten der Kamerafunktion durch Untergebrachte und bei einer die Sicherheit oder Ordnung insbesondere der Einrichtung gefährdenden Nutzung ist das Mobiltelefon einzuziehen und in Verwahrung zu nehmen.

- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Soweit eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder der Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung oder eine Gefährdung des Unterbringungszwecks zu befürchten ist, können die Rechte aus Absatz 1 und 2 eingeschränkt werden.“

- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

(3) Bedürftigen Untergebrachten werden Telefongespräche mit ihren Rechtsbeiständen und konsularischen Vertretungen in Deutschland sowie mit anerkannten Flüchtlingshilfeorganisationen durch die Einrichtung ermöglicht.

19. § 17 wird wie folgt geändert:

### § 17

#### Bezug von Zeitungen, Mediennutzung

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die jeweilige Unterbringungseinrichtung stellt den Untergebrachten ein Gerät für den Rundfunk- und Fernsehempfang kostenfrei zur Verfügung.“

(1) Untergebrachte dürfen auf eigene Kosten Zeitungen und andere Druckerzeugnisse beziehen. Ausgeschlossen sind Druckerzeugnisse, deren Verbreitung mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist. Der Zugang zu öffentlich-rechtlichen und sonstigen nicht kostenpflichtigen Rundfunk- und Fernsehangeboten ist in angemessenem Umfang zu ermöglichen.

- b) Absatz 2 wird aufgehoben.

(2) Die Nutzung eigener Rundfunk- und Fernsehempfangsgeräte und eigener Computer in den Zimmern kann zugelassen werden. Die Regelungen des § 16 Absatz 2 über das Foto- und Videoverbot für Mobiltelefone gelten für Computer entsprechend.

- c) Die Absätze 3 und 4 werden die Absätze 2 und 3.

(3) Andere Untergebrachte dürfen durch den Rundfunk- oder Fernsehempfang in den Zimmern und Gemeinschaftsräumen nicht gestört werden. Anderenfalls kann der Rundfunk- und Fernsehempfang eingeschränkt oder unterbunden werden.

- d) Absatz 5 wird Absatz 4 und wie folgt gefasst:

„(4) Soweit eine Gefährdung des Unterbringungszwecks der öffentlichen Sicherheit, der Sicherheit oder Ordnung der Unterbringungseinrichtung oder eine Gefährdung des Unterbringungszweckes zu befürchten ist, können die Rechte aus Absatz 1, 2 und 3 eingeschränkt werden.“

(4) Untergebrachte können im Rahmen der technischen Möglichkeiten an Computern der jeweiligen Einrichtung nicht kostenpflichtige Internetangebote nutzen.

(5) Soweit eine Gefährdung des Unterbringungszwecks oder der Sicherheit oder Ordnung zu befürchten ist, können die Rechte aus Absatz 1, 2 und 4 eingeschränkt werden.

## **§ 18 Verhaltensregeln**

20. Dem § 18 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Der Hausordnung und“ vorangestellt.
21. Nach § 18 werden folgende §§ 19 und 20 eingefügt:

## **„§ 19 Ordnungsmaßnahmen**

(1) Verstößt ein Ausreisepflichtiger schuldhaft gegen Pflichten oder Anordnungen, die ihm durch dieses Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes auferlegt sind, kann die Leitung der Einrichtung gegen ihn Ordnungsmaßnahmen anordnen. Von einer Ordnungsmaßnahme wird abgesehen, wenn es genügt, den Ausreisepflichtigen zu warnen. Eine Ordnungsmaßnahme ist auch zulässig, wenn wegen derselben Verfehlung ein Straf- oder Bußgeldverfahren eingeleitet wird.

(1) Untergebrachte dürfen durch ihr Verhalten gegenüber dem Personal der Einrichtungen, anderen Untergebrachten und sonstigen Personen das geordnete Zusammenleben in den Einrichtungen nicht beeinträchtigen. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals haben sie Folge zu leisten.

(2) Untergebrachte haben sich nach der Tageseinteilung in den Einrichtungen zu richten.

(2) Die zulässigen Ordnungsmaßnahmen sind:

1. die Beschränkung des Einkaufs bis zu zwei Wochen,
2. die Beschränkung oder der Entzug des Lesestoffs bis zu zwei Wochen sowie des Rundfunk- und Fernsehempfangs bis zu zwei Wochen,
3. die Beschränkung oder der Entzug von Gegenständen oder der Teilnahme an gemeinschaftlichen Veranstaltungen bis zu zwei Wochen,
4. die Beschränkung der Benutzung oder der Entzug des eigenen Mobiltelefons bis zu vier Wochen,
5. die Beschränkung der Benutzung oder der Entzug des Leihmobiltelefons der Einrichtung bis zu vier Wochen,
6. der Entzug der Arbeit oder Beschäftigung bis zu zwei Wochen unter Wegfall der in diesem Gesetz geregelte Aufwandsentschädigung,
7. die Beschränkung des Verkehrs mit Personen außerhalb der Unterbringungseinrichtung auf dringende Fälle bis zu vier Wochen,
8. die Einschränkung der Bewegungsfreiheit (§ 6) bis zu vier Wochen oder
9. der Ausschluss der Bewegungsfreiheit (§ 6) bis zu zwei Wochen.

(3) Ein Ausschluss der Bewegungsfreiheit nach Absatz 2 Nummer 9 darf nur wegen schwerer oder wiederholter erheblicher Verfehlungen verhängt werden. Die Maßnahme wird in Einzelunterbringung vollzogen. Der Ausreisepflichtige kann in einem besonderen Raum untergebracht werden, der den Anforderungen entsprechen muss, die an einen zum Aufenthalt bei Tag und Nacht be-

stimmten Haftraum gestellt werden. Soweit nichts anderes angeordnet wird, ruhen die Rechte der Unterbrachten aus den §§ 5, 6, 7, 8, 9, 12, 16 und 17. Bevor die Maßnahme vollzogen wird, ist der ärztliche Dienst der Unterbringungseinrichtung zu hören. Während der Maßnahme steht der Ausreisepflichtige unter ärztlicher Aufsicht. Der Vollzug der Maßnahme unterbleibt oder wird unterbrochen, wenn die Gesundheit des Ausreisepflichtigen gefährdet würde.

(4) Mehrere Ordnungsmaßnahmen können miteinander verbunden werden. Auswahl und Wirkungsdauer müssen im Hinblick auf den Verstoß angemessen sein.

(5) Die Maßnahmen nach Absatz 1 Nummer 3 bis 8 sollen nur angeordnet werden, wenn die Verfehlung mit den zu beschränkenden oder zu entziehenden Befugnissen im Zusammenhang steht. Dies gilt nicht bei einer Verbindung mit einer Maßnahme nach Nummer 9.

(6) Ordnungsmaßnahmen werden in der Regel sofort vollstreckt. Eine Ordnungsmaßnahme kann ganz oder teilweise bis zu drei Monate zur Bewährung ausgesetzt werden.

(7) Wird der Verkehr des Ausreisepflichtigen mit Personen außerhalb der Unterbringungseinrichtung eingeschränkt, ist ihm Gelegenheit zu geben, diese Beschränkung einer Person, mit der er im Schriftwechsel steht oder die ihn zu besuchen pflegt, mitzuteilen. Der Schriftwechsel mit den in § 15 Absatz 5 genannten Empfängern, Gerichten und Justizbehörden im Inland sowie mit Rechtsanwälten und Notaren in einer den Ausreisepflichtigen betreffenden Rechtssache bleibt unbeschränkt.

(8) Ordnungsmaßnahmen ordnet die Leitung der Unterbringungseinrichtung an. Die für den Fachbereich zuständige Abteilungsleitung der Bezirksregierung entscheidet, falls sich die Verfehlung des Ausreisepflichtigen gegen die Leitung der Unterbringungseinrichtung richtet.

(9) Vor der Anordnung einer Ordnungsmaßnahme sind der Sachverhalt zu klären und der Untergebrachte anzuhören. Die Erhebungen werden in einer Niederschrift festgelegt, die Einlassung des Untergebrachten wird vermerkt. Die Entscheidung wird dem Untergebrachten von der Leitung der Unterbringungseinrichtung oder einer von der Leitung der Unterbringungseinrichtung beauftragten Person mündlich eröffnet und mit einer anlassbezogenen Begründung schriftlich abgefasst.

## **§ 20**

### **Unterbringung in besonderen Fällen**

(1) Gegenüber Untergebrachten,

1. bei denen konkrete Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass von ihnen eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben Dritter oder bedeutende Rechtsgüter der inneren Sicherheit ausgeht oder durch eine Abschiebungsanordnung nach § 58 des Aufenthaltsgesetzes eine auf Tatsachen gestützte Prognose festgestellt hat, dass von ihnen eine besondere Gefahr für Leib und Leben Dritter oder bedeutender Rechtsgüter der inneren Sicherheit ausgeht,
2. bei denen eine oder mehrere Vorfälle innerhalb der Unterbringungseinrichtung oder das Ergebnis der Zugangsuntersuchung gemäß § 4 die Annahme rechtfertigen, dass diese durch Drohungen oder Gewalt gegen Sachen oder Personen, insbesondere gegen Mituntergebrachte und Vollzugsbedienstete,



die Sicherheit oder Ordnung innerhalb der Einrichtung gefährden oder

3. die sich einer Abschiebung oder Überstellung aus der Abschiebungs- oder Überstellungshaft heraus widersetzt haben und deshalb wieder in die Abschiebungs- oder Überstellungshaft genommen werden mussten,

können von der Leitung der Einrichtung Einschränkungen der ihnen durch dieses Gesetz zuerkannten Rechte angeordnet werden. § 26 findet entsprechende Anwendung.

(2) Als Einschränkungen nach Absatz 1 kommen in Frage:

1. Einschränkungen der Bewegungsfreiheit (§ 6),
2. der Entzug von Gegenständen (§ 9),
3. Einschränkungen der Möglichkeiten der Freizeitgestaltung und des Sports (§ 12),
4. Einschränkungen der Teilnahme an gemeinschaftlichen Gottesdiensten beziehungsweise der gemeinsamen seelsorglichen Betreuung (§ 13); individuelle seelsorgliche Betreuung bleibt hiervon unberührt,
5. Einschränkungen der Möglichkeit, Besuch zu empfangen (§ 14),
6. Einschränkungen der Möglichkeiten, Post und Pakete sowie Geschenke zu empfangen (§ 15) oder
7. Einschränkungen der Möglichkeiten der Nutzung von Telefon und Telekommunikation (§ 16).

(3) Maßnahmen nach Absatz 2 sind nur zulässig, soweit dies zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit, der Sicherheit oder Ordnung der Unterbringungseinrichtung oder dem Schutz der weiteren Untergebrachten, der Bediensteten der Unterbringungseinrichtung, der sonstigen dort tätigen Personen oder der Besucher erforderlich ist.

(4) Maßnahmen nach Absatz 2 sollen den Untergebrachten zusammen mit der Anordnung erläutert werden. Die Anordnung, die Dauer und der Verlauf der Maßnahmen sind außerdem zu dokumentieren.

(5) Für den Vollzug der Unterbringung von Personen nach Absatz 1 können besondere Gewahrsamsbereiche in der Unterbringungseinrichtung vorgesehen werden. Die Leitung der Unterbringungseinrichtung kann anordnen, dass diese Personen dort untergebracht werden.

(6) Die Möglichkeit der Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen (§ 22) bleibt unberührt.“

## **§ 19 Durchsuchung**

(1) Untergebrachte, ihre Sachen und ihre Zimmer können zur Wahrung der Sicherheit der in einer Einrichtung tätigen Bediensteten und der dort untergebrachten Personen und zur Verhinderung von Eigen- oder Fremdgefährdungen durchsucht werden.

(2) Die Durchsuchung männlicher Personen ist durch männliche und die Durchsuchung weiblicher Personen ist durch weibliche Bedienstete unter Beachtung der Menschenwürde in einem abgeschirmten Bereich durchzuführen.

(3) Durchsuchungen der Zimmer und der Sachen von Untergebrachten werden grundsätzlich von mindestens zwei Bediensteten einer Einrichtung gemeinsam und grundsätzlich in Anwesenheit betroffener Untergebrachter durchgeführt.

22. Der bisherige § 19 wird § 21 und in Absatz 3 wird nach dem Wort „werden“ das Wort „grundsätzlich“ gestrichen und das Wort „Anwesenheit“ wird durch das Wort „Abwesenheit“ ersetzt.

(4) Durchsuchungen der Unterbrachten, ihrer Zimmer und ihrer Sachen sollen den Unterbrachten erläutert werden und sind zu dokumentieren.

## **§ 20**

### **Besondere Sicherungsmaßnahmen**

Gegenüber Unterbrachten können folgende besondere Sicherungsmaßnahmen nach Maßgabe der §§ 21 bis 25 angeordnet werden:

23. Der bisherige § 20 wird § 22 und die Angabe „21 bis 25“ wird durch die Angabe „23 bis 27“ ersetzt.

1. die Unterbringung in einem besonders gesicherten Raum,
2. die Fesselung in einem besonders gesicherten Raum,
3. die Fixierung in einem besonders gesicherten Raum,
4. die Fesselung während des Transports,
5. die Verlegung in einen anderen Gewahrsamstrakt und
6. die Beobachtung während des Einschlusses.

24. Der bisherige § 21 wird § 23.

## **§ 21**

### **Unterbringung in einem besonders gesicherten Raum**

(1) Die Leitung einer Einrichtung kann die Unterbringung in einem besonders gesicherten Raum ohne gefährdende Gegenstände verfügen, wenn und solange nach dem Verhalten von Unterbrachten oder aufgrund ihres seelischen Zustands in erhöhtem Maße die Gefahr der Entweichung, von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen oder der Selbstverletzung besteht und mildere Mittel nicht ausreichen. Die Maßnahme ist auch zulässig, wenn die Gefahr einer Befreiung oder eine erhebliche Störung der Sicherheit oder Ordnung in einer Einrichtung nicht anders abgewendet werden kann. Der ärztliche Dienst der Einrichtung ist baldmöglichst zu beteiligen.

(2) Unterbringungen in einem besonders gesicherten Raum ohne gefährdende Gegenstände von mehr als 24 Stunden Dauer sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

(3) Die Untergebrachten sind während dieser Unterbringung in besonderem Maße ärztlich und psychologisch zu betreuen und durch Bedienstete dieser Einrichtung kontinuierlich zu beobachten.

(4) Eine ununterbrochene Beobachtung mittels Videotechnik während dieser Unterbringung ist nur zulässig, wenn und soweit sie im Einzelfall zur Abwehr gegenwärtiger Gefahren für das Leben oder gegenwärtiger erheblicher Gefahren für die Gesundheit von Untergebrachten oder Dritten erforderlich ist. Die Persönlichkeitsrechte, die Würde und insbesondere das Schamgefühl der Untergebrachten sind zu achten. Untergebrachte sind auf die Videobeobachtung hinzuweisen.

(5) Über die Unterbringung in dem besonders gesicherten Haftraum ist auf Wunsch der Betroffenen deren Rechtsbeistand unverzüglich zu unterrichten. Dauert die Maßnahme mehr als sechs Stunden an, kann der Besuch des Rechtsbeistandes zugelassen werden, wenn dies gefahrlos möglich ist.

## **§ 22**

### **Fesselung, Fixierung**

(1) Die Leitung einer Einrichtung kann die Fesselung oder die Fixierung in einem besonders gesicherten Raum oder eine Fesselung während eines Transports in eigener Zuständigkeit unter den Voraussetzungen des § 21 Absatz 1 Satz 1 anordnen.

(2) Fesseln dürfen in der Regel nur an Händen oder Füßen angelegt werden. Bei Art und Umfang der Fesselung oder Fixierung sind die Untergebrachten zu schonen.

(3) Die Fesselung oder Fixierung ist unverzüglich zu lockern oder zu entfernen, sobald die Gefahr nicht mehr fortbesteht oder durch mildere Mittel abgewendet werden kann. Bei mehr als dreistündiger Dauer im besonders gesicherten Raum ist auf Wunsch der Betroffenen deren Rechtsbeistand unverzüglich zu unterrichten.

25. Der bisherige § 22 wird § 24 und in Absatz 1 wird die Angabe „21“ durch die Angabe „23“ ersetzt.

(4) Für die Dauer der Fixierung in dem besonders gesicherten Raum ist die untergebrachte Person durch Bedienstete ständig und in unmittelbarem Sichtkontakt zu beobachten.

(5) Bei einem Ausgang unter Aufsicht ist die Fesselung zulässig, wenn Anhaltspunkte vorliegen, dass die Beaufsichtigung nicht ausreicht, um ein Entweichen zu verhindern.

26. Der bisherige § 23 wird § 25 und wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „21“ durch die Angabe „23“ ersetzt und nach der Angabe „Satz 1“ werden die Wörter „oder aus Gründen einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung oder zur Sicherstellung des Unterbringungszweckes anordnen“ eingefügt.
- b) In Satz 2 wird die Angabe „21“ durch die Angabe „23“ ersetzt“.
- c) In Satz 2 wird die Angabe „§ 21 Absatz 1 Satz 2“ durch die Angabe „§ 23 Absatz 1 Satz 2“ ersetzt.

### **§ 23 Verlegung in einen anderen Gewahrsamstrakt, Beobachtung während des Einschlusses**

Die Leitung einer Einrichtung kann die Verlegung in einen anderen Gewahrsamstrakt oder die Beobachtung während des Einschlusses unter den Voraussetzungen des § 21 Absatz 1 Satz 1 anordnen. Die Verlegung in einen anderen Gewahrsamstrakt ist auch unter den Voraussetzungen des § 21 Absatz 1 Satz 2 zulässig.

27. Der bisherige § 24 wird § 26 und in Satz 1 wird die Angabe „21 bis 23“ durch die Angabe „23 bis 25“ ersetzt.“

### **§ 24 Gefahr im Verzug**

Bei Gefahr im Verzug können besondere Sicherungsmaßnahmen nach den §§ 21 bis 23 auch durch andere Bedienstete getroffen werden. Die Entscheidung der Leitung der Einrichtung ist in diesem Fall unverzüglich nachzuholen.

28. Der bisherige § 25 wird § 27 und Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Dies gilt auch bei einer erheblichen Gefahr oder Störung der Sicherheit der Unterbringungseinrichtung oder bei einer Gefahr oder Störung der öffentlichen Sicherheit.“

29. Die bisherigen §§ 26 und 27 werden die §§ 28 und 29.

30. Der bisherige § 28 wird § 30 und wie folgt geändert:

- a) Dem Wortlaut des Absatz 1 wird folgender Satz vorangestellt:

„Die Untergebrachten werden von Amts wegen oder auf ihren Wunsch hin regelmäßig ärztlich untersucht.“

## **§ 25**

### **Erläuterung und Dokumentation besonderer Sicherungsmaßnahmen**

Besondere Sicherungsmaßnahmen nach §§ 21 bis 23 sollen den Untergebrachten zusammen mit ihrer Anordnung erläutert werden. Bei einer Eigen- oder Fremdgefährdung durch die Untergebrachten kann die Erläuterung nachgeholt werden. Dies gilt auch bei einer erheblichen Störung der Sicherheit in einer Einrichtung. Anordnung, Dauer und der Verlauf der Maßnahmen sind außerdem zu dokumentieren.

## **§ 26**

### **Unmittelbarer Zwang**

Für die Anwendung unmittelbaren Zwanges durch Bedienstete der Einrichtungen gelten die Vorschriften der §§ 72 bis 75, des § 78 und des § 121 Nummer 5 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 13. Januar 2015 (GV. NRW. S. 76) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

## **§ 27**

### **Schusswaffenverbot**

Im Inneren der Einrichtung ist das Vorhalten und der Gebrauch von Schusswaffen durch Bedienstete der Einrichtung unzulässig. Ebenfalls unzulässig ist der Einsatz von Schusswaffen zur Vereitelung der Flucht oder zur Wiederergreifung von Untergebrachten.

## **§ 28**

### **Medizinische Versorgung**

(1) Untergebrachte werden im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften medizinisch versorgt. Die Versorgung erfolgt grundsätzlich durch den für die jeweilige Einrichtung bestellten medizinisch-ärztlichen Dienst. Für psychologische und fachpsychiatrische Kriseninterventionen und Intensivbetreuungen sollen bei Bedarf geeignete Betreuungspersonen oder externe Fachkräfte, in Eilfällen grundsätzlich eine Ärztin oder ein Arzt, die

- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Kann eine sachgemäße medizinische Behandlung nach Feststellung der für die Unterbringungseinrichtung bestellten Ärztinnen und Ärzte nur in einem Krankenhaus oder einer anderen geeigneten Einrichtung durchgeführt werden, ist unter Aufrechterhaltung der Haft eine bewachte Unterbringung in einem Krankenhaus oder einer anderen geeigneten Einrichtung zulässig.“

- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt gefasst:

„(4) Ist eine sachgemäße Behandlung oder Beobachtung nur in einem Krankenhaus möglich und kann die Bewachung nicht aufrechterhalten werden, ist die zuständige Ausländerbehörde unverzüglich zu unterrichten, um die Aussetzung der Haftanordnung vornehmen oder gegebenenfalls deren Aufhebung beantragen zu können. Gleiches gilt in anderen Fällen der medizinisch begründeten Haftunfähigkeit. Bis zur Haftaussetzung oder -aufhebung übernimmt die jeweilige Einrichtung die Bewachung der betreffenden Person.“

beziehungsweise der im Gebiet der Psychiatrie und Psychotherapie weitergebildet oder auf dem Gebiet der Psychiatrie erfahren ist, herangezogen werden. Besteht der Verdacht einer ansteckenden Krankheit, sind Betroffene sofort separat unterzubringen.

(2) Kann eine sachgemäße medizinische Behandlung nach Feststellung der für die Einrichtung bestellten Ärztin beziehungsweise des für die Einrichtung bestellten Arztes nur durch eine Fachärztin oder einen Facharzt außerhalb der Einrichtung durchgeführt werden, sind Untergebrachte unter Beachtung der Maßnahmen der Sicherung dieser Behandlung zuzuführen.

(3) Ist eine sachgemäße Behandlung oder Beobachtung nur in einem Krankenhaus möglich, wo die Bewachung nicht aufrechterhalten werden kann, ist die zuständige Behörde unverzüglich zu unterrichten, um die Aussetzung der Haftanordnung zu prüfen und gegebenenfalls deren Aufhebung beantragen zu können.

- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5. (4) Untergebrachte können auf eigene Kosten therapeutische Hilfe niedergelassener Ärztinnen und Ärzte in Abstimmung mit dem medizinisch-ärztlichen Dienst und der Leitung der Einrichtung in Anspruch nehmen.
- e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und Satz 1 wie folgt gefasst:  
 „Die Einrichtungen unterrichten die für die Abschiebung, Zurückweisung, Zurückschiebung oder Überstellung zuständige Behörde rechtzeitig über transportrelevante medizinische Vorkommnisse während der Haft im notwendigen Umfang.“ (5) Die Einrichtungen unterrichten die für die Abschiebung zuständige Behörde rechtzeitig über transportrelevante medizinische Vorkommnisse während der Abschiebungshaft im notwendigen Umfang. Die Einrichtungen beschaffen bei Bedarf die für Untergebrachte für eine Erstversorgung im Zielstaat erforderlichen Medikamente und stellen sicher, dass für eine Erstversorgung erforderliche Medikamente mit den notwendigen Erläuterungen an das Abholteam übergeben werden.
- f) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und nach dem Wort „Abschiebung“ werden die Wörter „oder Überstellung“ eingefügt. (6) Die Bezirksregierung, die eine Einrichtung betreibt, stellt bei Bedarf für die zuständige Ausländerbehörde die Reisefähigkeit von dort Untergebrachten vor der Abschiebung fest.
- g) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8. (7) Von während der Unterbringung durch den medizinisch-ärztlichen Dienst einer Einrichtung erstellten Berichten sollen den Untergebrachten bei Verlassen der Einrichtung Abschriften in deutscher und bei Bedarf einer anderen ihnen verständlichen Sprache ausgehändigt werden.

31. Der bisherige § 29 wird § 31 und wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Abschiebungshaft“ durch das Wort „Haft“ ersetzt.
- b) In Satz 1 wird das Wort „Abschiebungshaft“ durch die Wörter „Haft im Sinne von § 1“ ersetzt.
- c) In Satz 2 wird nach dem Wort „Kleidung,“ das Wort „Fahrkarten,“ eingefügt.

### § 29

#### **Entlassung aus der Abschiebungshaft**

Untergebrachte, die aus der Abschiebungshaft im Sinne des § 1 entlassen werden, erhalten Informationen über die für sie zuständigen, ebenfalls zu unterrichtenden Stellen und gegebenenfalls erforderliche Medikamente für die ersten Tage. Darüber hinaus erhalten sie im jeweils notwendigen Umfang Kleidung, Bargeld für Fahrkarten mit öffentlichen Verkehrsmitteln, für Verpflegung und Übernachtung sowie einen Entlassungs-



schein zur Identifikation. Ihre von den Einrichtungen verwahrte Habe ist ihnen sofort oder innerhalb eines Monats nach der Entlassung auszuhändigen.

d) Folgende Sätze werden angefügt:

„Zur Information öffentlicher Stellen, insbesondere der zuständigen Polizeibehörden über eine Entlassung, findet § 43 Anwendung. Neben der Unterbringungseinrichtung sind auch die zuständigen Ausländerbehörden berechtigt, die zuständigen Polizeibehörden oder Strafverfolgungsbehörden, einschließlich der Staatsanwaltschaften, über eine Entlassung zu informieren.“

32. Der bisherige § 30 wird § 32.

### **§ 30 Beschwerderecht**

(1) Untergebrachte haben das Recht, sich mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden an die Leitung ihrer Einrichtung zu wenden. Die Leitung der Einrichtung richtet eine wöchentliche Sprechstunde ein und gibt Zeitpunkt und Raum den Untergebrachten bekannt. In der Sprechstunde sind Untergebrachte auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme des Rechtswegs hinzuweisen.

(2) Schriftliche Beschwerden sind unverzüglich der Leitung der Einrichtung vorzulegen und bevorzugt zu bearbeiten. Die sachliche Zuständigkeit für die Bearbeitung richtet sich nach der Geschäftsordnung der zuständigen Bezirksregierung. Das Ergebnis ist den Untergebrachten mündlich bekannt zu geben und zu erläutern. Im Falle einer schriftlich eingereichten Beschwerde ist dem Beschwerdeführer eine schriftliche Bekanntgabe anzubieten.

(3) Beschwerden sind zu dokumentieren und dem Beirat zu Beginn eines jeden Kalenderjahres für das vergangene Kalenderjahr zuzuleiten.

**§ 31****Beirat Abschiebungshaft**

33. Der bisherige § 31 wird § 33 und in Absatz 1 Satz 3, Absatz 4 Satz 1, Absatz 7 Satz 1 und Absatz 12 Satz 1 wird jeweils das Wort „Ausländerangelegenheiten“ durch die Wörter „Ausländer- und Asylangelegenheiten“ ersetzt.

(1) Es wird ein Beirat Abschiebungshaft eingerichtet. Der Beirat hat die Aufgabe, bei der Gestaltung des Abschiebungshaftvollzuges und bei der Betreuung der Untergebrachten mitzuwirken. Er unterstützt die zuständige Bezirksregierung durch Anregungen und Verbesserungsvorschläge und berät das für Ausländerangelegenheiten zuständige Ministerium in grundsätzlichen Fragen des Vollzuges, insbesondere bei der Vorbereitung allgemeiner Richtlinien für die Vollzugsgestaltung. Untergebrachte können sich mit Anregungen, Wünschen und Beanstandungen unmittelbar an den Beirat wenden, der sich für ihre Interessen einsetzt.

(2) Die Amtsperiode des Beirats ist an der Wahlperiode des nordrhein-westfälischen Landtags orientiert und beginnt am Tag der konstituierenden Sitzung des Beirats, die alsbald nach der ersten Sitzung des neu gewählten Landtags stattfindet. Mit Ablauf des der konstituierenden Sitzung vorausgehenden Tages endet die Amtsperiode des vorherigen Beirats.

(3) Alle im Landtag vertretenen Fraktionen haben das Recht, jeweils ein Mitglied in den Beirat zu benennen. Daneben benennen die katholische und die evangelische Kirche, der Koordinationsrat der Muslime sowie jede Gemeinde, in deren Gebiet eine Einrichtung liegt, jeweils ein Mitglied für den Beirat. Die Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes NRW und der Flüchtlingsrat NRW e. V. benennen jeweils zwei Mitglieder. Für jedes Mitglied ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu benennen.

(4) Das für Ausländerangelegenheiten zuständige Ministerium bestellt die Mitglieder des Beirats. Scheidet ein Mitglied des Beirats im Lauf der Amtsperiode aus, so kann für den Rest der Amtsperiode ein neues Mitglied bestellt werden. Die Bestellung eines Mitglieds kann aus wichtigem Grund, insbesondere wegen Verletzung der Verschwiegenheitspflicht, widerrufen werden.

(5) Der Beirat wählt aus seiner Mitte das vorsitzende Mitglied und dessen Stellvertretung mit den Stimmen der Mehrheit der Mitglieder. Unter denselben Voraussetzungen ist auch eine Abwahl möglich. Wahl oder Abwahl können nur erfolgen, wenn eine entsprechende Tagesordnung den Mitgliedern des Beirats rechtzeitig vor der Sitzung schriftlich zugegangen ist.

(6) Das vorsitzende Mitglied führt die Geschäfte, vertritt den Beirat nach außen und beruft den Beirat zu mindestens vier Sitzungen im Jahr ein. Auf Wunsch des Beirats sollen von ihm benannte Bedienstete der Einrichtungen an der Beiratssitzung teilnehmen. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag. Beiratsmitglieder können sich nicht durch beiratsfremde Personen vertreten lassen. Eine Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Beiratsmitglied ist nicht zulässig.

(7) Über jede Beiratssitzung ist eine Niederschrift nebst Anwesenheitsliste zu fertigen, die den Leitungen der Einrichtungen und dem für Ausländerangelegenheiten zuständigen Ministerium zuzuleiten ist. Soweit der Beirat Vertraulichkeit zugesichert hat, kann von der Aufnahme entsprechender Informationen in die Niederschrift abgesehen werden.

(8) Die Mitglieder des Beirats können Einrichtungen besichtigen und sich insbesondere über die Unterbringung, Freizeitangebote, Verpflegung und medizinische Versorgung unterrichten. Sie können die Untergebrachten mit deren Einverständnis in ihren Zimmern während des Tagesdienstes unangemeldet aufsuchen. Aussprache und Schriftwechsel von Mitgliedern des Beirats mit Untergebrachten werden nicht überwacht. Der Beirat kann im Einzelfall Aufgaben einem Mitglied übertragen.

(9) Die Leitungen der Einrichtungen unterstützen den Beirat bei der Erfüllung seiner Aufgaben, erteilen ihm auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte und nehmen an Anstaltsbesichtigungen und auf Wunsch des Beirats an dessen Sitzungen teil. Die jeweils zuständige Bezirksregierung händigt den Mitgliedern des Beirats Ausweise aus. Aus den Unterbringungsakten dürfen mit Zustimmung der Untergebrachten Mitteilungen gemacht werden. Die Mitglieder des Beirats sind bei allen vertraulichen Angelegenheiten zur Verschwiegenheit, auch nach dem Ende ihrer Mitgliedschaft, verpflichtet.

(10) Die Leitungen der Einrichtungen unterrichten das vorsitzende Mitglied über jeden Ausbruch und jede Entweichung aus dem umschlossenen Einrichtungsbereich sowie über besondere Vorkommnisse in den Einrichtungen.

(11) Die Namen und Kontaktmöglichkeiten der Mitglieder des Beirats sind den Untergebrachten bekanntzugeben. Die Untergebrachten sind in geeigneter Weise darauf hinzuweisen, dass sie sich mit Wünschen, Anregungen und Beanstandungen an den Beirat wenden können.

(12) Das für Ausländerangelegenheiten zuständige Ministerium soll mindestens halbjährlich eine Besprechung mit dem Beirat durchführen. Der Beirat berichtet jährlich dem zuständigen Ausschuss des Landtages über seine Tätigkeit.

(13) Die Mitglieder des Beirats nehmen ihre Aufgabe ehrenamtlich wahr. Sie werden nach dem Ausschußmitglieder-Entschädigungsgesetz vom 13. Mai 1958 (GV. NRW. S. 193) in der jeweils geltenden Fassung entschädigt. Beiratsmitglieder sind gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 10 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254) in der jeweils geltenden Fassung unfallversichert.

34. Der bisherige § 32 wird § 34 und Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Untergebrachte und von ihnen bevollmächtigte Personen haben das Recht, diese Dokumentation in Gegenwart einer oder eines Bediensteten der Unterbringungseinrichtung einzusehen, sofern nicht Gründe der Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung oder der öffentlichen Sicherheit entgegenstehen oder die Sicherstellung der Durchsetzung der Ausreisepflicht gefährdet würde.“

35. Die bisherigen §§ 33 und 34 werden aufgehoben.

### **§ 32**

#### **Dokumentation, Akteneinsicht**

(1) Neben den bereits genannten Durchsuchungen und Maßnahmen nach § 20 ist auch der sonstige Aufenthalt der Untergebrachten in den Einrichtungen zu dokumentieren.

(2) Untergebrachte und von ihnen bevollmächtigte Personen haben das Recht, diese Dokumentation in Gegenwart einer oder eines Bediensteten der jeweiligen Einrichtung einzusehen.

(3) Den für die Untergebrachten zuständigen Ausländerbehörden oder Bundespolizeidienststellen ist auf Antrag im Einzelfall Einsicht in die Dokumentation mit Ausnahme der medizinischen Unterlagen zu gewähren. Die Einsichtnahme in die medizinischen Unterlagen ist zulässig, wenn Untergebrachte ihr zustimmen.

### **§ 33**

#### **Ausführungsbestimmungen**

Das für Ausländerangelegenheiten zuständige Ministerium wird ermächtigt, zur Erreichung der Ziele dieses Gesetzes durch Rechtsverordnung ergänzende Bestimmungen über die für den Abschiebungshaftvollzug zuständigen Behörden, über die Aufnahme, die Feststellung einer besonderen Schutzbedürftigkeit, Unterbringung, Bewegungsfreiheit, Arbeitsmöglichkeiten, die Betreuung und Beratung von Untergebrachten, über in den Einrichtungen vorzuhaltende Freizeit- und Sportmöglichkeiten, über Verhaltensregeln und über die Art und Weise der Dokumentation und Akteneinsicht zu treffen.

### **§ 34**

#### **Einschränkung von Grundrechten**

Durch dieses Gesetz werden die Grundrechte aus Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 und 2 (körperliche Unversehrtheit und Freiheit der Person), Artikel 5 Absatz 1 Satz 1 (Informationsfreiheit) und Artikel 10 Absatz 1 (Brief-,

Post- und Fernmeldegeheimnis) des Grundgesetzes eingeschränkt.

36. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Einstiegsamt der Laufbahn des Abschiebungshaftvollzugsdienstes und der Laufbahn des Werkdienstes im Abschiebungshaftvollzug ist der Besoldungsgruppe A 7 der Anlage 1 (Landesbesoldungsordnung A) des Landesbesoldungsgesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642) in der jeweils geltenden Fassung zuzuweisen.“

b) In Absatz 2 Nummer 1 und 2, in Absatz 3 und in Absatz 4 Nummer 1 und 2 werden jeweils die Wörter „gemäß der Anlage I des Übergeleiteten Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen“ durch die Wörter „der Anlage 1 (Landesbesoldungsordnung A) des Landesbesoldungsgesetzes“ ersetzt.

### § 35

#### Dienstrechtliche Bestimmungen

(1) Das Eingangsamt der Laufbahn des Abschiebungshaftvollzugsdienstes ist der Besoldungsgruppe A 7 Fußnote 7 gemäß der Anlage I des Übergeleiteten Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16. Mai 2013 (GV. NRW. S. 234) in der jeweils geltenden Fassung zuzuweisen.

(2) Der Leiterin oder dem Leiter des Abschiebungshaftvollzugsdienstes einer Abschiebungshaftvollzugseinrichtung kann das Amt

1. einer Vollzugsoberinspektorin oder eines Vollzugsoberinspektors der Besoldungsgruppe A 10 gemäß der Anlage I des Übergeleiteten Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen oder
2. einer Vollzugsamtfrau oder eines Vollzugsamtmanns der Besoldungsgruppe A 11 gemäß der Anlage I des Übergeleiteten Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen verliehen werden.

(3) Ist der Leiterin oder dem Leiter des Abschiebungshaftvollzugsdienstes einer Abschiebungshaftvollzugseinrichtung ein Amt nach Absatz 2 Nummer 2 verliehen worden, kann der ständigen Vertreterin oder dem ständigen Vertreter das Amt einer Vollzugsoberinspektorin oder eines Vollzugsoberinspektors der Besoldungsgruppe A 10 gemäß der Anlage I des Übergeleiteten Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen verliehen werden.

(4) Beamtinnen und Beamten darf

1. ein Amt der Besoldungsgruppe A 10 gemäß der Anlage I des Übergeleiteten Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen frühestens verliehen werden, wenn ihnen seit mindestens drei Jahren ein Amt gemäß der Anlage I des Übergeleiteten Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen wenigstens der Besoldungsgruppe A 9 verliehen ist, oder
2. ein Amt der Besoldungsgruppe A 11 gemäß der Anlage I des Übergeleiteten Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen frühestens verliehen werden, wenn ihnen seit mindestens zwei Jahren ein Amt wenigstens der Besoldungsgruppe A 10 gemäß der Anlage I des Übergeleiteten Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen verliehen ist.

- c) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „Ausländerangelegenheiten“ durch die Wörter „Ausländer- und Asylangelegenheiten“ ersetzt.

(5) Die Wertigkeit der leitenden Funktionen nach den Absätzen 2 und 3 und deren Zuordnung zu den Ämtern A 10 und A 11 legt das für Ausländerangelegenheiten zuständige Ministerium fest. Mit der Verleihung eines Beförderungsamtes nach den Absätzen 2 bis 4 ist ein Aufstieg in die nächsthöhere Laufbahngruppe nicht verbunden.

- d) Folgende Absätze 6 und 7 werden angefügt:

„(6) Die Leitung der Unterbringungseinrichtung üben die Leiterin oder der Leiter des bei der zuständigen Bezirksregierung für den Abschiebungshaftvollzug eingerichteten Dezernates und die zur Vertretung bestimmten Dezernentinnen und Dezernenten aus. Im Fall der Abwesenheit der Leitung und der zur Vertretung bestimmten Dezernentinnen und Dezernenten dürfen Entscheidungen, die nach diesem Gesetz der Leitung der Unterbringungseinrichtung obliegen, auch von in der Einrichtung eingesetzten Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt

der allgemeinen inneren Verwaltung getroffen werden.

(7) Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten im Ruhestand und Justizvollzugsbeamtinnen und Justizvollzugsbeamten im Ruhestand kann vorübergehend die Wahrnehmung von Abschiebungshaftvollzugsaufgaben übertragen werden. Die Regelung tritt mit Ablauf des Jahres 2023 außer Kraft.“

37. Nach § 35 werden folgende §§ 36 bis 58 eingefügt:

**„§ 36  
Anwendung der  
Datenschutzgrundverordnung und  
des Datenschutzgesetzes  
Nordrhein-Westfalen**

Soweit in den Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes, des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244) in der jeweils geltenden Fassung und den §§ 3, 31 und den nachfolgenden Vorschriften keine bereichsspezifischen, ergänzenden, modifizierenden oder beschränkenden Regelungen vorgenommen werden, gilt die Verordnung (EU) des europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016 S. 1, L 314 vom 22.11.2016, S. 72).



### **§ 37** **Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieses Gesetzes bezeichnet der Begriff:

1.  
„Untergebrachte“  
Untergebrachte sind ausreisepflichtige Personen, die zur Vorbereitung der Ausweisung oder zur Sicherung der Abschiebung oder zur Sicherstellung von Überstellungsverfahren nach § 1 Nummer 1 in Haft genommen wurden,
  
2.  
„Unterbringungseinrichtung“  
Unterbringungseinrichtung ist eine spezielle Hafteinrichtung nach § 62a des Aufenthaltsgesetzes,
  
3. „öffentliche Stellen“
  - a) die Behörden, die Organe der Rechtspflege und andere öffentlich-rechtlich organisierte Einrichtungen des Bundes, der bundesunmittelbaren Körperschaften, der Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie deren Vereinigungen ungeachtet ihrer Rechtsform,
  - b) die öffentlichen Stellen im Sinne von § 5 Absatz 1 und 2 sowie § 36 Nummer 20 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen,
  - c) die Behörden, die Organe der Rechtspflege und andere öffentlich-rechtlich organisierte Einrichtungen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union,
  
4. „nicht-öffentliche Stellen“  
natürliche und juristische Personen, Gesellschaften, Flüchtlingsorganisationen und andere Nichtregierungsorganisationen und andere Personenvereinigungen des privaten Rechts, sofern sie keine öffentlichen Stellen sind.

### **§ 38**

#### **Datengeheimnis**

(1) Personen, die nicht Amtsträger im Sinne des § 11 Absatz 1 Nummer 2 des Strafgesetzbuchs sind, sind vor der Aufnahme ihrer Tätigkeit in einer Unterbringungseinrichtung über die zu beachtenden Bestimmungen zu unterrichten und auf deren Einhaltung förmlich zu verpflichten. § 1 Absatz 2, 3 und 4 Nummer 2 des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 547), das durch § 1 Nummer 4 des Gesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942) geändert worden ist, findet auf die Verpflichtung zur Geheimhaltung entsprechende Anwendung.

(2) Personen, die auf Grund ihrer Tätigkeit in einer Unterbringungseinrichtung oder auf Grund ihrer Tätigkeit für eine nicht öffentliche Stelle Kenntnis von personenbezogenen Daten von Untergebrachten oder in der Unterbringungseinrichtung tätigen Personen erlangen können, sind vor Aufnahme ihrer Tätigkeit vertraglich zu verpflichten.

### **§ 39**

#### **Zulässigkeit der Datenerhebung**

(1) Die Unterbringungseinrichtung darf personenbezogene Daten bei Untergebrachten oder bei öffentlichen Stellen ohne Einwilligung der Untergebrachten erheben, soweit diese für die Aufgabenerfüllung nach § 1 Absatz 2 erforderlich sind.

(2) Die Datenerhebung ist auch zulässig, soweit dieser personenbezogene Daten im Rahmen der Aufnahme von Untergebrachten nach § 3 Absatz 2 Satz 3 oder der Zugangsuntersuchung nach § 4 von den Polizeibehörden übermittelt wurden und dies Daten für die Aufgabenerfüllung der Unterbringungseinrichtung nach § 1 Absatz 2 erforderlich sind.

(3) Für die Erhebung personenbezogener Daten besonderer Kategorien gilt § 54.

#### **§ 40**

##### **Erhebung und Verwendung von Daten über Untergebrachte bei nicht-öffentlichen Stellen**

Bei nicht öffentlichen Stellen dürfen personenbezogene Daten von Untergebrachten auch ohne deren Einwilligung durch die Unterbringungseinrichtung erhoben oder verarbeitet werden, soweit

1. sich die Unterbringungseinrichtung zur Erfüllung oder Unterstützung einzelner Aufgaben nach § 1 Absatz 2 in zulässiger Weise der Mitwirkung nicht öffentlicher Stellen bedient und für diese Mitwirkung die personenbezogene Daten erforderlich sind oder
2. es dazu erforderlich ist, Untergebrachte die medizinische Behandlung außerhalb der Unterbringungseinrichtung zu ermöglichen.

Für die Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten besonderer Kategorien nach Nummer 1 und 2 gilt § 54.

#### **§ 41**

##### **Erhebung von Daten über Personen, die nicht Untergebrachte sind**

Daten über Personen, die nicht Untergebrachte sind, dürfen ohne ihre Einwilligung bei Untergebrachten oder bei Personen oder Stellen außerhalb der Vollzugsbehörde durch die Unterbringungseinrichtung nur erhoben werden, wenn sie für die Aufgabenerfüllung nach § 1 Absatz 2 unbedingt erforderlich sind und der Erhebung schutzwürdige Interessen der Betroffenen nicht entgegenstehen. Für die Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten besonderer Kategorien gilt § 54.

**§ 42****Verarbeitung innerhalb der Unterbringungseinrichtung**

(1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten innerhalb der Unterbringungseinrichtung ohne Einwilligung der Unterbrachten ist zulässig, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nach § 1 Absatz 2 erforderlich sind. Bei personenbezogenen Daten besonderer Kategorien findet § 54 Anwendung.

(2) Die Verarbeitung personenbezogener Daten innerhalb der Unterbringungseinrichtung zu anderen Zwecken ist über die in § 9 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen aufgeführten Gründe hinaus zulässig, wenn diese zur Wahrnehmung von Kontrollbefugnissen des Europäischen Ausschusses zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafen dient.

**§ 43****Übermittlung an öffentliche Stellen**

(1) Die Übermittlung personenbezogener Daten durch die Unterbringungseinrichtung an öffentliche Stellen ist ohne Einwilligung der Unterbrachten zulässig, soweit dies für die Aufgabenerfüllung der Unterbringungseinrichtung nach § 1 Absatz 2 oder die in § 42 Absatz 2 genannten anderen Zwecke oder für die Aufgabenerfüllung der öffentlichen Stellen erforderlich ist. Bei personenbezogenen Daten besonderer Kategorien findet § 54 Anwendung. Die Übermittlung von personenbezogenen Daten über Personen, die nicht Unterbrachte sind, ist darüber hinaus nur unter den Voraussetzungen, die gemäß § 41 für deren Erhebung gelten, zulässig. Die Unterbringungseinrichtung ist befugt, die Polizeibehörden und alle Strafverfolgungsbehörden einschließlich der Staatsanwaltschaften über eine Inhaftierung und über eine Entlassung zu informieren.

(2) Eine Übermittlung personenbezogener Daten an öffentliche Stellen ist darüber hinaus zulässig, soweit dies für

1. die Überprüfung von Angaben von Untergebrachten gemäß § 9 Absatz 2 Nummer 4 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen,
2. durch oder aufgrund Gesetz angeordnete Statistiken oder
3. Maßnahmen der Ausländerbehörden zu deren Aufgabenerfüllung

oder im Fall besonders schützenswerter personenbezogener Daten unter den Voraussetzungen von § 54 erforderlich ist.

#### **§ 44**

#### **Datenerhebung und Datenübermittlung bei Vorinhaftierungen**

Bei Vorinhaftierungen in Nordrhein-Westfalen übermittelt die Justizvollzugsbehörde, in der eine frühere Inhaftierung vollzogen wurde, auf Ersuchen einer Unterbringungseinrichtung oder einer Unterbringungseinrichtung, in der eine frühere Inhaftierung vollzogen wurde, auf Ersuchen einer Justizvollzugsbehörde oder einer anderen Unterbringungseinrichtung personenbezogene Daten, soweit diese Daten für die Erfüllung der Aufgaben der die Daten empfangenden Vollzugsbehörde erforderlich sind, auch ohne Einwilligung der Untergebrachten oder Gefangenen. Diese Daten umfassen insbesondere die Identitätsdaten der Vorinhaftierten, die Zeiten und Gründe einer Vorinhaftierung, sicherheitsrelevante Erkenntnisse und Wahrnehmungen über Untergebrachte, Besuchsverbote und Daten zu Sanktionen und besonderen Sicherungsmaßnahmen der Vorinhaftierten. Die Unterbringungseinrichtung kann diese personenbezogenen Daten auch unter Zweckänderung im Sinne von § 42 Absatz 2 verarbeiten, soweit dies für die Aufgabenerfüllung nach § 1 Absatz 2 erforderlich ist. Bei personenbezogenen Daten besonderer Kategorien findet § 54 Anwendung.

**§ 45****Datenübermittlung an nicht öffentliche Stellen**

(1) Eine Übermittlung zur Aufgabenerfüllung nach § 1 Absatz 2 ist insbesondere zulässig, soweit

1. sich die Unterbringungseinrichtung zur Erfüllung oder Unterstützung einzelner Aufgaben in zulässiger Weise der Mitwirkung nicht öffentlicher Stellen bedient und diese Mitwirkung ohne die Verarbeitung der durch die Unterbringungseinrichtung übermittelten personenbezogenen Daten unmöglich oder wesentlich erschwert wäre oder
2. es dazu erforderlich ist, Untergebrachten die medizinische Behandlung außerhalb einer Unterbringungseinrichtung zu ermöglichen.

(2) Personenbezogene Daten, die an nicht öffentliche Stellen übermittelt werden, sind vor der Übermittlung zu anonymisieren oder, sofern dies nicht möglich ist, zu pseudonymisieren, soweit nicht der Personenbezug für die Erfüllung des Übermittlungszweckes erforderlich ist. Dabei ist die Buchungsnummer der Untergebrachten als Pseudonym zu verwenden, wenn nicht besondere Gründe entgegenstehen. Für die Verarbeitung von Daten im Auftrag gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

**§ 46****Haftmitteilungen an öffentliche Stellen**

Eine Unterbringungseinrichtung darf öffentlichen Stellen auf schriftlichen Antrag mitteilen, ob sich eine Person dort in Haft befindet sowie wann ihre Abschiebung oder Überstellung oder Entlassung bevorsteht, soweit die Mitteilung zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der öffentlichen Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist. Die Mitteilung von Abschiebungs- oder Überstellungsterminen unterbleibt, sofern hierdurch

die Durchführung der Abschiebung oder Überstellung gefährdet würde.

#### **§ 47 Überlassung von Akten**

(1) Soweit die Übermittlung der darin enthaltenen Daten zulässig ist, dürfen Akten mit personenbezogenen Daten durch die Unterbringungseinrichtung nur

1. den zuständigen Ausländerbehörden,
2. den zur Dienst- oder Fachaufsicht oder zu dienstlichen Weisungen befugten Stellen,
3. den für ausländerrechtliche oder für strafvollzugs-, strafvollstreckungs- und strafrechtliche Entscheidungen zuständigen Gerichten sowie
4. den Polizei-, Strafvollstreckungs- und Strafverfolgungsbehörden

überlassen werden. Die Überlassung an andere öffentliche Stellen ist zulässig, soweit die Erteilung einer Auskunft einen unvermeidbaren Aufwand erfordert oder nach Darlegung der die Akteneinsicht begehrenden Stellen für die Erfüllung der Aufgabe nicht ausreicht.

(2) Sind mit personenbezogenen Daten, die nach den Vorschriften dieses Gesetzes übermittelt werden dürfen, weitere personenbezogene Daten der betroffenen Personen oder Dritter in Akten so verbunden, dass eine Trennung, Anonymisierung oder Pseudonymisierung nicht oder nur mit unvermeidbarem Aufwand möglich ist, so ist die Übermittlung auch dieser Daten an öffentliche Stellen zulässig, soweit nicht schutzwürdige Belange der betroffenen Personen oder Dritter entgegen stehen. Eine Verarbeitung dieser Daten durch die empfangende Stelle ist unzulässig. Hierauf ist bei der Übermittlung der Akten hinzuweisen.

(3) Die Datenverarbeitung soll so organisiert sein, dass bei der Verarbeitung, insbesondere bei der Übermittlung, der Kenntnisnahme im Rahmen der Aufgabenerfüllung und der Einsichtnahme, die Trennung der Daten nach den jeweils verfolgten Zwecken und nach unterschiedlichen Betroffenen möglich ist.

#### **§ 48**

#### **Erkennungsdienstliche Maßnahmen, Identitätsfeststellungsverfahren**

(1) Zur Sicherung des Vollzuges, zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung oder zur Identitätsfeststellung sind mit Kenntnis der Unterbrachten durch die Unterbringungseinrichtung zulässig:

1. die Aufnahme von Lichtbildern,
  2. die Feststellung äußerlicher körperlicher Merkmale und
  3. Messungen,
- sofern diese Daten für die Aufgabenerfüllung nach §1 Absatz 2 erforderlich sind.

(2) Die gewonnenen erkennungsdienstlichen Unterlagen oder Daten werden zu den Personalakten der Unterbrachten genommen oder in personenbezogenen Dateien gespeichert.

(3) Die nach den Absätzen 1 und 2 gewonnenen erkennungsdienstlichen Unterlagen und Daten dürfen von der Unterbringungseinrichtung im Übrigen nur für die in § 1 Absatz 2 aufgeführten Aufgaben, insbesondere zur Verhinderung oder Verfolgung von Straftaten, die im öffentlichen Interesse geboten ist oder für deren Verfolgung ein Strafantrag gestellt wurde, sowie zur Verhinderung oder Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten, durch welche die Sicherheit oder Ordnung der Unterbringungseinrichtung gefährdet wird, verarbeitet und übermittelt werden. Sie dürfen den Ausländerbehörden, den Strafverfolgungsbehörden sowie den für die Fahndung und Festnahme zuständigen Polizeidienststellen übermittelt werden, soweit dies



für Zwecke der Identitätsfeststellung, der Fahndung und Festnahme entwichener Untergebrachter oder für die Durchsetzung des Unterbringungszweckes erforderlich ist. Die Übermittlung der Unterlagen oder Daten an Polizeibehörden des Bundes oder der Länder ist auch zulässig, soweit dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für erhebliche Rechtsgüter innerhalb der Unterbringungseinrichtung erforderlich ist. Eine Übermittlung an öffentliche Stellen auf deren Ersuchen ist zulässig, soweit die Betroffenen verpflichtet wären, eine unmittelbare Erhebung der zu übermittelnden Daten durch die empfangende Stelle zu dulden oder an einer solchen Erhebung mitzuwirken. Die ersuchende Stelle hat in ihrem Ersuchen die Rechtsgrundlage der Mitwirkungs- oder Duldungspflicht mitzuteilen; beruht diese Pflicht auf einer Regelung gegenüber dem Betroffenen im Einzelfall, weist die ersuchende Stelle zugleich nach, dass eine entsprechende Regelung ergangen und vollziehbar ist.

#### **§ 49 Identifikation einrichtungsfremder Personen**

Das Betreten der Unterbringungseinrichtung durch einrichtungsfremde Personen ist davon abhängig, dass diese zur Identitätsfeststellung ihren Namen, ihren Vornamen und ihre Anschrift der Unterbringungseinrichtung angeben und durch amtliche Ausweise nachweisen. Die erhobenen Daten werden nach Verlassen der Unterbringungseinrichtung gelöscht, sofern deren weitere Speicherung zur Abwehr einer Gefahr für die Sicherheit und Ordnung der Unterbringungseinrichtung oder der öffentlichen Sicherheit oder zu Zwecken der Strafverfolgung, deren Verfolgung im öffentlichen Interesse liegt oder zu deren Verfolgung ein Strafantrag gestellt wurde, erforderlich ist.

## **§ 50** **Einsatz von Videotechnik**

(1) Das Gelände der Unterbringungseinrichtung sowie das Innere der Einrichtungsgebäude dürfen aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt mittels Videotechnik nach Maßgabe der Anforderungen des Absatzes 3 beobachtet werden. Besucherräume und die ständigen Arbeitsplätze der Beschäftigten und der sonstigen in der Unterbringungseinrichtung tätigen Personen werden nicht elektronisch beobachtet.

(2) Die Unterbringungseinrichtung, die optisch-elektronische Einrichtungen einsetzt, hat ein einheitliches Konzept zur optisch-elektronischen Beobachtung der baulichen Anlagen zu erstellen. Das Konzept hat alle betriebsfähigen Einrichtungen sowie die von ihnen erfassten Bereiche in kartenmäßiger Darstellung und eine Begründung zu den einzelnen Beobachtungsmaßnahmen zu enthalten und ist laufend fortzuschreiben.

(3) Bei der Planung optisch-elektronischer Einrichtungen ist sicherzustellen, dass

1. die Beobachtung nur insoweit erfolgt, als dies für die Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist, insbesondere um das Betreten bestimmter Zonen durch Unbefugte oder das Einbringen verbotener Gegenstände zu verhindern und
2. den Untergebrachten in der Unterbringungseinrichtung angemessene Bereiche verbleiben, in denen sie nicht mittels optisch-elektronischer Einrichtungen beobachtet werden.

(4) Bei bewachten Transporten von Untergebrachten ist der Einsatz optisch-elektronischer Einrichtungen zur Beobachtung einzelner Bereiche des Transportfahrzeuges zulässig, soweit

dies aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung oder Sicherung des Vollzugs erforderlich ist und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Belange der betroffenen Personen überwiegen.

(5) Die Beobachtung von Untergebrachten in Hafträumen mittels Videotechnik erfolgt nur bei Maßnahmen nach §§ 23 bis 25. Bildaufzeichnungen sind nicht zulässig.

### **§ 51**

#### **Optisch-elektronische Einrichtungen im Umfeld der Unterbringungseinrichtung**

(1) Die Überwachung öffentlich frei zugänglichen Raumes außerhalb der Grenzen der Unterbringungseinrichtung mittels optisch-elektronischer Einrichtungen ist nur in dem Umfang zulässig, wie dies aufgrund der örtlichen Gegebenheiten zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung in der Unterbringungseinrichtung und der Sicherung des Vollzugs erforderlich ist, insbesondere um Fluchtversuche sowie Überwürfe oder Abwürfe von Gegenständen auf das Gelände der Unterbringungseinrichtung zu verhindern und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Interessen betroffener Personen überwiegen.

(2) § 50 Absatz 2, 3 und 5 gelten entsprechend.

### **§ 52**

#### **Elektronische Aktenführung**

Personalakten der Untergebrachten, Gesundheitsakten oder sonstige Akten können auch elektronisch geführt werden.

### **§ 53**

#### **Erkenntnisse aus Beaufsichtigungen**

Die bei der Beaufsichtigung der Besuche, der Sichtkontrolle des Schriftwechsels oder der Kontrolle des Inhalts von Paketen bekannt gewordenen personenbezogenen Daten dürfen durch die Unterbringungseinrichtung nur

1. für die in § 42 Absatz 2 aufgeführten Zwecke oder
  2. zur Abwehr einer Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung der Unterbringungseinrichtung,
- oder der Abwehr einer Gefahr für die öffentlichen Sicherheit verarbeitet werden.

### **§ 54**

#### **Schutz besonderer Kategorien personenbezogener Daten**

(1) Personenbezogene Daten besonderer Kategorien im Sinne von Artikel 9 der Datenschutz-Grundverordnung dürfen nur verarbeitet werden, soweit dies für die Aufgabenerfüllung nach § 1 Absatz 2 erforderlich und von erheblichem öffentlichem Interesse ist, insbesondere zur Feststellung der Haftfähigkeit und Reisefähigkeit oder soweit dies dem Schutz lebenswichtiger Interessen der Unterbrachten dient und die betroffene Person zur Einwilligung nicht instande ist oder wenn diese Daten für die Gesundheitsvorsorge erhoben werden oder Unterbrachte diese personenbezogenen Daten offensichtlich öffentlich gemacht haben.

(2) Daten, die das religiöse oder weltanschauliche Bekenntnis Unterbrachter betreffen, und personenbezogene Daten, die anlässlich medizinischer Untersuchungen erhoben worden sind, sowie andere nach Absatz 1 geschützte Daten dürfen in der Unterbringungseinrichtung unter den Voraussetzungen von Absatz 1 verarbeitet, aber nicht allgemein kenntlich gemacht werden. Andere per-

sonenbezogene Daten über Untergebrachte dürfen innerhalb der Unterbringungseinrichtung verarbeitet und allgemein kenntlich gemacht werden, soweit dies für ein geordnetes Zusammenleben in der Unterbringungseinrichtung erforderlich ist, § 42 Absatz 2 und § 54 bleiben unberührt.

(3) Personenbezogene Daten, die den in § 203 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 des Strafgesetzbuches genannten Personen von Untergebrachten als Geheimnis anvertraut oder über Untergebrachte sonst bekannt geworden sind, unterliegen auch gegenüber der Unterbringungseinrichtung der Schweigepflicht. Die in § 203 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 des Strafgesetzbuches genannten Personen haben sich gegenüber der Leitung der Einrichtung zu offenbaren, soweit dies auch unter Berücksichtigung der Interessen der Untergebrachten an der Geheimhaltung der personenbezogenen Daten zur Verhinderung von Selbstverletzungen, zur Abwehr von erheblichen Gefahren für Leib oder Leben anderer Untergebrachter oder Dritter oder zur Abwehr der Gefahr erheblicher Straftaten im Einzelfall erforderlich ist. Die Ärztin oder der Arzt des medizinischen Dienstes ist zur Offenbarung ihr oder ihm im Rahmen der allgemeinen Gesundheitsfürsorge bekannt gewordener Geheimnisse befugt, soweit dies für die Aufgabenerfüllung der Unterbringungseinrichtung unerlässlich oder zur Abwehr von erheblichen Gefahren für Leib oder Leben Untergebrachter oder Dritter erforderlich ist. Sonstige Offenbarungsbefugnisse bleiben unberührt. Untergebrachte sind vor der Erhebung über die nach den Sätzen 2 und 3 bestehenden Offenbarungsbefugnisse zu unterrichten.

(4) Die nach Absatz 3 offenbaren Daten dürfen nur für den Zweck, für den sie offenbart wurden oder für den eine Offenbarung zulässig gewesen wäre, und nur unter denselben Voraussetzungen verarbeitet werden, unter denen eine in § 203 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des

Strafgesetzbuches genannte Person selbst hierzu befugt wäre. Die Leitung der Unterbringungseinrichtung kann unter diesen Voraussetzungen die unmittelbare Offenbarung gegenüber bestimmten Bediensteten allgemein zulassen.

(5) Sofern Ärztinnen oder Ärzte oder Psychologinnen oder Psychologen außerhalb des Vollzuges mit der Untersuchung oder Behandlung Untergebrachter beauftragt werden, gilt Absatz 3 mit der Maßgabe entsprechend, dass die beauftragte Person auch zur Unterrichtung des ärztlichen Dienstes der Unterbringungseinrichtung oder der in der Unterbringungseinrichtung mit der psychologischen Behandlung der betroffenen Untergebrachten betrauten Person befugt ist.

(6) Behandeln die in § 203 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 des Strafgesetzbuches genannten Personen gleichzeitig oder nacheinander dieselben Untergebrachten, so unterliegen sie im Verhältnis zueinander nicht der Schweigepflicht und sind zur umfassenden gegenseitigen Information und Auskunft verpflichtet, soweit dies zum Zwecke einer zielgerichteten gemeinsamen Behandlung erforderlich ist und

1. eine wirksame Einwilligung der Untergebrachten vorliegt oder
2. sie in Bezug auf die betreffenden Untergebrachten nicht mit anderen Aufgaben im Vollzug betraut sind.

**§ 55****Benachrichtigung und Auskunft der betroffenen Personen**

(1) Über eine ohne Einwilligung vorgenommene Erhebung personenbezogener Daten oder über die Übermittlung von Daten zu Zwecken, zu denen sie nicht erhoben wurden, werden Untergebrachte und andere betroffene Personen durch die Unterbringungseinrichtung informiert. Artikel 14 der Datenschutz-Grundverordnung findet Anwendung.

(2) Die Unterbringungseinrichtung erteilt betroffenen Personen auf Antrag Auskunft nach Maßgabe von § 15 der Datenschutz-Grundverordnung.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 und bei einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten kann die Unterbringungseinrichtung die Benachrichtigung oder die Auskunft gemäß den §§ 11 bis 13 des Datenschutzgesetzes Nordrhein Westfalen beschränken. Über die Zwecke der §§ 11 bis 13 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen hinausgehend, ist eine Beschränkung auch zulässig, sofern eine Information oder Auskunft die Erfüllung der Aufgaben nach § 1 Absatz 2 gefährden würden.

(4) Bei der Entscheidung über die Notwendigkeit einer Beschränkung sind die öffentlichen Interessen an der Geheimhaltung mit dem Informationsinteresse der betroffenen Person abzuwägen und der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten. Vor einer vollständigen Beschränkung sind die Möglichkeiten einer teilweisen Beschränkung der Information oder Auskunft zu prüfen. Im öffentlichen Interesse geheim zu halten sind insbesondere Daten, die Rückschlüsse auf nach gesetzlichen Vorschriften geheim zu haltende Urheber von Informationen oder Rückschlüsse auf die nach gesetzlichen Vorschriften geheim zu haltende Art und Weise der Ermittlung oder die nach gesetzlichen Vorschriften

geheim zu haltende Verarbeitung oder Übermittlung von Informationen zulassen. Bei der Ablehnung einer Auskunftserteilung findet § 12 Absatz 4 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen Anwendung. Die betroffene Person ist über die Beschränkung zu unterrichten, sofern dies nicht dem Zweck der Beschränkung abträglich ist.

### **§ 56 Löschungsfrist**

Personenbezogene Daten sind drei Jahre nach der vollzogenen Abschiebung, Zurückweisung, Zurückschiebung oder vollzogenen Überstellung oder der Entlassung aus der Haft zu löschen. Diese Frist gilt auch für die in Verzeichnissen und Protokollen enthaltenen Daten.

### **§ 57 Ausführungsbestimmungen**

Das für Ausländer- und Asylangelegenheiten zuständige Ministerium wird ermächtigt, zur Erreichung der Ziele dieses Gesetzes durch Rechtsverordnung ergänzende Bestimmungen über die für den Abschiebungshaftvollzug zuständigen Behörden, über die Aufnahme, die Feststellung einer besonderen Schutzbedürftigkeit, Unterbringung, Bewegungsfreiheit, Arbeitsmöglichkeiten, die Betreuung und Beratung von Untergebrachten, über in den Einrichtungen vorzuhaltende Freizeit- und Sportmöglichkeiten, über Verhaltensregeln und über die Art und Weise der Dokumentation und Akteneinsicht zu treffen.

### **§ 58 Einschränkung von Grundrechten**

Durch dieses Gesetz werden das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung und das Grundrecht auf den Schutz personenbezogener Daten nach Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes und die Grundrechte aus Artikel 2



Absatz 2 Satz 1 und 2 (körperliche Unversehrtheit und Freiheit der Person), Artikel 5 Absatz 1 Satz 1 (Informationsfreiheit) und Artikel 10 Absatz 1 (Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis) des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 4 Absatz 1 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen eingeschränkt.“

38. Der bisherige § 36 wird § 59 und in Satz 2 wird die Angabe „2020“ durch die Angabe „2022“ ersetzt.

## **Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

## **§ 36**

### **Inkrafttreten, Berichtspflicht**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2020 über die Auswirkungen dieses Gesetzes.



## Begründung

### A Allgemeiner Teil

#### 1. Gesetzgeberischer Handlungsbedarf

Seit dem Erlass des Gesetzes über den Vollzug der Abschiebungshaft in Nordrhein-Westfalen (Abschiebungshaftvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen - AHaftVollzG NRW -) vom 17. Dezember 2015 hat sich aus den nachfolgend dargestellten Gründen erheblicher Änderungsbedarf ergeben:

- Durch das Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht vom 20.07.2017 wurden durch den Bundesgesetzgeber insbesondere mit Blick auf Personen, von denen eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben Dritter oder bedeutende Rechtsgüter der inneren Sicherheit ausgeht, Änderungen an dem Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz - AufenthG) vorgenommen, die eine Angleichung auf Landesebene erforderlich machen.
- Praktische Erfahrungen mit dem derzeitigen AHaftVollzG NRW zeigen, dass insbesondere zur Sicherstellung der Sicherheit in der Einrichtung sowie zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebs an einigen Stellen gesetzliche Anpassungen notwendig sind.
- Die zunehmende Zahl an Ausreisepflichtigen, verbesserte Rückführungsmöglichkeiten bei bisherigen Problemstaaten (zB Marokko) und veränderte Maßstäbe nach dem Fall AMRI führen zu einem steigenden Bedarf an Abschiebehaftplätzen und erfordern einen weiteren Ausbau der Einrichtung zur Erhöhung der Kapazitäten. Um aktuellen Bedarfslagen besser gerecht werden zu können ist eine größere Flexibilisierung bei der Belegung der Haftplätze und zur Sicherstellung von ausreichendem Vollzugspersonal von dienstrechtlichen Vorschriften erforderlich.
- Am 25. Mai 2016 ist die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Warenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) - (ABl. 2016, S. 1ff) in Kraft getreten. Gemäß Artikel 99 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 gilt sie ab dem 25. Mai 2018. Die Verordnung (EU) 2016/679 weist zum einen Öffnungsklauseln für den nationalen Gesetzgeber, zum anderen konkrete Regelungsaufträge auf. Der sich daraus ergebende Anpassungsbedarf wurde im allgemeinen Datenschutzrecht durch die Novellierung des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen umgesetzt. Über die ausländerrechtlichen Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes und über das Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen hinausgehend, besteht jedoch bereichsspezifischer Regelungsbedarf für das Abschiebungshaftvollzugsgesetz, sofern dort Maßnahmen zur Sicherstellung des Aufgabenvollzuges oder Maßnahmen zur Gefahrenabwehr nach der Datenschutz-Grundverordnung von der vorherigen Einwilligung der betroffenen Untergebrachten abhängig sind oder Maßnahmen der Gefahrenabwehr umfassenden Informationspflichten an die betroffenen Untergebrachten unterliegen.

#### 2. Wesentliche gesetzliche Neuregelungen

In der Vorschrift zum Aufnahmeverfahren werden Informationspflichten der kommunalen Ausländerbehörden und der Polizeibehörden, sowie von Justizvollzugsbehörden über sicherheitsrelevante Aspekte der zu inhaftierten Personen, etwa über strafrechtliche Verurteilungen oder

über einen vorangegangenen Strafvollzug neu aufgenommen. Im Gegenzug sollen die Polizeibehörden über die Haftentlassung von gefährlichen Personen informiert werden und Justizvollzugsbehörden im Rahmen eines Strafvollzugs Informationen über Vorinhaftierungen erhalten.

Durch ein neu eingeführtes Zugangsverfahren wird es für die Unterbringungseinrichtung zukünftig möglich sein, die Bedürfnisse der untergebrachten Personen besser zu beurteilen, aber auch eine Gefährdungseinschätzung besser vornehmen zu können. Hierzu wird die Möglichkeit geschaffen, die neu aufgenommenen Untergebrachten unter weitgehendem Ausschluss ihrer Freiheitsrechte bis zu einer Woche beobachten zu können. Sofern untergebrachte Personen als gefährlich eingeschätzt werden, besteht die Möglichkeit, diese Personen in einem besonders gesicherten Gewahrsamsbereich der Unterbringungseinrichtung unter Beschränkung ihrer Freiheitsrechte aufzunehmen. Eine Gefahr kann sich auch daraus ergeben, wenn die Erkenntnisse aus Vorgängen vor der Inhaftierung den Schluss zulassen, dass auch innerhalb der Unterbringungseinrichtung eine Gefahr von untergebrachten Personen ausgeht.

Bei den Rechten innerhalb der Unterbringungseinrichtung, etwa in Bezug auf die Bewegungsfreiheit außerhalb der Ruhezeiten, die Nutzung von Mobiltelefonen oder den freien Zugang zum Internet können Beschränkungen angeordnet werden, sofern eine Gefahrenabwehr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung der Unterbringungseinrichtung oder der öffentlichen Sicherheit außerhalb der Unterbringungseinrichtung dies erforderlich macht. Die Ausdehnung des Tatbestands auf die Abwehr von Gefahren für Rechtsgüter außerhalb der Unterbringungseinrichtung wurde zusätzlich aufgenommen, weil die freie Verfügung über Mobiltelefone und Internet zur Verabredung oder zur Anstiftung zu Straftaten außerhalb der Einrichtung genutzt werden kann. Um die Sicherheit und Ordnung innerhalb der Unterbringungseinrichtung besser sicherstellen zu können und eine bessere Handhabung gegenüber hartnäckigen Störern zu haben, die wiederholt gegen Verhaltensregeln verstoßen, ohne dass dabei bereits die Voraussetzung für die Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen zu erfüllen, wird die Möglichkeit zur Anordnung von Ordnungsmaßnahmen bei Fehlverhalten geschaffen. Flankiert werden diese Ordnungsmaßnahmen durch die neu geschaffene Ermächtigung zum Erlass einer Hausordnung. Durch die vorgesehenen Ordnungsmaßnahmen, bestehen damit zukünftig geeignete Reaktionsmöglichkeiten, um auf Personen bei erheblichem Fehlverhalten einwirken zu können. Insoweit wird auf Grund von Erfahrungen in der Praxis eine Lücke im Gesetz geschlossen.

Bestimmte Regelungen des bisherigen Abschiebungshaftvollzugsgesetzes haben sich nicht bewährt und wurden deshalb geändert. Die Nutzung von Smartphones unter Versiegelung der Kamerafunktion hat sich als nicht praktikabel erwiesen, weil diese Versiegelung häufig entfernt wurde, ohne dass im Einzelnen ein vorsätzliches Handeln nachzuweisen war oder die Versiegelungen technisch nicht möglich waren. Durch die dadurch bestehende Möglichkeit, im Internet Aufnahmen über die Unterbringungseinrichtung zu verbreiten, besteht die Gefahr, dass sicherheitsrelevante Informationen, etwa über die Ausbruchssicherung, an die Öffentlichkeit gelangen oder durch ins Internet eingestellte Bildaufnahmen von Bediensteten oder anderer Untergebrachter, deren Persönlichkeitsrechte verletzt werden. Deshalb soll zukünftig die Nutzung von Smartphones mit Kamerafunktion innerhalb der Einrichtung nicht mehr zugelassen werden. Die Unterbringungseinrichtung stellt allen Untergebrachten, die über keine zulässigen Mobiltelefone verfügen, eigene Geräte leihweise zur Verfügung.

Bislang war es Untergebrachten erlaubt, innerhalb der Einrichtung Bargeld in Höhe von 100 Euro mit sich zu führen. Der Besitz von Bargeld wird zukünftig ausgeschlossen. Die Unterbringungseinrichtung stellt bereits jetzt sicher, dass Einkäufe des täglichen Bedarfs innerhalb der Einrichtung oder durch die Vermittlung externer Einkaufsmöglichkeiten getätigt werden können. So soll der Einsatz von Bargeld für illegale Geschäfte, etwa zum Erwerb von Drogen zukünftig unterbunden werden.

Die Durchsuchung von Hafträumen nach gefährlichen Gegenständen oder Drogen erfolgte bislang mangels anderer gesetzlicher Vorgaben im Beisein des jeweiligen Untergebrachten. Dies führt in der Konsequenz dazu, dass die Untergebrachten sehen, wie und wo gesucht wird, und sie dementsprechend ihr Versteck für die Zukunft modifizieren können. Durch die gesetzliche Änderung, wonach Durchsuchungen unter Ausschluss des betroffenen Untergebrachten durchgeführt werden, ist es möglich, die Betroffenen nicht über die Suchmethoden in Kenntnis zu setzen und somit die Effektivität der Suche nach Drogen und gefährlichen Gegenständen deutlich zu steigern.

Um einen ausreichenden Bedarf an Unterbringungsplätzen sicherstellen zu können, ist es erforderlich, einem zeitweise vermehrten Bedarf an Haftplätzen seitens der Ausländerbehörden durch eine vorübergehende Mehrfachbelegung Rechnung tragen zu können. Auch kann es aus innerorganisatorischen Gründen, etwa bei größerem Renovierungsbedarf zu einer zeitweisen Einschränkung von Haftplätzen kommen, die auch hier eine vorübergehende Mehrfachbelegung erforderlich machen kann. Die entsprechende Änderung bei der Vorschrift über die Unterbringung schafft hierfür die gesetzliche Grundlage. Der Grundsatz der Einzelunterbringung, der weiterhin gilt, sofern Ausnahmegründe nicht vorliegen, wird hierdurch nicht in Frage gestellt.

Zur Verbesserung eines effektiven Personaleinsatzes und zur Berücksichtigung von Ausnahmen auch im Interesse der Untergebrachten, wird der bisher im Gesetz bestehende starre Zeitrahmen für die Nachtruhe, der bislang zwingend zwischen 22 und 7 Uhr lag, durch eine flexible Handhabung, die den besonderen Bedürfnissen besser Rechnung trägt, ersetzt. An dessen Stelle tritt eine Regelung, welche für diesen Zeitraum die Anordnung von Nachtruhe nur noch als Soll-Vorschrift vorsieht, um Ausnahmen, wie etwa während des Ramadans zu ermöglichen. Über die Nachtruhezeit hinaus, kann die Leitung der Unterbringungseinrichtung weitere Ruhezeiten anordnen. Gesetzlich festgeschrieben wird ein Mindestzeitraum für die Bewegungsfreiheit außerhalb der Hafträume von täglich acht Stunden.

Freiheitsentziehende Maßnahmen nach ausländerrechtlichen Bestimmungen werden gemäß § 1 in besonderen Abschiebungshafteinrichtungen vollzogen. Abweichend von diesem weiterhin geltenden Grundsatz soll die bewachte externe Unterbringung von erkrankten Personen, die nicht mehr ausreichend in der Krankenabteilung der Unterbringungseinrichtung medizinisch versorgt werden können, in einem Krankenhaus oder einer anderen geeigneten Einrichtung ermöglicht werden.

Durch die Aufnahme einer zeitlich befristeten dienstrechtlichen Vorschrift soll es für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Inkrafttreten möglich sein, Justizvollzugs- oder Polizeivollzugsbeamtinnen und –beamten im Ruhestand, Aufgaben des Abschiebungshaftvollzugsdienstes zu übertragen.

Gemäß Artikel 99 Absatz 2 DSGVO gilt die Datenschutz-Grundverordnung ab dem 25. Mai 2018. Nach Artikel 288 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gelten EU-Verordnungen unmittelbar und bedürfen keiner Umsetzung in das mitgliedstaatliche Recht. Für die Tätigkeit öffentlicher Stellen enthält die Datenschutz-Grundverordnung aber in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 2 und 3 eine Öffnungsklausel dahingehend, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten auf der Grundlage einer nationalen Rechtsgrundlage, die der Erfüllung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt oder zur Ausübung öffentlicher Gewalt dient, in gewissen Umfang bereichsspezifisch geregelt werden kann. Nach Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe c) der DSGVO können darüber hinaus durch nationale Regelungen, die der Sicherstellung der öffentlichen Sicherheit dienen, unter den einschränkenden Voraussetzungen der Artikel 23 Absatz 2 der DSGVO Pflichten und Rechte unter anderem aus den Artikeln 12 bis 22 der DSGVO beschränkt werden, sofern eine solche Beschränkung den Wesensgehalt der Grundrechte und Grundfreiheiten achtet und in einer demokratischen Gesellschaft eine notwendige und verhältnismäßige Maßnahme darstellt. Von diesen Regelungen wird Gebrauch gemacht.

Bei der Datenerhebung und Datenverarbeitung personenbezogener Daten von untergebrachten Personen wird von der vorherigen Einholung der Einwilligung der betroffenen Personen abgesehen, sofern dies zur Sicherstellung einer Inhaftierung oder zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung oder der öffentlichen Sicherheit zum Rechtsgüterschutz außerhalb der Unterbringungseinrichtung erforderlich ist. Aus den gleichen Erwägungen wurden auch die Informationsrechte der betroffenen Personen beschränkt. In gewissem Umfang werden der Unterbringungseinrichtung auch Informationsrechte über Personen eröffnet, die innerhalb der Einrichtung in die Aufgabenerfüllung des Abschiebungshaftvollzuges eingebunden sind. Zur Überwachung der Gebäude und des Außenbereichs der Unterbringungseinrichtung wird eine Ermächtigung zum Einsatz von optisch-elektronischen Einrichtungen geschaffen.

## **B Besonderer Teil**

### **Zu § 1 Abschiebungshaft, Einrichtungen**

Die Vorschrift wird neu gefasst. Zur Klarstellung werden nunmehr alle Haftarten enumerativ aufgeführt, die nach ausländerrechtlichen Vorschriften in Unterbringungseinrichtungen vollzogen werden.

In dem neu eingefügten Absatz 2 wird nunmehr ausdrücklich bestimmt, welche Aufgaben von der Unterbringungseinrichtung im Zusammenhang mit dem Haftvollzug zu erfüllen sind. Die Aufgaben der Unterbringungseinrichtung beschränken sich hierbei nicht alleine auf die Sicherstellung der Durchsetzung der Ausreisepflicht durch die Vollziehung der Haft (Nummer 1), sondern es werden auch flankierend Aufgaben der Gefahrenabwehr wahrgenommen. Dies bezieht sich in Nummer 2 zunächst darauf, dass innerhalb des Vollzuges der Haft von der Unterbringungseinrichtung sichergestellt werden muss, dass von Untergebrachten keine Gefahren für andere Untergebrachte, Bedienstete, Personen, die in der Unterbringungseinrichtung arbeiten oder für Besucher ausgehen und auch Sachbeschädigungen verhindert werden. Dem Schutz der Untergebrachten vor Selbstgefährdung durch Selbstverletzungen, etwa um durch diese Haftunfähigkeit herbeizuführen bis hin zur Abwehr von Suizidgefahr, kommt darüber hinaus eine vorrangige Bedeutung zu.

Aber auch dem Schutz der Allgemeinheit vor Straftaten der Untergebrachten, die aus der Haft heraus begangen werden können (Nummer 3), kommt eine besondere Bedeutung zu. Durch die in der Regel nicht beschränkte Nutzung von Internet und Telefonie besteht eine gegenüber dem Strafvollzug erhöhte Gefahr einer Beteiligung an und Anstiftung zu Straftaten außerhalb der Einrichtung. So hat etwa in einem Fall ein Untergebrachter über soziale Netzwerke im Internet zu Gewalttaten gegenüber einer Bediensteten einer Ausländerbehörde aufgerufen. In

diesen Fällen muss es möglich sein, durch geeignete Maßnahmen diese Beteiligungs- oder Anstiftungshandlungen, wie etwa durch Sperrung des Internetzugangs zu unterbinden.

Die Inhaftnahme ist aber auch Teil des gesamten Rückführungsverfahrens. An der Rückführung in die Herkunftsstaaten (Nummer 4) wirkt die Unterbringungseinrichtung mit, indem sie vollzugsrelevante Daten über die Untergebrachten an die für die Rückführungsmaßnahme zuständige Ausländerbehörde übermittelt, z.B. über den Gesundheitszustand, zu erforderlichen Medikamenten oder über ein mögliches Gefährdungspotential. Bei Bedarf stellt der Einrichtungsarzt die Reisefähigkeit fest und versorgt die Untergebrachten mit erforderlichen Medikamenten. Sofern von Untergebrachten Straftaten verübt wurden, unterstützt die Unterbringungseinrichtung die zuständigen Polizeibehörden bei der Strafverfolgung (Nummer 5). In Fällen einer Haftentlassung werden die Polizeibehörden darüber informiert und eventuell vorliegende Erkenntnisse über potentielle Gefährdungen der Sicherheit oder Ordnung an diese weitergegeben (Nummer 5).

Absatz 3 verdeutlicht, dass die Aufgabenerfüllung nach Absatz 2 auch alle Aufgaben der Datenerhebung und Verarbeitung umfasst und diese somit zulässige Datenverarbeitungszwecke im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b) der Datenschutz-Grundverordnung darstellen. Dies gilt auch im Hinblick auf die Zulässigkeit bereichsspezifischer datenschutzrechtlicher Vorschriften, die in den §§ 2, 31, 37 bis 57 geregelt sind. Hierzu wird auf die Begründung zu § 36 verwiesen.

## **Zu § 2 Grundsätze der Vollzugsgestaltung**

### Zu Absatz 3:

Absatz 3 stellt die Zulässigkeit von Beschränkungen gegenüber Untergebrachten in einen Zusammenhang mit den Aufgaben der Unterbringungseinrichtung in § 1 Absatz 2. Rechte der Untergebrachten, die etwa in § 6 Bewegungsfreiheit, § 9 Kleidung, persönlicher Bereich, § 12 Freizeit und Sport, § 13 Religionsausübung, § 14 Besuche, § 15 Schriftverkehr, Pakete, § 16 Telefonie, Telekommunikation oder § 17 Bezug von Zeitungen, Mediennutzung geregelt sind, dürfen nur aus den in Absatz 3 genannten Zwecken beschränkt oder ausgeschlossen werden. Die aufgeführten Zwecke der Sicherstellung der Haft und die Gefahrenabwehr innerhalb der Einrichtung wurden um den Einschränkung- bzw. Ausschlussgrund der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit ergänzt. Damit sollen diese Rechte eingeschränkt oder ausgeschlossen werden können, wenn von den Untergebrachten Gefahren für Rechtsgüter außerhalb der Unterbringungseinrichtung ausgehen. Auf die Begründung zu § 1 Absatz 2 Nummer 3 wird insoweit verwiesen. Die hierzu getroffenen neuen gesetzlichen Regelungen sind insgesamt als Teile eines umfassenden Sicherheitskonzeptes zu verstehen. Während Absatz 3 hierzu den allgemeinen Grundsatz aufstellt, wird nunmehr bei allen Freiheitsrechten der Untergebrachten innerhalb der Unterbringungseinrichtung die Möglichkeit der Beschränkung oder des Ausschlusses gesondert geregelt und dort auch jeweils um den neuen Grund der Gefahrenabwehr für die öffentliche Sicherheit ergänzt. Auch andere Rechte, wie etwa das Akteneinsichtsrecht können künftig eingeschränkt sein, sofern dies eine Gefährdung des Unterbringungszweckes, der Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung oder der öffentlichen Sicherheit außerhalb der Einrichtung erforderlich macht.

Die Beschränkung von Freiheitsrechten kann auch Gegenstand einer Ordnungsmaßnahme nach § 19 sein und dient dann nicht der präventiven Gefahrenabwehr sondern der Reaktion auf Verhaltensverstöße.

Zu Absatz 4:

In dem neu aufgenommen Absatz 4 wird der – nach § 10 der Zuständigkeitsverordnung für das Ausländerwesen, in Kraft getreten mit Wirkung vom 10. April 2017 (GV. NRW. S. 389) – zuständigen Bezirksregierung die Befugnis eingeräumt, durch eine Hausordnung notwendige untergesetzliche Verhaltensregelungen aufzustellen, die für ein geordnetes Zusammenleben innerhalb der Einrichtung erforderlich sind. Dabei sind die berechtigten Interessen aller Beteiligten angemessen zu berücksichtigen. Verstöße gegen die Hausordnung können Ordnungsmaßnahmen nach § 19 auslösen.

**Zu § 3 Aufnahme:**Zu Absatz 2:

Auch wenn das Abschiebungshaftvollzugsgesetz bereits in Satz 2 der aktuellen Fassung den Hinweis enthält, dass die zuständige Ausländerbehörde die aufnehmende Einrichtung vor der Aufnahme über ihr vorliegende vollzugsrelevante Erkenntnisse informiert, stellt sich dies in der Praxis als nicht ausreichend umgesetzt dar. Der Unterbringungseinrichtung fehlen oftmals Informationen über die Untergebrachten, die aus Schutz- und Sicherheitsgründen für alle Beteiligten vom Beginn der Unterbringung an relevant gewesen wären, wie z.B. Hinweise zu Vorstrafen, zum Gewaltpotential, zu sonstiger Gefährlichkeit oder zu bekannten Abhängigkeiten.

Um eine regelmäßige und möglichst umfassende Information der Unterbringungseinrichtung durch die Ausländerbehörden sicherzustellen, wird Satz 2 dahingehend geändert, dass anstatt eines bloßen Hinweises, eine letztlich aus dem Aufenthaltsgesetz abgeleitete spezielle Verpflichtung der zuständigen Ausländerbehörden zur Übermittlung der ihnen zur Verfügung stehenden vollzugsrelevanten Informationen normiert wird. Darüber hinaus wird in Satz 3 den Unterbringungseinrichtungen die Befugnis gegenüber den Polizeibehörden eingeräumt, um die Übermittlung aller Erkenntnisse über Untergebrachte zu ersuchen, die für ihre Aufgabenerfüllung erforderlich sind. Die Regelung verweist auf alle Aufgaben in § 1 Absatz 2, weshalb nicht nur die Aufgaben in § 1 Absatz 2 Nummer 2 und 3, sondern auch die Sicherstellung der Durchsetzung der Ausreisepflicht nach Nummer 1 wegen der damit verbundenen Beendigung von illegalen Aufenthalten der Gefahrenabwehr dient und einen Anspruch auf Auskunft eröffnet. In Satz 2 wird lediglich die Befugnis für Auskunftsersuchen gegenüber bestimmten Behörden gesondert genannt, während nach Satz 3 die Zulässigkeit der Datenerhebung bei anderen öffentlichen Stellen in § 39 geregelt ist.

Derzeit sehen weder das Abschiebungshaftvollzugsgesetz NRW noch andere ausländerrechtliche Regelungen spezielle Mitteilungspflichten hinsichtlich der Unterbringung in Abschiebungshaft vor. Dies kann dazu führen, dass Polizeibehörden keinerlei Kenntnis davon erlangen, dass sich eine von ihnen gesuchte Person in Abschiebungshaft befindet. Es besteht die Gefahr, dass eine solche Person aus der Abschiebungshaft entlassen wird, obwohl ein gültiger Haftbefehl besteht. Durch den neu aufgenommen Satz 4 wird der Unterbringungseinrichtung die Befugnis eingeräumt, die zuständigen Polizeibehörden und die Strafverfolgungsbehörden über eine Inhaftierung zu unterrichten. Die Mitteilung von Entlassungen ist in § 31 geregelt.

Zu Absatz 3 neu:

Die Regelungen zu besonders schutzbedürftigen Personen sind nunmehr in dem neuen Absatz 3 aufgenommen. Der dortige Satz 3 ersetzt die bisherige Regelung zur Feststellung von Minderjährigkeit. Er bildet die bundesgesetzliche Rechtslage ab, wonach nicht die Unterbringungseinrichtung, sondern das zuständige Jugendamt für eine Altersfeststellung bei vermutter Minderjährigkeit zuständig ist. Die Unterbringungseinrichtung informiert bei Zweifeln über



das Vorliegen von Minderjährigkeit unverzüglich das zuständige Jugendamt, damit die Altersfeststellung veranlasst werden kann und informiert das zuständige Ausländeramt über deren Ergebnis.

#### Zu Absatz 4 (alt):

Der bisherige Absatz 4 wird aufgehoben. Der Unterbringungseinrichtung obliegt keine Verpflichtung zur Belehrung über Rechtsbehelfe in vorausgegangenen behördlichen Entscheidungen. Über die Möglichkeit zur unentgeltlichen Rechtsberatung und rechtlichen Vertretung wird im Rahmen der Verpflichtung nach Absatz 3 dieser Vorschrift informiert.

#### Zu Absatz 5 und Absatz 6 (alt):

Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden aufgehoben. Die medizinische Erstuntersuchung ist nunmehr Teil der in § 4 geregelten Zugangsuntersuchung und dort in den Absätzen 3 und 4 aufgenommen. Die Pflicht zu regelmäßigen ärztlichen Untersuchungen ist nunmehr in § 30 Medizinische Versorgung aufgenommen worden. Wird im Rahmen des Zugangsverfahrens Haftunfähigkeit festgestellt, ergibt sich das Verfahren aus § 30.

#### Zu Absatz 7(alt) Absatz 5 (neu):

Der bisherige Absatz 7 ist nunmehr Absatz 5. Er wird inhaltlich ergänzt um zusätzliche Gründe, weshalb eine Erörterung der Voraussetzungen und des Ablaufes der Ausreise abgelehnt werden können. In der Praxis hat sich gezeigt, dass Einzelheiten über eine bevorstehende Rückführungsmaßnahme, insbesondere Angaben über den Zeitpunkt der Maßnahme, von den Untergebrachten an andere Personen innerhalb der Einrichtung weitergegeben wurden und dort zu Unruhe und Solidarisierungsaktionen geführt haben. Durch die Nichtbekanntmachung des genauen Rückführungstermins können Selbstverletzungen, die auf Herbeiführung einer Reiseunfähigkeit gerichtet sind, oder entsprechenden Vorbereitungshandlungen, wie das Verbergen von Rasierklingen entgegengewirkt werden. Bei einer aus der Unterbringungseinrichtung von einer inhaftierten Person telefonischen oder über das Internet erfolgten Information über Sammelrückführungen, von denen auch ausreisepflichtige Personen betroffen sind, die sich nicht in Haft befinden, besteht zudem die Gefahr, dass diese Personen gewarnt werden und untertauchen. Deshalb sind erweiterte Versagungsgründe erforderlich.

#### **Zu § 4 Zugangsuntersuchung:**

Mit der Einführung eines Zugangsverfahrens (Zugangsuntersuchung) in dem neuen § 4 wird ein bewährtes Instrument der Vollzugspraxis aus dem Bereich des Straf- und Maßregelvollzuges auch für den Vollzug der Haft in einer Unterbringungseinrichtung nutzbar gemacht. Die Ausgestaltung der Zugangsuntersuchung erfolgt gegenüber dem Justizvollzug in einer vereinfachten Form, weil Anforderungen, die im Justizvollzug im Hinblick auf die Resozialisierung, etwa durch die Aufstellung von Behandlungsplänen bereits im Zugangsverfahren zu leisten sind, für den Vollzug der Haft in einer Unterbringungseinrichtung nicht zutreffen. Das Fehlen eines Zugangsverfahrens ist in der bisherigen Vollzugspraxis der Unterbringungseinrichtung von den Bediensteten der Einrichtung stark bemängelt worden. Die bislang zu Beginn der Haft fast gänzlich fehlende Information über die Untergebrachten hat zu einer wesentlichen Erschwernis der Vollzugsausgestaltung geführt. Die Inhaftierung der Ausreisepflichtigen stellt für diese einen ebenso drastischen und wie tiefen Einschnitt in ihre Lebensführung dar. Die plötzliche Unfreiheit der Untergebrachten und die Reduzierung ihrer Perspektive auf die ungewollte Ausreise erzeugen einen individuell verschieden ausgeprägten psychischen Ausnahmezustand, dessen Durchschlagen auf ihr Verhalten zunächst nur schwer einzuschätzen ist. Damit korrespondiert ein entsprechendes Sicherheitsbedürfnis der Bediensteten, dies umso mehr,

als bislang häufig nur unzureichende Informationen zu den einzelnen Untergebrachten vorliegen.

Zudem tritt als unmittelbare Folge der Inhaftierung auf Seiten des Untergebrachten eine deutliche Reduzierung der Eigenverantwortung ein, der auf Seiten der Einrichtung eine Garantstellung entspricht: In dem Maße, wie der Untergebrachte durch den Freiheitsentzug an der eigenverantwortlichen Sorge für sich selbst gehindert wird, geht diese Verantwortung auf die Institution über, und dem Untergebrachten erwächst daraus ein Anspruch auf Beherbergung, Verpflegung, Kleidung, medizinische Versorgung usw. Folgerichtig obliegt es der Einrichtung, zu ermitteln, welche individuellen Grundbedürfnisse einer solchen umfassenden Versorgung bei dem einzelnen Untergebrachten bestehen, insbesondere in Bezug auf erforderliche Medikamente, auf medizinische oder religiöse Anforderungen an die Speiseangebote, in Bezug auf besondere Hilfsbedürftigkeit im Sinne von § 2 Absatz 2 Satz 3 und im Hinblick auf das potentielle Vorliegen einer Selbstbeschädigungs- oder Suizidgefahr.

Weiterhin ist schon zu Beginn der Haft festzustellen, ob mit Aggressionen gegenüber Bediensteten oder Mitgefangenen zu rechnen ist. Aber auch unterhalb dieser Schwelle ist zu prüfen wie der einzelne Untergebrachte auf Unfreiheit, auf Trennung von seinen Sozialbeziehungen, auf ungewolltes Zusammenleben mit fremden Menschen auf engem Raum, auf Einschluss und auf Fremdbestimmung im Tagesablauf reagiert.

Während dieses Verfahrens findet die Vorstellung beim Einrichtungsarzt und ein Erstgespräch mit dem Sozialdienst statt, zudem können beim zuständigen Ausländeramt und/oder anderen mit dem Untergebrachten bereits befassten Stellen ergänzende Informationen eingeholt werden, z.B. über im Haftantrag des Ausländeramtes erwähnte Ermittlungs- oder Strafverfahren. Schließlich können die Abteilungsbeamten bei den ersten alltäglichen Kontakten mit dem Untergebrachten aus Anlass der Essensausgabe, der Vorstellung beim Einrichtungsarzt, dem Aufschluss zur Freistunde, die im Unterschied zum Strafvollzug mindestens 2 Stunden beträgt, und bei anderen Freizeitaktivitäten in kleinen Gruppen (Computerraum, Teeküche) erste Eindrücke von der Persönlichkeit des Untergebrachten und insbesondere von seinem individuellen Umgang mit der Haftsituation gewinnen.

Diese Erkenntnisse aller Beteiligten sollen bei schwierigen Fällen zusammengetragen werden und die Grundlage für die Entscheidung der Leitung der Einrichtung bilden, ob Personen in eine allgemeine Abteilung mit Bewegungsfreiheit aufgenommen werden oder ob für diese Personen Maßnahmen nach § 20 angeordnet werden müssen. Sofern nicht bereits bei der Aufnahme geschehen, können bei entsprechendem Anlass zur Bewertung auch Informationen über Untergebrachte bei den Polizeibehörden eingeholt werden, § 3 Absatz 2 Satz 3 findet deshalb auch im Zugangsverfahren Anwendung.

Angesichts der beschriebenen Ungewissheiten bei der Aufnahme ist eine zunächst geschlossene Unterbringung während des Zugangsverfahrens erforderlich.

Die damit verbundenen Beschränkungen der Freiheitsrechte können nach Absatz 2 individuell angepasst werden.

Im Hinblick auf die durchschnittliche Verweildauer der Ausreisepflichtigen von derzeit durchschnittlich gut 30 Tagen und vor dem Hintergrund des Verhältnismäßigkeitsprinzips wird der zeitliche Umfang dieses Zugangsverfahrens im Einzelfall auf eine Dauer von maximal einer Woche beschränkt, die aber in der großen Mehrheit der Fälle nicht ausgeschöpft werden dürfte.

### **Zu § 5 Unterbringung:**

Der bisherige § 4 wird der neue § 5.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 wird neu gefasst.

Satz 1 wird redaktionell, ohne inhaltliche Änderung, überarbeitet.

In Satz 2 werden die Möglichkeiten für eine Mehrfachbelegung – in Ausnahme zum Grundsatz der regelmäßigen Einzelunterbringung in Absatz 1 – um die Fälle der „zwingenden organisatorischen Gründe der Einrichtung“ und der „hohen Belegungsnachfrage“ erweitert. Bislang ist im Haftvollzug eine Einzelunterbringung in Hafträumen vorgeschrieben, von der nur unter sehr engen Ausnahmen abgewichen werden kann. Diese strengen Vorgaben führen gerade zu Zeiten erhöhten Bedarfs zu erheblichen Schwierigkeiten bei der Unterbringung der von den nordrhein-westfälischen Ausländerbehörden zu inhaftierenden Personen. Um die Unterbringungssituation flexibler zu gestalten und damit auf erhöhte Zugänge organisatorisch besser reagieren zu können, soll bei entsprechenden Unterbringungsengpässen oder auf freiwilliger Basis die Möglichkeit einer zeitweisen Mehrfachbelegung eröffnet werden. Dabei soll der Grundsatz der Einzelunterbringung erhalten bleiben. Unter „zwingende organisatorische Gründe“ sind diejenigen Umstände innerhalb der Einrichtung zu verstehen, die zeitweise zu einer Verringerung der Belegungsfähigkeit der Einrichtung führen. Dies können etwa erforderliche bauliche Maßnahmen zur Sanierung oder zur technischen Ausstattung der Hafträume sein, die zu einem temporären Ausfall der Nutzung bestimmter Hafträume führen, aber auch das plötzliche Eintreten von Personalengpässen, die eine ausreichende Überwachung aller Hafträume zeitweise nicht mehr zulässt. Der weitere Grund wegen „hoher Belegungsnachfrage“ trägt den Besonderheiten des Vollzuges der in § 1 Absatz 1 aufgeführten Haftarten, insbesondere der überwiegend vollzogenen Abschiebungshaft Rechnung. Die aktuelle Belegungsnachfrage ist nur eingeschränkt steuerbar. Zwar ist mit der Zunahme der Zahl ausreisepflichtiger Personen einhergehend auch mit einer Zunahme des Bedarfs an Haftplätzen zu rechnen. Ob eine Inhaftnahme erfolgt, beruht jedoch in jedem Einzelfall darauf, ob bei den zu inhaftierenden Personen ein gesetzlicher Haftgrund, wie etwa Fluchtgefahr vorliegt. Viele Inhaftnahmen beruhen zudem nicht nur auf längerfristigen, behördlich geplanten Rückführungsmaßnahmen, sondern auf sogenannten „Aufgriffsfällen“, bei denen untergetauchte Personen im Rahmen von Polizeikontrollen in Haft genommen und von der zuständigen Ausländerbehörde der Unterbringungseinrichtung zugeführt werden. Gerade bei ausreisepflichtigen Personen, die sich teilweise wiederholt und über längere Zeiträume einer Rückführungsmaßnahme entzogen haben, ist es nicht vermittelbar, dass diese wieder freigelassen werden müssen, weil in der Unterbringungseinrichtung keine freien Haftplätze mehr vorhanden sind. Aus Gründen der öffentlichen Sicherheit ist dies gänzlich unvertretbar, wenn es sich hierbei um ausreisepflichtigen Personen im Sinne von § 2 Absatz 14 Nummer 5 a) Aufenthaltsgesetz handelt, bei denen der Haftgrund darauf beruht, dass von ihnen eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben Dritter oder bedeutende Rechtsgüter der inneren Sicherheit ausgeht.

Durch die Einfügung des Begriffes „vorübergehend“ wird verdeutlicht, dass es sich in diesen Fällen um keine auf unbestimmte Dauer angeordnete Mehrfachbelegung handeln darf. Andererseits werden Anordnungen von Mehrfachbelegungen auch nicht auf kurzfristige Maßnahmen beschränkt, sondern dauern solange an, wie der Ausnahmegrund vorliegt. Der Umfang einer Mehrfachbelegung ist zudem räumlich begrenzt. Die Mehrzahl der vorhandenen Hafträume ist wegen ihrer Raumgröße lediglich für eine Einzelbelegung geeignet. Für Maßnahmen der Mehrfachbelegungen können deshalb nur diejenigen früheren Gemeinschaftsräume wieder für eine Mehrfachbelegung nutzbar gemacht werden, welche über die dafür vorausgesetzte Raumgröße verfügen.

**Zu § 6 Bewegungsfreiheit:**Zu Absatz 1:

Absatz 1 wird neu gefasst. Die Änderung in § 6 Absatz 1 steht in engem Zusammenhang mit der Änderung in § 11 Absatz 1. Nach dem bisherigen § 6 Absatz 1 in Verbindung mit dem bisherigen § 11 Absatz 1 durften sich die Untergebrachten außerhalb der Nachtruhe in den für sie vorgesehenen Bereichen einer Einrichtung grundsätzlich sechzehn Stunden am Tag frei bewegen. Es hat sich jedoch gezeigt, dass wegen der zwischenzeitlich eingetretenen Veränderung in der Zusammensetzung der untergebrachten Personen, etwa in Bezug auf die Herkunftsländer und Vorstrafen eine zunehmende Konfliktbereitschaft der untergebrachten Personen zu beobachten ist. Dies führt zu Spannungen innerhalb der Einrichtung, zu organisatorischen Problemen und einer übermäßigen Belastung des zur Überwachung eingesetzten Personals. Die bisherige Festlegung einer zeitlich starr festgeschriebenen Nachtruhe zwischen 22 und 7 Uhr ließ für die Abläufe in der Einrichtung zu wenig Flexibilität. Sie berücksichtigt weder notwendige organisatorische Einschränkungen (z. B. sich ergebende Möglichkeiten verlängerter Schichten der Beschäftigten am Wochenende) wie auch mögliche Erweiterungen (z. B. während des Ramadans). Die bislang bestehende Regelung fester Nachtruhezeiten wurde deshalb in § 11 Absatz 1 durch eine Soll-Vorschrift ersetzt, die Ausnahmen zulässt und im Übrigen die Festlegung der Ruhezeiten über den Zeitraum der Nachtruhezeit hinaus durch einen variablen Zeitraum von acht bis sechzehn Stunden zulässt. In § 6 Absatz 1 wird eine Mindestzeit der Bewegungsfreiheit außerhalb der Unterbringungsräume von acht Stunden festgeschrieben. Durch diese Einführung einer Mindestzahl von acht Stunden für die Bewegungsfreiheit innerhalb der Einrichtung wird immer noch ein Standard erreicht, der den des Strafvollzugs bei weitem übertrifft.

Zu Absatz 3:

In Satz 2 wird klargestellt, dass die in Satz 1 aufgeführten Maßnahmen in der Zuständigkeit der örtlich zuständigen Ausländerbehörde liegen.

**Zu § 7 Betreuung und Beratung:**Zu Absatz 2:

Der Satz 3 wird neu eingefügt. In der Vollzugspraxis hat sich gezeigt, dass auch in Bezug auf die Haftberatung gewisse organisatorische Abläufe erforderlich sind. Der Beratungsumfang ist dabei grundsätzlich weiterhin zeitlich nicht limitiert, soll aber künftig in der Regel in den üblichen Besuchszeiten abgehalten werden. In dem neuen Satz 4 wird die Regelung des § 14 Absatz 6 Satz 1 übertragen, die hier in einem besseren systematischen Zusammenhang steht. Im neuen Satz 5 wurde in Anbetracht des WLAN-Zugangs die bislang vorgesehene Möglichkeit eines Internetzugangs über einrichtungseigene Computer aufgehoben.

Neu eingefügt wurde Satz 6, der auch für Personen, die Aufgaben nach Absatz 2 wahrnehmen, durch den Verweis auf § 16 Absatz 2 die Nutzung von Telekommunikationsgeräten mit Kamerafunktion innerhalb der Einrichtung nicht gestattet.

**Zu § 8 Arbeit, Verpflegung, Einkauf**Zu Absatz 1:

In Absatz 1 wird die Höhe der Vergütung für freiwillige unterstützende Arbeiten für Untergebrachte angehoben. Bei der sinnvollen Strukturierung des Tagesablaufs der Untergebrachten, auf die gerade im Jugendvollzug, aber auch im Maßregelvollzug und im Strafvollzug großer Wert gelegt wird, bestehen innerhalb der Unterbringungseinrichtung noch nicht ausgeschöpfte

Spielräume. Der Umfang freiwilliger Arbeitsangebote sollte deutlich ausgebaut werden. Hierdurch könnte mit dazu beigetragen werden, vorhandenes Aggressionspotential, welches oft durch den unstrukturierten Tagesablauf begünstigt wird, durch freiwillige Tätigkeiten abzubauen. Durch die Anhebung der Vergütung soll hierzu ein spürbarer Anreiz für die Bereitschaft der Untergebrachten zur Arbeit entwickelt werden. Dem stand bislang der frühere § 7 Absatz 1 Satz 2 entgegen, denn die dort vorgesehene Aufwandsentschädigung in analoger Anwendung des Asylbewerberleistungsgesetzes in Höhe von 80 Cent pro Stunde hat in der Vergangenheit eine nachhaltig motivierende Wirkung nicht erkennen lassen. Eine Ungleichbehandlung von inhaftierten ausreisepflichtigen Personen, die gemäß § 456 a Strafprozessordnung direkt aus der Strafhaft heraus abgeschoben werden, weil sie zuvor erhebliche Straftaten begangen haben und dort eine wesentliche höhere Arbeitsvergütung erhalten, ist schwerlich nachzuvollziehen. Die im Abschiebungshaftvollzugsgesetz vorgesehene Aufwandsentschädigung widerspricht damit dem sonst gewollten positiven Abstand zum Strafvollzug. Die aus der Strafhaft abgeschobenen ausreisepflichtigen Personen werden nach den deutlich günstigeren Maßstäben gemäß § 32 StVollzG und der Strafvollzugsvergütungsordnung entlohnt, soweit sie der ihnen dort obliegenden Arbeitspflicht nachkommen.

Insofern wird daher im Hinblick auf den gewünschten Abstand zum Strafvollzug die Vergütung der Arbeit der Untergebrachten an der sogenannten Eckvergütung gemäß § 18 SGB IV (für 2018 in den alten Bundesländern: 36540 € pro Jahr) orientiert, die für den Vollzug der Sicherungsverwahrung gilt. Die Freiheitsentziehung durch Sicherungsverwahrung ist wie der Abschiebungshaftvollzug von strafrechtlicher Schuld unabhängig, somit mit der Abschiebungshaft vergleichbarer als mit dem Strafvollzug. Auch das Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz NRW kennt im Vollzug keine Arbeitspflicht, (§ 31 Abs. 1 S. 1). Dessen § 32 Abs. 1 S. 1 sieht 16 % dieser Bezugsgröße als Vergütung vor und liegt damit knapp 80 % höher als die für Arbeit im Strafvollzug geltenden 9 % nach § 32 Strafvollzugsgesetz NRW. Angesichts des Umstandes, dass wegen der kurzen Verweildauer im Abschiebungshaftvollzug nur Hilfstätigkeiten oder schnell zu erlernende Arbeiten einfachster Art in Betracht kommen, ist ein Prozentsatz der Eckvergütung angemessen, der mit 12% zwischen diesen beiden Marken liegt. Danach würde sich, da ein Tagessatz nach § 32 Abs. 1 S. 2 Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz NRW dem zweihundertfünfzigsten Teil der Eckvergütung entspricht, einen Tagessatz von ca. 17,54 € pro Tag ergeben. Verteilt auf eine regelmäßige Arbeitszeit von 8 Stunden je Arbeitstag ergäbe sich ein Stundenlohn von 2,19 €. Unter Berufung auf die Erfahrungswerte der ehemaligen Justizvollzugsanstalt Büren vor 2015 könnten für derartige Tätigkeiten in der Werkhalle der Einrichtung insgesamt bis zu 95 Arbeitsplätze eingerichtet werden (Werkhalle 1: 25 Plätze; Werkhalle 2: 40 Plätze; Werkhalle 3: 30 Plätze). Ein derartiger Umfang an Arbeitsangeboten ist zurzeit noch nicht geplant und ist personell auch abhängig von der Einstellung von Bediensteten des Werkdienstes.

Legt man für die Tätigkeiten, sowie für den personellen Ansatz die Zeiten vor 2014 zu Grunde, als die Unterbringung auch noch als Justizvollzugsanstalt genutzt wurde, waren diese so ausgelegt, dass die Tätigkeiten in einem Ein-Schicht-System mit 8 Stunden am Tag bei einer 5-Tage-Woche ausgeübt werden konnten. Somit ergibt sich unter Zugrundelegung eines vergleichbaren Arbeitsangebots in der Unterbringungseinrichtung Büren eine maximale Wochenstundenanzahl von 3.800 Stunden, bei 52 Wochen im Jahr somit 197.600 Stunden.

#### Haushaltsauswirkungen:

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Faktoren stellt sich bei maximaler Ausnutzung der Arbeitsangebote zukünftig folgender Haushaltsmittelbedarf dar:

Maximal 197.600 Stunden x 2,19 € = 432.744,00 €

Nach der derzeitigen Rechtslage läge der Betrag bei maximal 197.600 Stunden x 0,80 € = 158.080 €.

Der sich aus der Vergütungsanhebung resultierende Mehrbedarf beläuft sich somit auf maximal 274.664 €. Nicht berücksichtigt sind hierbei mögliche Einnahmen der Unterbringungseinrichtung durch den Verkauf von hergestellten Produkten.

Bisher sind die Mittel für Arbeitsvergütungen im Titel 681 65 „Aufwendungen für Ausreisepflichtige“, neben den Mitteln für Taschengeld und Reisebeihilfen, enthalten.

Der Ansatz für 2018 liegt hier bei 240.500 €. Verausgabt wurden bei diesem Titel in 2017 ca. 142.000 € bei einer durchschnittlichen Belegung mit ca. 120 Personen. Für die Haushaltsanmeldung 2019 wurde der Ansatz von 240.500 € aufrechterhalten.

Bei einem weiteren Ausbau der Unterbringungsplätze auf eine durchschnittlichen Belegung mit 175 Personen würden ca. 220.000 € benötigt. Hierbei ist jedoch nicht absehbar, wie sich die Ausgaben für Reisebeihilfen bei Entlassungen entwickeln.

Bislang werden Arbeitsgelegenheiten nur eingeschränkt angeboten und in einem nur sehr geringen Umfang in Anspruch genommen. Sollte der Haushaltsansatz 2019 nicht auskömmlich sein, wäre der Umfang der angebotenen Arbeitsgelegenheiten entsprechend anzupassen. Für zukünftige Haushaltsmeldungen wäre der bei einem vermehrten Angebot tatsächlich Umfang der in Anspruch genommenen Arbeitsgelegenheiten zu evaluieren.

#### Zu Absatz 6:

Satz 2 in Absatz 5 wird ohne inhaltliche Änderung als neuer Absatz 6 eingefügt, um zu verdeutlichen, dass das dort ausgesprochene Verbot auch für Absatz 4 gilt.

### **Zu § 9 Bargeld, Eigengeld, Kleidung, persönlicher Bereich**

#### Zu Absatz 1:

Satz 1 wurde neu gefasst. Nach der Neuregelung ist der Eigenbesitz von Bargeld innerhalb der Einrichtung zukünftig unzulässig. Den Unterzubringenden standen bislang bis zu 100 Euro Bargeld zu. Im Übrigen waren bereits bisher mitgeführtes Bargeld und persönliche Wertgegenstände der Einrichtung gegen Bestätigung in Verwahrung zu geben. Da auch in der Unterbringungseinrichtung ein illegaler Handel mit Drogen o.ä. nicht sicher unterbunden werden kann, birgt der derzeitige Freibetrag eine erhöhte Missbrauchsgefahr. Um die Gefahr des Missbrauchs so gering wie möglich zu halten, wird nunmehr der Bargeldbesitz gänzlich ausgeschlossen. Ein Bargeldbedarf besteht auch nicht mehr, weil zwischenzeitlich alle Einkäufe für den privaten Bedarf in der Unterbringungseinrichtung über ein bargeldloses System abgewickelt werden können.

#### Zu Absatz 2:

Durch den neu eingefügten Satz 1 wird die bereits bestehende Praxis verdeutlicht, wonach mitgeführtes und nach dem Asylbewerberleistungsgesetz überwiesenes Geld auf Konten für die Untergebrachten geführt wird. Der Austausch von Kontoguthaben zwischen den Untergebrachten soll nach dem neu eingefügten Satz 3 nicht erlaubt sein, um auch hier illegalen Geschäften zwischen Untergebrachten entgegenzuwirken. Bei legalen Geschäften sind hiervon Ausnahmen möglich.

#### Zu Absatz 3:

Als weitere Einschränkung wurde in Satz 2 auch auf den Unterbringungszweck abgestellt, weil bei niedrigschwelligen Beeinträchtigungen, wie etwa bei besonders unhygienischer Kleidung, Befall mit Schädlingen usw. ein Entzug eigener Kleidung möglich sein muss.

#### Zu Absatz 4:

Besitzeinschränkungen eigener Gegenstände wurden um die Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung und den Unterbringungszweck erweitert.

### **Zu § 10 alt Reinigung**

Die Vorschrift wird wegen fehlenden Regelungsbedarf aufgehoben. Außerdem wird hierdurch die Möglichkeit eröffnet, Reinigungsarbeiten als freiwillige Arbeitseinsätze von Untergebrachten durchführen zu lassen.

### **Zu § 11 Ruhezeit, Einschluss**

#### Zu Absatz 1:

Die bisherige starre Festlegung einer Nachtruhe wurde durch eine flexible Regelung ersetzt. Die Leitung der Einrichtung kann zukünftig bedarfsgerecht durch Anordnung den Umfang der täglichen Ruhezeit festlegen. Der Umfang der Ruhezeit kann über den Umfang der Nachtzeit hinausgehen. Die bisherigen Zeiten der Nachtruhe sollen als Mindestruhezeit grundsätzlich berücksichtigt werden, weshalb eine Unterschreitung durch Ausnahmen zulässig ist. Zu den Gründen wird auf die Begründung zu § 6 verwiesen.

#### Zu Absatz 2:

Der bisherige Satz 3 wird aufgehoben. Der Aufenthalt im jeweiligen Unterbringungsbereich auch während der Ruhezeit ist organisatorisch nicht zu bewältigen und birgt deshalb Sicherheitsrisiken.

### **Zu § 12 Freizeit und Sport**

#### Zu Absatz 4:

Im neu eingefügten Absatz 4 wird -wie bei allen Freiheitsrechten – die Möglichkeit geschaffen, aus den aufgeführten Gründen die Rechte aus den Absätzen 1 bis 3 einzuschränken. Zu den Gründen wird auf die Begründung zu § 2 Absatz 3 verwiesen.

### **Zu § 13 Seelsorgliche Betreuung, Religionsausübung**

#### Zu Absatz 4:

In Absatz 4 werden die Ausschlussgründe um die „öffentliche Sicherheit“ ergänzt. Zu den Gründen wird auf die Begründung zu § 2 Absatz 3 verwiesen.

### **Zu § 14 Besuche**

#### Zu Absatz 1:

Weil Besuche personell überwacht werden müssen, kann es bei unvorhergesehen Personalengpässen, insbesondere an Wochenenden erforderlich sein, den Zeitraum der Besuchszeiten ausnahmsweise zu verkürzen. Dem wird durch die Einfügung im Satz 1 Rechnung getragen.

#### Zu Absatz 2:

In Übereinstimmung mit der Wertung in § 2 Absatz 3 sollen alle Freiheitsrechte aus den aufgeführten Gründen einschränkbar sein. Auf die Begründung zu § 2 Absatz 3 wird verwiesen.

Zu Absatz 3:

Die Gründe für den Abbruch eines Besuches sollen einheitlich wie für Absatz 2 geregelt werden, deshalb wird auf die dortigen Gründe verwiesen.

Zu Absatz 4:

In dem neu angefügten Satz 4 wird die Nutzung von Mobiltelefonen und anderen zur Telekommunikation geeigneten Geräten mit Kamerafunktion wegen der Sicherheitsbedenken, die auch der Regelung in § 16 Absatz 2 zugrunde liegen, auch gegenüber Besuchern ausgeschlossen. Sofern Untergebrachte in der Nutzung von Mobiltelefonen ohne Kamerafunktion beschränkt sind, soll ihnen nicht über die von Besuchern mitgebrachten Mobiltelefone eine Umgehung dieser Beschränkung ermöglicht werden.

Zu Absatz 5:

Auch der Ablauf der Besuche durch Personen im Sinne von Absatz 5 bedarf aus organisatorischen Gründen einer gewissen Steuerung. Besuche sollen nach dem neu gefassten Satz 1 nicht in der Nachtzeit zwischen 22 und 7 Uhr stattfinden. Dennoch können Notlagen, etwa eine unmittelbar bevorstehende Abschiebung, die anwaltliche Konsultation durch eine Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt auch in diesem Zeitraum erforderlich machen. In diesen Fällen ist von der Leitung der Einrichtung eine Ausnahme zuzulassen. Der bisherige Satz 4 wird aufgehoben, weil die Beratung durch Flüchtlingsorganisationen nun einheitlich in § 7 geregelt wird.

Zu Absatz 6 alt:

Der bisherige Absatz 6 wird aufgehoben. Satz 1 wurde in § 7 Absatz 2 als neuer Satz 3 überführt. Satz 2 wird aufgehoben. Die Weitergabe personenbezogener Daten von Untergebrachten an Dritte durch die Unterbringungseinrichtung ist nunmehr in § 45 geregelt.

**Zu § 15 Schriftverkehr, Pakete und Geschenke**Zu Absatz 4:

In Übereinstimmung mit der Wertung in § 2 Absatz 3 sollen alle Freiheitsrechte aus den aufgeführten Gründen einschränkbar sein. Auf die Begründung zu § 2 Absatz 3 wird verwiesen. Abweichend ist noch die Gefährdung einer Person ausdrücklich benannt, um Fällen gerecht zu werden, in denen sich der Inhalt von Schreiben mit rechtswidrigem Inhalt gegen einzelne Personen richtet.

**Zu § 16 Telefonie, Telekommunikation**Zu Absatz 2:

Der Absatz 2 wird neu gefasst. Die Untergebrachten dürfen nach der bisherigen Regelung ihre eigenen Mobiltelefone benutzen, die in der Mehrzahl mit einer Kamerafunktion ausgestattet sind. Um sowohl das Personal, als auch die anderen Untergebrachten vor unbefugtem Fotografieren oder Filmen zu schützen und Verletzungen des Rechts am eigenen Bild anderer Untergebrachter und des Personals zu vermeiden, ist es erforderlich, die Kamerafunktion auszuschließen. Die bislang vorgesehene Versiegelung der Kamerafunktion hat sich als nicht wirksam erwiesen, weil die Siegel wiederholt entfernt wurden. Moderne Smartphones lassen sich auch technisch nicht mehr versiegeln.



Die latente und in der Praxis bereits realisierte Gefahr, jederzeit durch heimlich angefertigte Aufnahmen öffentlich geoutet und an den Pranger gestellt zu werden, stellt für das eingesetzte Personal eine subjektive Belastung dar. Sie erschwert zudem die Möglichkeiten zur Gewinnung von qualifiziertem Vollzugspersonal. Um dies möglichst zu vermeiden und das Recht am eigenen Bild zu schützen, sollen den Untergebrachten von der Einrichtung kostenlos Mobiltelefone ohne Kamerafunktion zum Eigengebrauch überlassen werden.

#### Zu Absatz 3:

In Übereinstimmung mit der Wertung in § 2 Absatz 3 sollen alle Freiheitsrechte aus den aufgeführten Gründen einschränkbar sein. Auf die Begründung zu § 2 Absatz 3 wird verwiesen.

### **Zu § 17 Bezug von Zeitungen, Mediennutzung**

#### Zu Absatz 2 (alt):

Der bisherige Absatz 2 wird aufgehoben. Für die Nutzung eigener Geräte besteht kein praktischer Bedarf mehr.

#### Zu Absatz 4:

In Übereinstimmung mit der Wertung in § 2 Absatz 3 sollen alle Freizügigkeitsrechte aus den aufgeführten Gründen einschränkbar sein. Auf die Begründung zu § 2 Absatz 3 wird verwiesen.

### **Zu § 18 Verhaltensregelungen**

#### Zu Absatz 1:

In Satz 2 wird die zu beachtende Hausordnung neu aufgenommen. Diese steht in Bezug zur Neuregelung in § 2 Absatz 4.

### **Zu § 19 Ordnungsmaßnahmen**

§ 19 wird als neue Vorschrift eingefügt.

In der bisherigen Fassung des Abschiebungshaftvollzugsgesetzes NRW gibt es im Unterschied zum Strafvollzug keine spezielle Ermächtigungsgrundlage für die Anordnung von Sanktionen gegen untergebrachte Personen. Dies führt in der Praxis dazu, dass eine Möglichkeit auf eine Person wegen eines Fehlverhaltens einzuwirken, nur dann gegeben ist, wenn es zur Abwehr einer konkreten Gefahr erforderlich ist. Unterhalb dieser Schwelle, etwa bei gravierenden oder wiederholten Verstößen gegen interne Verhaltensregeln oder zukünftig bei Verstößen gegen die Hausordnung, fehlt es bislang an gesetzlich zugelassenen Reaktionsmöglichkeiten. Das Fehlen von im Einzelfall angebrachten Ordnungsmaßnahmen, wie etwa Einschränkungen bei der Nutzung von Kommunikationsmedien oder die Einschränkungen beim Besuchsrecht führt dazu, dass die Untergebrachten diese ihnen bekannte Rechtslage durch zunehmendes Fehlverhalten ausnutzen.

Um dieser Entwicklung entgegenzuwirken und einen geordneten Vollzug gewährleisten zu können, wird die Möglichkeit der Anordnung von Ordnungsmaßnahmen in das Gesetz aufgenommen. Mit Blick auf den unterschiedlichen Charakter von Strafhaft und den ausländerrechtlichen Haftarten in einer Unterbringungseinrichtung bleiben die Ordnungsmaßnahmen im Aus-

maß deutlich hinter den Maßnahmen im Strafvollzug zurück. Mit seiner Ausgestaltung als Verwaltungsverfahren, bei dem der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz besonders zu berücksichtigen ist, entspricht die Anordnung von Ordnungsmaßnahmen rechtstaatlichen Anforderungen und dem verfassungsrechtlichen Anspruch auf rechtliches Gehör.

### **Zu § 20 Unterbringung in besonderen Fällen**

§ 20 wird als neue Vorschrift eingeführt.

#### Zu Absatz 1:

Durch das Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht vom 20.07.2017 wurden durch den Bundesgesetzgeber insbesondere mit Blick auf Personen, von denen eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben Dritter oder bedeutende Rechtsgüter der inneren Sicherheit ausgeht, Änderungen an dem Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz - AufenthG) vorgenommen. Diese Änderungen machen es auf Landesebene erforderlich, eine Anpassung des Abschiebungshaftvollzugsgesetzes vorzunehmen, um diesen Personenkreis sicher in einer Unterbringungseinrichtung aufnehmen zu können.

Auf der Grundlage der bisherigen Fassung des Abschiebungshaftvollzugsgesetzes NRW steht den Untergebrachten eine Vielzahl von Freiheiten zu, die die Abschiebungshaft erheblich von der Strafhaft unterscheiden. Neben räumlich weitreichenden Bewegungsmöglichkeiten dürfen eigene Mobiltelefone sowie das Internet weitgehend unkontrolliert benutzt werden; ebenso kann frei mit anderen Untergebrachten kommuniziert werden. An dieser Gesetzeslage ist insbesondere im Hinblick auf die Unterbringung von gefährlichen Personen in der Unterbringungseinrichtung, insbesondere von Gefährdern problematisch, dass eine Beschränkung dieser Freiheiten mit Blick auf das Gefahrenpotential dieser Personen derzeit nicht ohne weiteres rechtlich möglich ist.

Um eine möglichst sichere Unterbringung von gefährlichen Personen im Sinne des Aufenthaltsgesetzes in der Unterbringungseinrichtung zu gewährleisten, bedarf es gesetzlicher Regelungen, die sicherstellen, dass bei solchen Personen eine Einschränkung der Freiheiten präventiv, d.h. ohne den Nachweis einer bereits in der Unterbringungseinrichtung eingetretenen konkreten Gefahrenlage möglich wird. Insbesondere soll die Kommunikation mit anderen Untergebrachten beschränkt werden können, ebenso wie die Außenkommunikation durch Nutzung von Mobiltelefonen und Internet. Weiter bedarf es der Möglichkeit einer Einschränkung der Besuchsmöglichkeiten sowie einer verstärkten Überwachung des Postverkehrs. Hierdurch kann präventiv die Verabredung zu Straftaten oder die Anstiftung zu Straftaten außerhalb der Unterbringungseinrichtung oder die Vorbereitung von Ausbruchversuchen verhindert werden.

Das Defizit einer bislang fehlenden Regelung zur präventiven Gefahrenabwehr gegenüber gefährlichen Personen besteht aber nicht nur gegenüber den in Absatz 1 Nummer 1 aufgeführten Personen, sondern auch gegenüber Gewalttätern, deren Gefährdungspotential erst im Rahmen der Zugangsuntersuchung oder im Rahmen von Vorfällen innerhalb der Einrichtung erkennbar wird. Auf diesen Personenkreis bezieht sich die Regelung in Absatz 1 Nummer 2.

In Absatz 1 Nummer 3 werden schließlich diejenigen Personen als potentiell gefährlich einbezogen, die durch die Vereitelung ihrer Rückführung ihren Widerstand gegenüber Vollzugsmaßnahmen deutlich gemacht haben und von denen – wie die Verwaltungspraxis gezeigt hat – nach ihrer Wiederaufnahme in die Haft die Gefahr ausgeht, andere Untergebrachte zu vergleichbaren Widerstandshandlungen anzustiften.

Zu Absatz 2, Absatz 3 und Absatz 4:

Die Möglichkeiten zur Beschränkung der Freiheitsrechte sind in Absatz 2 enumerativ aufgezählt.

Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 eröffnet Ermessen in Bezug auf die zu treffenden Anordnungen. Eine automatische Anordnung aller möglichen Einschränkungen ist somit nicht eröffnet. Stets ist ein Bezug zur Abwehr einer Gefährdung herzustellen. Hierbei ist ein auf Prävention ausgerichteter Maßstab anzulegen. Gemäß Absatz 4 ist die Anordnung der Maßnahmen gegenüber den Betroffenen zu erläutern. Es besteht eine Dokumentationspflicht.

Zu Absatz 5:

Um die Überwachung mehrerer gefährlicher Personen im Sinne von Absatz 2 zu gewährleisten, wird in Absatz 5 die Möglichkeit eröffnet, in einem Hafthaus einen besonderen Gewahrsamsbereich für deren Unterbringung einzurichten. Dies wird in der Regel eine besondere Abteilung innerhalb eines Hafthauses sein, die von den anderen Abteilungen des Hafthauses durch das dauerhafte Verschließen von Zwischentüren räumlich getrennt wird.

Zu Absatz 6:

Die Möglichkeit zur Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen im Sinne von § 22 bleibt unberührt. Diese betreffen besondere Gefahrenlagen.

**Zu § 21 Durchsuchungen**Zu Absatz 3:

Zukünftig können Durchsuchungen der Hafträume auch in Abwesenheit der Untergebrachten durchgeführt werden. Die Durchsuchung von Hafträumen nach gefährlichen Gegenständen oder Drogen erfolgt nach der derzeitigen Rechtslage aufgrund ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung im Beisein des jeweiligen Untergebrachten. Dieses führt in der Konsequenz dazu, dass die Untergebrachten sehen, wie und wo gesucht wird, und sie dementsprechend ihr Versteck für die Zukunft modifizieren können. Durch die gesetzliche Einführung der Durchsuchung unter Ausschluss des betroffenen Untergebrachten ist es künftig möglich, die Betroffenen nicht über die Suchmethoden in Kenntnis zu setzen und somit die Effektivität der Suche nach Drogen und gefährlichen Gegenständen deutlich zu steigern.

**Zu § 25 Verlegung in einen anderen Gewahrsamstrakt, Beobachtung während des Einschlusses**

Die dort vorgesehen Maßnahmen sollen künftig über die Voraussetzungen von § 23 Absatz 1 hinaus auch aus Gründen einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung oder zur Sicherstellung des Unterbringungszweckes angeordnet werden können. Auf die Begründung zu § 2 Absatz 3 wird verwiesen.

**Zu § 27 Erläuterung und Dokumentation besonderer Sicherungsmaßnahmen**

Die Ergänzung in Satz 2 um die Gefahr für die bzw. die Störung der Sicherheit in einer Unterbringungseinrichtung und die Gefahr oder Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung steht in Zusammenhang mit der Änderung in § 27.

### **Zu § 30 Medizinische Versorgung**

#### Zu Absatz 1:

Der bisherige Satz des § 3 Absatz 5 wird hier aus systematischen Gründen ohne inhaltliche Änderungen aufgenommen.

#### Zu Absatz 3:

Freiheitsentziehende Maßnahmen nach ausländerrechtlichen Bestimmungen können nach § 1 Satz 1 grundsätzlich nur in besonderen Abschiebungshafteinrichtungen vollzogen werden. Abweichend von § 1 Satz 1 soll künftig die bewachte externe Unterbringung von erkrankten Personen, die nicht mehr ausreichend in der Krankenabteilung der Unterbringungseinrichtung medizinisch versorgt werden können, in einem Krankenhaus oder einer anderen geeigneten Einrichtung ermöglicht werden. Der Vollzug der Haft wird dadurch nicht unterbrochen. Durch die Aufnahme der gesetzlichen Regelung wird hierfür die rechtliche Grundlage geschaffen.

#### Zu Absatz 4 (neu):

Der bisherige Absatz 3 wird der neue Absatz 4. Satz 1 wird um den Fall ergänzt, bei dem der Einrichtungsarzt Haftunfähigkeit feststellt. In dem neu eingefügten Satz 2 wird verdeutlicht, dass die Haftaussetzung oder die Beantragung der Haftaufhebung von der zuständigen Ausländerbehörde zu veranlassen ist, weil von ihr die Haftaussetzung anzuordnen oder beim zuständigen Amtsgericht die gerichtliche Haftaufhebung zu bewirken ist. Der bisherige § 3 Absatz 6 geht damit inhaltlich ebenfalls in dieser Vorschrift auf.

### **Zu § 31 Entlassung aus der Haft**

In Satz 1 wird die Ausgabe von Fahrkarten neu aufgenommen, um ggf. zu verhindern, dass entlassene Untergebrachte das bislang hierfür zur Verfügung gestellte Bargeld anderweitig verbrauchen.

Derzeit sehen weder das Abschiebungshaftvollzugsgesetz NRW noch andere ausländerrechtliche Regelungen spezielle Mitteilungspflichten hinsichtlich der Entlassung aus der Abschiebungshaft vor. Dies kann dazu führen, dass Polizeibehörden keinerlei Kenntnis davon erlangen, dass sich eine von ihnen gesuchte Person in der UfA Büren befindet. Im schlimmsten Fall wird nach aktueller Rechtslage eine solche Person aus der Abschiebungshaft entlassen, obwohl ein gültiger Haftbefehl besteht.

Um dieses zu vermeiden, wird es durch den neu eingefügten Satz 5 den Ausländerbehörden ermöglicht, bei entsprechendem Anlass vor der Entlassung aus der Abschiebungshaft die zuständigen Polizeibehörden und alle Strafverfolgungsbehörden, einschließlich der Staatsanwaltschaften hierrüber zu unterrichten.

### **Zu § 33 Beirat**

Anpassung der Begrifflichkeit bei der Zuständigkeit.

### **Zu § 34 Dokumentation, Akteneinsicht**

Das Akteneinsichtsrecht kann künftig eingeschränkt werden, sofern Gründe der Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung, der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung entgegenstehen oder die Sicherstellung der Durchsetzung der Ausreisepflicht gefährdet würde. Auch dies ist Teil des neuen Sicherheitskonzeptes, insoweit wird auf die Begründung zu § 2 Absatz 3 verwiesen.

### **Zu § 35 Dienstrechtliche Bestimmungen**

#### Zu den Absätzen 1 bis 4:

Eine stärkere Betonung von Arbeitsmöglichkeiten, wie sie in § 8 Absatz 1 angestrebt wird, erfordert eine personelle Unterstützung durch Fachkräfte. Derartige Angebote sind mit der Zielrichtung der präventiven Verhinderung von Frustration und Aggressionen durch vermehrte Möglichkeiten, den eigenen Tagesablauf zu strukturieren, von nicht zu unterschätzender Bedeutung. Um diese Angebote zukünftig fachlich adäquat begleiten zu können, wird für den Abschiebungshaftvollzug die Laufbahn des Werkdienstes eingerichtet. Dies erfolgt durch Rechtsverordnung in der Laufbahnverordnung des Abschiebungshaftvollzugsdienstes. Als gesetzliche Maßnahme muss jedoch das Einstiegsamt des Werkdienstes mit A 7 – wie für den allgemeinen Abschiebungshaftvollzugsdienst bereits geschehen – auch für den Werksdienst bestimmt werden (Absatz 1). Im Übrigen erfolgen redaktionelle Anpassungen.

#### Zu Absatz 6:

In dem neu eingefügten Absatz 6 wird bestimmt, von wem die Leitung einer Unterbringungseinrichtung wahrgenommen wird. Da bestimmte Kompetenzen in diesem Gesetz ausdrücklich der Leitung der Einrichtung vorbehalten bleiben, ist eine gesetzliche Regelung zur Einrichtungsleitung einschließlich einer Vertretungsregelung erforderlich.

#### Zu Absatz 7:

Seit der Eröffnung der Unterbringungseinrichtung für Ausreisepflichtige (UfA) in Büren im Mai 2015 ist der Bedarf an Unterbringungsplätzen von ursprünglich 50 Plätzen auf derzeit 140 Plätze stark angestiegen. Die zunehmende Zahl an Ausreisepflichtigen, verbesserte Rückführungsmöglichkeiten bei bisherigen Problemstaaten (z.B. Marokko) und veränderte Maßstäbe nach dem Fall AMRI führen zu einem steigenden Bedarf an Abschiebungshaftplätzen und erfordern einen weiteren Ausbau der Einrichtung zur Erhöhung der Kapazitäten. Vor diesem Hintergrund werden weitere Erhöhungen der Kapazitäten angestrebt. Die Sicherstellung dieser Maßnahme scheidet derzeit allerdings am Mangel an hoheitlichem Vollzugspersonal. Langfristig kann der noch ausstehende Bedarf an geeignetem Personal für eine Vollbelegung in Höhe von 20 weiteren Vollzugsstellen nur über die Eigenausbildung gedeckt werden. Die Vollbesetzung der Unterbringungseinrichtung mit neu ausgebildetem Personal kann frühestens ab Mitte 2022 abgeschlossen werden.

Bis ausreichend selbst ausgebildetes Personal zur Verfügung steht, muss deshalb das fehlende Vollzugspersonal durch andere Hoheitsträger ersetzt werden. Hierzu ist der Einsatz von Vollzugspersonal im Ruhestand aus den Bereichen des Justizvollzuges und der Polizei zur Überbrückung des akuten Personalmangels erfolgsversprechend, da wegen der vorübergehenden Lockerung der Hinzuverdienstgrenzen im Flüchtlingsbereich bei dieser Personengruppe verstärkt Interesse für eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst besteht.

Einem Einsatz von Ruhestandsbeamten für hoheitliche Tätigkeiten mit Eingriffscharakter steht derzeit der rechtliche Aspekt entgegen, dass sich diese nicht mehr in einem aktiven Beamtenverhältnis befinden und ihnen deshalb nur im Rahmen des Artikel 33 Absatz 4 GG hoheitliche Tätigkeiten übertragen werden dürfen.

Im Abschiebungshaftvollzugsgesetz soll aufgrund dieser Problematik eine dienstrechtliche Regelung über Ausnahmegründe von Artikel 33 Absatz 4 GG aufgenommen werden, bei deren Vorliegen Polizei- und Justizvollzugsbediensteten im Ruhestand vorübergehend und nur aufgrund der vorliegenden Ausnahmesituation Vollzugsrechte übertragen werden können.

Diese Regelung steht auch mit der Landesverfassung und dem Grundgesetz im Einklang. Gemäß Artikel 33 Absatz 4 GG ist die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse als ständige Aufgabe in der Regel Angehörigen des öffentlichen Dienstes zu übertragen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen.

Ein Spielraum ist insoweit eröffnet, als die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse „als ständige Aufgabe“ „in der Regel“ den Beamten zu übertragen ist. Damit hat der Verfassungsgeber die Möglichkeit eingeräumt, die Erledigung von nicht auf Dauer angelegten öffentlichen Aufgaben und die vorübergehende Erledigung von auf Dauer bestehenden öffentlichen Aufgaben mit hoheitsrechtlichen Befugnissen auch Arbeitnehmern im Rahmen eines privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnisses im öffentlichen Dienst zu übertragen.

Etwaige Abweichungen vom Grundsatz des Funktionsvorbehaltes bedürfen dabei aber nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts grundsätzlich der Rechtfertigung durch einen spezifischen, dem Sinn der Ausnahmemöglichkeit entsprechenden Ausnahmegrund.

Ein entsprechender Ausnahmegrund für die geplante Ausnahmeregelung zu Artikel 33 Absatz 4 GG liegt vor. Die Übertragung der hoheitlichen Befugnisse ist nicht auf Dauer, sondern lediglich als vorübergehende Maßnahme angelegt, d.h. auf einen abschließenden, mit Enddatum versehenen Zeitraum beschränkt. Die Ausnahmeregelung soll auf eine Geltungsdauer von fünf Jahren befristet werden. Die vorübergehende Übertragung der Hoheitsrechte soll dazu dienen, trotz des weiterhin zu erwartenden starken Anstiegs der Zahl der Ausreisepflichtigen, durchgehend eine ausreichende Zahl an Unterbringungsplätzen vorhalten zu können. Dies ist auch im Sinne der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich. Die so eingesetzten Beschäftigten sind ausschließlich mit der Betreuung und Überwachung des Untergebrachten beauftragt. Wesentliche Entscheidungen mit Eingriffscharakter – von vorläufigen Maßnahmen abgesehen –, wie insbesondere der Entzug oder die Einschränkung von Rechten innerhalb der Einrichtung, werden nach den Vorschriften des Abschiebungshaftvollzugsgesetzes von den vorgesetzten hauptamtlichen Hoheitsträgern getroffen. Der Kern der hoheitlichen Tätigkeit verbleibt somit entsprechend des Normzwecks des Artikels 33 Absatz 4 GG bei den hauptamtlichen Vollzugskräften und damit beim Staat.

### **Zu § 36 Anwendung der Datenschutz-Grundverordnung und des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen**

Am 25. Mai 2016 ist die Verordnung (EU) 2016/679 des europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Warenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (Abl. L 119 vom 4. Mai 2016, S.1ff.) (DSGVO) in Kraft getreten. Gemäß Artikel 99 Absatz 2 DSGVO gilt sie ab dem 25. Mai 2018. Nach Artikel 288 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gelten EU-Verordnungen unmittelbar und bedürfen keiner Umsetzung in das mitgliedstaatliche Recht.

Für die Tätigkeit öffentlicher Stellen enthält die Datenschutz-Grundverordnung in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e) in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 2 und 3 eine Öffnungsklausel. Danach kann die Verarbeitung personenbezogener Daten auf der Grundlage einer nationalen Rechtsgrundlage, die der Erfüllung einer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe oder zur Ausübung öffentlicher Gewalt dient, in gewissen Umfang bereichsspezifisch regeln. Gemäß Artikel 6 Absatz 3 Satz 3 der DSGVO kann diese nationale Rechtsgrundlage Bestimmungen darüber enthalten, welche allgemeinen Bedingungen für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung gelten, welche Arten von Daten verarbeitet werden, welche Personen betroffen sind, an welche Einrichtungen und für welche Zwecke die personenbezogenen Daten offengelegt werden dürfen, welcher Zweckbindung sie unterliegen, wie lange sie gespeichert werden dürfen und welche Verarbeitungsvorgänge und -verfahren angewandt werden dürfen, einschließlich der Maßnahmen zur Gewährleistung einer rechtmäßig und nach Treu und Glauben erfolgenden Verarbeitung.

Nach Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe c) d) und Buchstabe e) der DSGVO können darüber hinaus durch nationale Regelungen, die dem Schutz der öffentlichen Sicherheit, der Verfolgung von Straftaten oder sonstiger wichtiger Ziele des allgemeinen öffentlichen Interesses dienen, unter den einschränkenden Voraussetzungen des Artikels 23 Absatz 2 der DSGVO, Pflichten und Rechte unter anderem aus den Artikeln 12 bis 22 der DSGVO beschränkt werden, sofern eine solche Beschränkung den Wesensgehalt der Grundrechte und Grundfreiheiten achtet und in einer demokratischen Gesellschaft eine notwendige und verhältnismäßige Maßnahme darstellt. Dies betrifft insbesondere Informationspflichten bei der Erhebung von personenbezogenen Daten bei den betroffenen Personen und den nicht betroffenen Personen, das Auskunftsrecht der betroffenen Personen, die Rechte der betroffenen Personen auf Berichtigung und Löschung und das Widerspruchsrecht der betroffenen Personen.

Von den eingeräumten Ermächtigungen hat der Landesgesetzgeber durch das Datenschutzgesetz NRW teilweise Gebrauch gemacht, welches für alle dem Anwendungsbereich dieses Gesetzes unterfallenden öffentlichen Stellen, wie insbesondere für alle Kommunal- und Landesbehörden, Anwendung findet. Dies betrifft etwa Regelungen zur Zulässigkeit der Datenverarbeitung im Hinblick auf die Zweckbindung, die Löschung von Daten, Informationspflichten, die Rechte der betroffenen Personen auf Auskunft oder die Beschränkung des Widerspruchsrechtes. Von den Ermächtigungen der Datenschutz-Grundverordnung wurde in diesem Gesetz deshalb nur insoweit Gebrauch gemacht, sofern bereichsspezifisch für erforderlich gehaltene Regelungen im Datenschutzgesetz NRW fehlen oder diese ergänzt oder von diesen abgewichen werden sollen.

### **Zu § 37 Begriffsbestimmungen**

Dem allgemeinen Aufbau datenschutzrechtlicher Regelungen entsprechend, werden in § 37 Begriffe des Datenschutzes definiert. Diese Definitionen werden vorliegend auf die Begriffe beschränkt, die weder in der Datenschutz-Grundverordnung noch abschließend im Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen definiert sind.

### **Zu § 38 Datengeheimnis**

Dieser Paragraph soll die Einhaltung des Datenschutzes auch unmittelbar durch die mit der Datenverarbeitung beschäftigten Personen gewährleisten. Hinsichtlich der Verfahrensregelungen zur förmlichen Verpflichtung zur Geheimhaltung wird auf das Verpflichtungsgesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 547) verwiesen.

## **Zu § 39 Zulässigkeit der Datenerhebung**

### Zu Absatz 1:

Die unmittelbare Datenerhebung bei den Untergebrachten und die Erhebung personenbezogener Daten von Untergebrachten bei öffentlichen Stellen werden als alternative Erhebungsmöglichkeit ausgestaltet. Untergebrachte haben bis zur Inhaftierung in der Regel ein umfangreiches Verwaltungsverfahren durchlaufen, etwa ein erfolgloses Asylverfahren und ein sich daran anschließendes Abschiebungsverfahren. In diesen Verfahren sind bereits die für den Abschiebungshaftvollzug erforderlichen Daten erhoben worden. Sofern untergebrachte Personen Straftaten begangen haben, liegen darauf bezogene polizeiliche und staatsanwaltliche Ermittlungsverfahren vor und gegebenenfalls auch gerichtliche Verurteilungen. Die Informationen aus diesen Verfahren sind für die Einschätzung von Gefährdungspotentialen untergebrachter Personen, insbesondere im Rahmen des neu eingeführten Zugangsverfahrens, von besonderer Bedeutung. Es kann nicht erwartet werden, dass Untergebrachte derartige personenbezogene Daten von sich aus freiwillig offenbaren. Auch ergibt sich aus den Haftgründen häufig, dass Untergebrachte sich in der Vergangenheit durch falsche Angaben zur Identität oder unterlassene Mitwirkung bei der Rückführung einer Abschiebung entzogen haben. Dies spricht dafür, dass bei der Erhebung personenbezogener Daten über Untergebrachte Auskünften von öffentlichen Stellen besondere Bedeutung zukommt. Zur Information bei Vorliegen von Vorinhaftierungen trifft § 44 spezielle Regelungen. Sofern es sich dagegen um personenbezogene Daten handelt, die zur Ermittlung der besonderen Bedürfnisse der Untergebrachten im Haftvollzug von Bedeutung sind, ist in der Regel der unmittelbaren Nachfrage bei den Untergebrachten der Vorzug zu geben. Die Vorschrift verdeutlicht deshalb auch, dass eine wirksam erteilte Einwilligung auch im Bereich des Abschiebungshaftvollzuges bzw. der anderen vollzogenen Haftarten rechtserheblich von Bedeutung ist. Da andererseits die Datenerhebung bei öffentlichen Stellen ohne Einwilligung und Kenntnis der Untergebrachten erfolgt, wird insoweit von der Regelung des Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e) in Verbindung mit Artikel 6 Absätze 2 und 3 Buchstabe b) der Datenschutz-Grundverordnung Gebrauch gemacht. Die Rechtsgrundlage in § 39 Absatz 1 legt durch den Verweis auf die Aufgabenbeschreibung in § 1 Absatz 2 die zulässigen Zwecke der Datenverarbeitung abschließend fest.

### Zu Absatz 2:

Nähere Ausführungen zum Schutz besonderer Kategorien personenbezogener Daten enthalten die Regelungen in § 55 Absatz 1.

## **Zu § 40 Erhebung von Daten über Untergebrachte bei nicht öffentlichen Stellen**

Die Unterbringungseinrichtung arbeitet zur Erfüllung ihrer Aufgaben in erheblichem Umfang mit nicht öffentlichen Stellen zusammen. Auf § 7 in Bezug auf die Betreuung und Beratung oder die Regelung in der Ausländerwesen-Zuständigkeitsverordnung NRW in Bezug auf die Übertragung von Vollzugsaufgaben auf privates Sicherheitspersonal wird hingewiesen. Aber auch im Rahmen nicht ausdrücklich gesetzlich geregelter Fälle werden private Firmen bei der Essensversorgung oder der Gewährleistung des privaten Einkaufs der Untergebrachten einbezogen. Diese Aufgabenübertragung und Aufgabenerfüllung ist ohne Austausch personenbezogener Daten zwischen den privaten Firmen und der Unterbringungseinrichtung nicht sicherzustellen. Schließlich ist auch für medizinische Behandlungen, die innerhalb der Unterbringungseinrichtung nicht erbracht werden können, der Datenaustausch mit Privatärzten, bei denen schon vor der Inhaftierung Behandlungen durchgeführt wurden, erforderlich, insbesondere über die Identität der betroffenen Personen und die zu behandelnden Erkrankungen.



**Zu § 41 Erhebung von Daten über Personen, die nicht Untergebrachte sind**

Sofern Privatpersonen oder Firmen in die gesetzliche Aufgabenerfüllung einbezogen sind, müssen über diese sicherheitsrelevante Informationen eingeholt werden können. Die hierzu erforderlichen Informationen werden dabei im Wesentlichen durch die betroffenen Personen oder Firmen selbst abgegeben werden, etwa die Vorlage eines Führungszeugnisses. Die Auskunftspflichten sind hierbei stets Bestandteil der Vergabeverfahren. Davon abweichend kann etwa das Vorliegen von Verdachtsmomenten im konkreten Einzelfall Anlass geben, Datenerhebungen auch ohne Einwilligung und ohne Kenntnis der Betroffenen einzuholen. Die Voraussetzungen hierfür sind im Interesse der betroffenen Personen eng gefasst.

**Zu § 42 Verarbeitung innerhalb der Unterbringungseinrichtung**Zu Absatz 1:

Auch in Bezug auf die Datenverarbeitung liegen Ausnahmegründe für die Zulässigkeit der Datenverarbeitung ohne Einwilligung vor. Auf die Begründung zu § 39 wird Bezug genommen.

Zu Absatz 2:

Die Datenverarbeitung zu anderen Zwecken als denjenigen, zu denen sie erhoben werden, bedarf nach Artikel 6 Absatz 4 der DSGVO einer besonderen Legitimation. Dies wurde mit § 9 des Datenschutzgesetzes NRW geschaffen. Über § 9 des Datenschutzgesetzes hinausgehend, soll dies noch für einen Sonderfall zulässig sein. In Bezug auf die Übermittlung von personenbezogenen Daten aus Vorinhaftierung wurde eine eigene Vorschrift in § 44 aufgenommen.

**Zu § 43 Übermittlung an öffentliche Stellen**Zu Absatz 1:

Auch für die Übermittlung von Daten als Unterfall der Verarbeitung liegen Ausnahmegründe für die Zulässigkeit der Datenverarbeitung ohne Einwilligung und Kenntnis vor. Auf die Begründung zu § 39 wird Bezug genommen. Sofern personenbezogene Daten über Personen weitergegeben werden, die nicht Untergebrachte sind, müssen nach Satz 2 die engen Voraussetzungen vorliegen, die auch für deren Erhebung gelten. Als Teil der Aufgabenerfüllung wird in Satz 3 die Befugnis der Unterbringungseinrichtung zur Übermittlung sicherheitsrelevanter personenbezogener Daten an die Polizei oder anderen Gefahrenabwehrbehörden aufgeführt. Für die Gründe der ausdrücklichen Benennung wird auf die Begründung zu § 2 Absatz 3 und § 31 verwiesen.

Zu Absatz 2:

In Absatz 2 werden weitere Übermittlungszwecke aufgeführt, die über die Fallgruppen des Absatzes 1 hinausgehen. Diese Fallgruppen sind ebenfalls Ausnahmen im Sinne von Artikel 6 Absatz 4 der DSGVO.

### **Zu § 44 Datenübermittlung bei Vorinhaftierungen**

In dieser Vorschrift wird der Datenübermittlung zwischen Justizvollzugsbehörden und Unterbringungseinrichtungen, sowie zwischen Unterbringungseinrichtungen geregelt. Eine vergleichbare Vorschrift findet sich auch in Artikel 1, § 14 des Justizdatenschutzanpassungsgesetzes, der sich jedoch auf den Datenaustausch zwischen Justizvollzugsbehörden beschränkt. Die Erkenntnisse aus Vorinhaftierungen sind für die eigene Vollzugsdurchführung von besonderem Interesse und Bedeutung. Es handelt sich hierbei um Erkenntnisse, die unmittelbar aus einem vergleichbaren Haftvollzug gewonnen wurden. In der Verarbeitung derartiger personenbezogener Daten durch die andere Vollzugsbehörde liegt eine datenschutzrechtlich relevante Änderung der Zweckbestimmung. Für die Unterbringungseinrichtung, findet hierauf – im Gegensatz zu den Justizvollzugsbehörden – Artikel 6 Absatz 4 der DSGVO Anwendung. Dieser wurde in § 9 des Datenschutzgesetzes NRW konkretisiert. Über die Konkretisierung in § 9 des Datenschutzgesetzes NRW hinausgehend, soll die Zweckänderung unter den in § 44 geregelten erleichterten Voraussetzungen ermöglicht werden.

### **Zu § 45 Datenübermittlung an nicht öffentliche Stellen**

#### Zu Absatz 1:

Diese Vorschriften stehen in engem Zusammenhang mit § 40. Auf die Begründung zu § 40 wird verwiesen.

#### Zu Absatz 2:

Diese Bestimmungen machen in den Fällen einer Übertragungsberechtigung eine weitest mögliche Anonymisierung und Pseudonymisierung erforderlich, um gegenüber Dritten möglichst wenige personenbezogene Daten von Untergebrachten zu offenbaren. Diese Regeln gelten auch im Falle der Auftragsverarbeitung.

### **Zu § 46 Haftmitteilungen an öffentliche Stellen**

Diese Bestimmungen greifen einen besonderen Fall der Übermittlung personenbezogener Daten an öffentliche Stellen auf, der in der Praxis von besonderer Bedeutung ist. Die Vorschrift räumt der Unterbringungseinrichtung auch ausdrücklich diese Befugnis ein und ist somit die Konkretisierung einer der Aufgaben nach § 1 Nummer 5. Grundsätzlich verlangt die Haftmitteilung einen schriftlichen Antrag. Wegen § 161 Absatz 1 Satz 1 der Strafprozessordnung sind Auskunftsbegehren der Staatsanwaltschaften nicht an eine bestimmte Form gebunden.

### **Zu § 47 Überlassung von Akten**

Die Vorschrift regelt die Datenübermittlung durch Übersendung von Akten.

Die zulässigen Empfangsstellen wurden in einem Katalog aufgenommen.

Akten über Verwaltungsorgane enthalten in der Regel personenbezogene Daten unterschiedlicher betroffener Personen und möglicherweise auch personenbezogene Daten mit unterschiedlichem Schutzniveau. Da sich eine Auskunft auf bestimmte Personen beschränken kann, sind möglicherweise personenbezogene Daten in die Aktenübermittlung einbezogen, auf die sich die Auskunft nicht bezieht. In diesen Fällen ist eine Aktenübersendung an die öffentlichen Stellen nach Absatz 1 Satz 1 dennoch zulässig, weil hier von einem Überwiegen des öffentlichen Interesses auszugehen ist. Bei anderen öffentlichen Stellen müssen die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 2 vorliegen. In allen Fällen der Einbeziehung nicht der Auskunft unterfallender personenbezogener Daten ist jedoch nach Absatz 2 nach Möglichkeit

eine Anonymisierung und Pseudonymisierung von Daten vorzunehmen, die nicht in die Auskunft einbezogen sind. Bei der Abwägung, welcher Aufwand zum Schutze personenbezogener Daten erforderlich ist und wann von einem überwiegenden Geheimhaltungsinteresse der betroffenen Person auszugehen ist, ist auf den Einzelfall abzustellen.

Möglichst sind schon im Vorfeld organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, die eine spätere Trennung von Daten nicht erforderlich macht. Dem Schutz von personenbezogenen Daten besonderer Kategorien kommt hierbei eine besondere Bedeutung zu.

### **Zu § 48 Erkennungsdienstliche Maßnahmen, Identitätsfeststellungsverfahren**

#### Zu den Absätzen 1 und 2:

Diese Vorschrift regelt die Befugnis der Unterbringungseinrichtung zur Identitätsfeststellung der von ihr für den Haftvollzug aufzunehmenden Untergebrachten und trifft Bestimmungen zum Umfang der zulässigen erkennungsdienstlichen Maßnahmen. Die erkennungsdienstlichen Maßnahmen werden Bestandteil der Personalakte der Untergebrachten.

#### Zu Absatz 3:

Die nach Absatz 1 erhobenen Daten, insbesondere die Lichtbilder können wegen ihrer Aktualität nicht nur für die Aufgaben nach § 1 Absatz 2 verwendet, sondern darüber hinaus an die zuständigen Ausländer- und Polizeibehörden insbesondere zu Fahndungszwecken weitergegeben werden, sofern sich ausreisepflichtige Personen nach ihrer Inhaftierung noch illegal in Deutschland aufhalten und erneut abgeschoben werden sollen oder nach ihnen zur Strafverfolgung gefahndet wird, die im öffentlichen Interesse geboten ist oder zu deren Verfolgung ein Strafantrag gestellt wurde.

### **Zu § 49 Identifikation einrichtungsfremder Personen**

Die Bestimmung ist eine eigenständige Ermächtigungsgrundlage für die Erhebung und Verarbeitung von Grunddaten einrichtungsfremder Personen vor der Gewährung des Zutritts zur Unterbringungseinrichtung. Die Vorschrift entspricht den Regelungen im Justizvollzug. Auf die biometrische Erfassung von Merkmalen der Besucher wird jedoch verzichtet. Die Vorschrift dient der Sicherheit der Unterbringungseinrichtung und ihrer Bediensteten und ermöglicht insbesondere auch durch die Kontrolle von Besuchsverboten die Verhinderung einer Entweichung durch Verabredungen von Besucherinnen und Besuchern mit Untergebrachten. Nach Beendigung eines Besuches sind die Daten grundsätzlich wieder zu löschen. Rechtswidriges Verhalten eines Besuchers kann jedoch Anlass sein, die Besucherdaten etwa für eine Strafanzeige weiterhin zu speichern.

Durch die Regelung ist die Unterbringungseinrichtung eine zur Identitätsfeststellung berechnigte Behörde im Sinne des § 2 Absatz 2 des Personalausweisgesetzes vom 18. Juni 2009 (BGBl. I S. 1346), zuletzt geändert am 18.07.2017 (BGBl. I 2745) und kann daher auch nach § 1 Absatz 1 Satz 3 und 4 Personalausweisgesetz die Hinterlegung des Personalausweises verlangen.

### **Zu § 50 Einsatz von Videotechnik**

#### Zu Absatz 1:

Diese Vorschrift schafft eine eigenständige Rechtsgrundlage für die Beobachtung durch Videotechnik innerhalb der Unterbringungseinrichtung. Im Gegensatz zu den Regelungen im Justizvollzug finden keine Aufzeichnungen statt.

Die Videobeobachtung innerhalb der Einrichtung dient der Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung innerhalb der Einrichtung und sichert den Unterbringungszweck. Durch die Beobachtung sollen insbesondere gewalttätige Konflikte zwischen den Unterbrachten oder zwischen Unterbrachten und Bediensteten rechtzeitig erkannt und dagegen eingeschritten werden, strafbares Verhalten ermittelt und möglichen Fluchtversuchen begegnet werden können. Die Besucherräume und auch ständige Arbeitsplätze der Bediensteten oder der sonstigen in der Unterbringungseinrichtung tätigen Personen werden nicht optisch-elektronisch überwacht.

Die Anforderungen an den Umfang und die Ausgestaltung der Beobachtungsmaßnahmen ergeben sich aus den Absätzen 2 und 3.

#### Zu Absatz 2:

Absatz 2 verlangt von den Unterbringungseinrichtungen, die Videotechnik nutzen, die Erarbeitung eines einheitlichen Konzeptes für den Einsatz von Videotechnik, wodurch der Zweck des Absatzes 1 erreicht werden soll. Die Beobachtungsmaßnahmen sind zu begründen.

#### Zu Absatz 3:

Die Bestimmung trägt dem Grundsatz der Erforderlichkeit in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b) und dem Übermaßverbot in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c) der DSGVO Rechnung. Sie schafft zum Schutz des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung gegenüber dem bisherigen Rechtsstand zusätzliche Planungsanforderungen an eine Videoüberwachung in der Unterbringungseinrichtung. Die Planung soll auch die Erforderlichkeit optisch-elektronischer Einrichtungen in den Einrichtungen darlegen.

#### Zu Absatz 4:

Absatz 4 enthält eine Regelung zur Videobeobachtung für die Durchführung von Transporten. Die Notwendigkeit, eine Videobeobachtung auf Transporten einzusetzen, kann sich insbesondere bei Sammeltransporten ergeben.

#### Zu Absatz 5:

Eine Beobachtung innerhalb der Hafträume findet nur in den besonderen Fällen von Anordnungen nach den §§ 23 bis 25 statt und betrifft insbesondere Gefährdungen der Unterbrachten bei bereits zugefügten oder angedrohten Selbstverletzungen oder bei Verdacht auf Suizid. Satz 2 betont nochmals die schon im Übrigen geltende Regel, wonach auch in diesen Fällen keine Bildaufzeichnungen vorgenommen werden.

### **Zu § 51 Optisch-elektronische Einrichtungen im Umfeld der Unterbringungseinrichtung**

#### Zu Absatz 1:

Absatz 1 regelt die Voraussetzungen für den Einsatz optisch-elektronischer Einrichtungen im unmittelbaren Umfeld einer Unterbringungseinrichtung. Die Vorschrift verfolgt den Zweck der Vollzugssicherung und Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in der Unterbringungseinrichtung und der Sicherstellung des Unterbringungszwecks. Die Vorschrift ist erforderlich, um Entweichungen noch besser entgegen zu wirken und Überwürfe oder Abwürfe von illegalen Gegenständen, insbesondere Waffen oder Drogen auf das Einrichtungsgelände zu verhindern.

Zu Absatz 2:

In das Überwachungskonzept der Absätze 2 bis 3 ist auch die Außenüberwachung mit einzu-beziehen.

**Zu § 52 Elektronische Aktenführung**

Diese Vorschrift enthält die Ermächtigungsrundlage für die elektronische Aktenführung.

**Zu § 53 Erkenntnisse aus Beaufsichtigungen**

Der Ablauf von Besuchen soll grundsätzlich ohne eine Datenerhebung durch das Aufsichts-personal ablaufen. Dies findet seine Grenzen, sofern Besuchsrechte missbraucht werden und die Gefahr der Vereitelung des Unterbringungszweckes oder eine Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung oder der Sicherheit und Ordnung vorliegen.

**Zu § 54 Schutz personenbezogener Daten besonderer Kategorien**Zu Absatz 1:

Nach Artikel 9 der DSGVO ist die Verarbeitung insbesondere solcher personenbezogener Da-ten, aus denen sich die rassische und ethnische Herkunft oder die religiösen Überzeugungen ergeben, sowie die Verarbeitung genetischer Daten, biometrischer Daten zur eindeutigen Identifizierung einer Person, die Verarbeitung von Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexual-leben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person betreffen, grundsätzlich unter-sagt.

Dieses Verbot gilt in den Fällen der in Artikels 9 Absatz 2 DSGVO genannten Fallgruppen nicht. Die Ausnahmen sind durch die Datenschutz-Grundverordnung abschließend aufgeführt und können durch nationales Recht nicht abgeändert werden. Die Aufzählung in § 39 Absatz 2 führt insoweit nur die Fallgruppen auf, die für den Abschiebungshaftvollzug vorrangig ein-schlägig sind, ohne insoweit abschließend zu sein. Die Fallgruppe des Artikel 9 Absatz 2 Buch-stabe g) macht als Ausnahmegrund das Vorliegen eines „erheblichen öffentlichen Interesses“ zur Voraussetzung. Dieser unbestimmte Rechtsbegriff bedarf der Konkretisierung. Eine solche wurde in § 16 des Datenschutzgesetzes NRW vorgenommen. Darüber hinaus sind grundsätz-lich alle in § 1 aufgeführten Aufgaben der Unterbringungseinrichtung geeignet, diese Voraussetzung eines „erheblichen Interesses“ zu erfüllen. Es ist jedoch erforderlich, dass diese öffentlichen Interessen in einer besonderen Weise, insbesondere in einer gesteigerten Inten-sität und Gefährlichkeit betroffen sind. So liegt es beispielweise zur Vermeidung von beson-ders gefährlichen Konflikten, die innerhalb der Einrichtung zwischen bestimmten Personen-gruppen aus bestimmten Herkunftsländern oder bestimmten Ethnien regelmäßig ausgetragen werden, im erheblichen öffentlichen Interesse zu erfahren, ob Untergebrachte aus diesen Her-kunftsländern stammen oder bestimmten Ethnien angehören. Für die Einhaltung von religiö-sen Speisevorschriften und für die religiöse Betreuung innerhalb der Einrichtung ist es eben-falls erforderlich, die Religionsangehörigkeit der Untergebrachten in Erfahrung zu bringen. Ver-gleichbares gilt für die Erhebung von Gesundheitsdaten. Die Erhebung von Gesundheitsdaten liegt im erheblichen öffentlichen Interesse, weil von Amts wegen die Haftfähigkeit bei der Auf-nahme und das Fortbestehen der Haftfähigkeit regelmäßig überprüft werden muss. Dies liegt im besonderen Interesse der untergebrachten Personen. Auch muss die Reisefähigkeit im Bedarfsfall festgestellt werden, um akute Gefährdungen der abzuschiebenden Personen rechtzeitig zu erkennen und begegnen zu können, bzw. auch eine Abschiebungsmaßnahme abzurechnen. Sofern schwerwiegende Erkrankungen vorliegen, welche weder die Haft- noch Reisefähigkeit ausschließen, unterliegt hingegen die Datenverarbeitung grundsätzlich der Ein-willigung der betroffenen Personen.

Zu Absatz 2:

Zum Schutz der Untergebrachten dürfen personenbezogene Daten, die nach Absatz 1 zulässig erhoben wurden, in Bezug auf das religiöse oder weltanschauliche Bekenntnis und in Bezug auf Gesundheitsdaten nicht allgemein, also nicht gegenüber anderen Untergebrachten oder sonstigen Personen in der Einrichtung, die nicht in den Datenerhebungszweck eingebunden sind, zur Kenntnis gegeben werden. Für die übrigen personenbezogenen Daten nach Absatz 1 gilt dies nicht, soweit eine Bekanntgabe für ein geordnetes Zusammenleben in der Unterbringungseinrichtung erforderlich ist.

Zu den Absätzen 3 bis 6:

Die Absätze 3 bis 6 übernehmen inhaltsgleiche Regelungen des Justizvollzuges. Absatz 3 konkretisiert das in § 203 Absatz 1 Strafgesetzbuch unter strafrechtlichen Schutz gestellte Schweigegebot für die in § 203 Absätze 1, Nummer 1 und 2 Strafgesetzbuch genannten Berufsgruppen in Bezug auf den Umgang mit Untergebrachten und stellt es auf eine eigene gesetzliche Grundlage. Das besondere Schutzbedürfnis von persönlichen Lebenssachverhalten, die ein Untergebrachter einer Ärztin oder Arzt oder einer Psychologin oder Psychologen im eigenen Interesse während des Haftvollzuges oder vor der Inhaftierung anvertraut hat, gilt grundsätzlich auch gegenüber der Unterbringungseinrichtung. Ausnahmen von der Schweigepflicht, wie sie in Absatz 3 Satz 2 und Satz 3 vorgesehen sind, begründen sich in den Fällen, in denen der Rechtsgüterschutz oder das öffentliche Interesse das Geheimhaltungsinteresse erheblich überwiegen.

**Zu § 55 Benachrichtigung und Auskunft der betroffenen Personen**

In den Absätzen 1 und 2 werden die Informationspflichten und Auskunftsrechte bei der Erhebung von personenbezogenen Daten ohne vorherige Zustimmung der betroffenen Personen auf den Artikeln 14 und 15 der DSGVO Bezug genommen die nach den Absatz 3 beschränkt werden können.

In Bezug auf die öffentlichen Zwecke, aus denen eine Informationsverpflichtung oder ein Auskunftsbegehren nach Absatz 3 beschränkt werden kann, wird zunächst auf die einschlägigen Vorschriften des Datenschutzgesetzes NRW verwiesen. Darüber hinausgehend werden durch die Bezugnahme auf die Aufgabenerfüllung nach § 1 Absatz 2 noch weitere vollzugsspezifische Zwecke aufgenommen, die eine Beschränkung zulassen. Insoweit wird insbesondere von der Ermächtigung des Artikels 23 Absatz 1 Buchstabe c) d) und e) Gebrauch gemacht, die den nationalen Gesetzgebern die Möglichkeit eröffnet, zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, zum Schutz der Strafverfolgung oder für den „Schutz sonstiger wichtiger Ziele des allgemeinen öffentlichen Interesses eines Mitgliedstaates“ Beschränkungen vorzusehen.

In Absatz 4 werden die Anforderungen an das Verfahren näher festgelegt. Hierdurch wird den Anforderungen aus Artikel 23 Absatz 1 und Absatz 2 der Datenschutz-Grundverordnung Rechnung getragen. Als geheimhaltungsbedürftig gelten hierbei Daten, die Rückschlüsse auf zu schützende Quellen oder die geheim zuhaltende Art und Weise der Ermittlung von Daten zulassen könnten. Dies kann insbesondere Informationen betreffen, die von in- oder ausländischen Nachrichtendiensten herrühren oder aus einer verdeckten Strafermittlung, etwa aus einer Telefonüberwachung stammen.

### **Zu § 56 Lösungsfrist**

Abweichend von Artikel 17 der DSGVO sieht diese Vorschrift eine einheitliche Lösungsfrist von drei Jahren nach der durchgeführten Rückführungsmaßnahme oder nach einer Entlassung vor. Von den Ermächtigungen des Artikels 23 und von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c) in Verbindung mit Artikel 6 Absätze 2 und 3 Buchstabe b) wird Gebrauch gemacht. In einer Vielzahl von Fällen reisen rückgeführte Personen schon kurze Zeit nach ihrer Rückführung wieder illegal nach Deutschland ein und werden erneut in Haft genommen. Haftentlassungen beruhen in vielen Fällen auf der Aufhebung von gerichtlichen Haftbeschlüssen lediglich aufgrund formaler Fehler, ohne dass die eigentlichen Haftgründe weggefallen wären. Dies gilt auch wegen Haftentlassungen aus medizinischen Gründen, sofern die Krankheitsgründe später nicht mehr vorliegen. In all diesen Fällen kann schon nach kurzer Zeit wieder eine Inhaftierung erfolgen. Aus diesem Grund ist die sofortige Löschung der personenbezogenen Daten nicht sinnvoll. In Anbetracht der mit längerem Zeitablauf nachlassenden Aktualität der Datengrundlagen und in Anlehnung an die durchschnittliche Dauer von Wiedereinreisesperren bei Abschiebungen ist ein Lösungszeitraum von drei Jahren erforderlich, aber auch ausreichend. Daten in Verzeichnis und Protokollen sind ebenfalls für einen gewissen Zeitraum aufzubewahren, der es den betroffenen Personen ermöglicht, die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung nachzuvollziehen. Satz 2 macht daher die Speicherdauer dieser Daten von der Speicherdauer der dem Verzeichnis zu Grunde liegenden Datensätze abhängig.

### **Zu § 57 Ausführungsbestimmungen**

Anpassung der Begrifflichkeit bei der Zuständigkeit.

### **Zu § 58 Einschränkung von Grundrechten**

Neu aufgenommen wurden – insbesondere mit Hinblick auf die datenschutzrechtlichen Regelungen – das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung und das Grundrecht auf Schutz personenbezogener Daten nach Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes.

### **Zu § 59 Inkrafttreten, Berichtspflicht**

Der Zeitraum der Berichtspflicht zum Stammgesetz wird wegen der umfangreichen inhaltlichen Änderungen um zwei Jahre auf den 31. Dezember 2022 verlängert.